

# AIPA 4/2011

---

Arbeitspapiere zur Internationalen Politik  
und Außenpolitik

Kevin Alexander

Operation „Cast Lead“ –  
Ein unverhältnismäßiger Einsatz militärischer  
Mittel oder  
eine Frage des analytischen Standpunktes?



Lehrstuhl Internationale Politik  
Universität zu Köln

ISSN 1611-0072

# AIPA 4/2011

---

Arbeitspapiere zur Internationalen Politik  
und Außenpolitik

Kevin Alexander

Operation „Cast Lead“ –  
Ein unverhältnismäßiger Einsatz militärischer  
Mittel oder  
eine Frage des analytischen Standpunktes?

ISSN 1611-0072

Lehrstuhl Internationale Politik

Universität zu Köln, Gottfried-Keller-Str. 6, 50931 Köln

Redaktionelle Bearbeitung: Kevin Alexander

Köln 2011

## **Abstract**

Ausgangspunkt der Arbeit ist der bewaffnete Konflikt zwischen Israel und der Hamas. Dieser Konflikt nahm nach Ausbruch der zweiten Intifada im September 2005 sukzessive an Intensität zu. Seinen Höhepunkt fand der Konflikt in der militärischen Operation „Cast Lead“, die Israel vom 27. Dezember 2008 bis 17. Januar 2009 im Gazastreifen durchführte.

Bereits zu Beginn verurteilten arabische wie westliche Medien und politische Entscheidungsträger die Operation generell als unverhältnismäßig, ohne dies differenzierter in der Außendarstellung zu kommunizieren.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die wissenschaftlich relevante sowie komplexe Frage nach dem Maßstab für einen unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel, die im Zentrum dieser Arbeit steht. Hierbei werden vor allem die Grundannahmen, auf denen dieser Maßstab basiert, erläutert, und es wird geprüft, ob diese den Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit rechtfertigen.

Um einer kritischen Betrachtung gerecht zu werden, basiert die Prüfung auf normativen und deskriptiven Ansätzen, die belegen, dass eine generelle Verurteilung der israelischen Operation als unverhältnismäßig nicht haltbar ist.

Kevin Alexander

M.A., studierte Politikwissenschaft, Geschichte und Judaistik an der Universität zu Köln.

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung.....</b>  | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Operation Cast Lead .....</b>  | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>Normativer Analysestandpunkt.....</b>  | <b>8</b>  |
| 3.1      | Akteure .....   | 9         |
| 3.1.1    | USA.....  | 10        |
| 3.1.2    | EU.....   | 11        |
| 3.1.3    | Russland .....  | 12        |
| 3.1.4    | UN.....   | 13        |
| 3.2      | UN-Charta im Kontext des Völkerrechts .....   | 14        |
| 3.2.1    | UN-Charta.....  | 15        |
| 3.2.1.1  | Kollektives Sicherheitssystem .....   | 18        |
| 3.2.1.2  | Das Selbstverteidigungsrecht .....  | 21        |
| 3.2.1.3  | Hamas als Terrororganisation .....  | 23        |
| 3.2.1.4  | Hamas als Völkerrechtssubjekt .....   | 24        |
| 3.2.1.5  | Bewaffneter Angriff.....  | 25        |
| 3.2.1.6  | Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....   | 30        |
| 3.2.1.7  | OCL in Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz<br>der UN-Charta .....               | 31        |
| 3.3      | Humanitäres Völkerrecht im Kontext des Völkerrechts .....                               | 33        |
| 3.3.2    | Humanitäres Völkerrecht .....   | 34        |
| 3.3.2.1  | Internationaler bewaffneter Konflikt.....   | 36        |
| 3.3.2.2  | Nicht- Internationaler bewaffneter Konflikt.....  | 37        |
| 3.3.2.3  | OCL als bewaffneter Konflikt .....  | 39        |
| 3.3.2.4  | Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....   | 43        |
| 3.3.2.5  | OCL im Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz<br>des Humanitären Völkerrechts..... | 46        |
| <b>4</b> | <b>Zwischenfazit.....</b>   | <b>55</b> |
| <b>5</b> | <b>Deskriptiver Analysestandpunkt.....</b>  | <b>58</b> |
| 5.1      | Carl von Clausewitz` „Vom Kriege“ .....   | 58        |
| 5.2      | Clausewitz` Kriegstheorie.....  | 61        |
| 5.3      | Clausewitz als deskriptive Analyseebene .....   | 62        |
| 5.3.1    | Rahmenbedingungen .....   | 65        |
| 5.3.1.1  | Äußere Rahmenbedingungen.....   | 66        |
| 5.3.1.2  | Innere Rahmenbedingungen .....  | 68        |

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 5.3.2    | Analyse der Gefechte.....   | 76        |
| 5.3.2.1  | Angriff auf die Gazaer Polizei .....                                  | 76        |
| 5.3.2.2  | Beschuss der Al-Fakhura-Strasse .....                                 | 78        |
| 5.3.2.3  | Beschuss des UNRWA-Komplex in Gaza Stadt mit<br>Weißem Phosphor ..... | 80        |
| <b>6</b> | <b>Fazit .....</b>  | <b>82</b> |
| <b>7</b> | <b>Literatur .....</b>  | <b>86</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| <b>Abbildung 1:</b> Grundsatz und Ausnahmen der UN-Charta.....                             | 17 |
| <b>Abbildung 2:</b> Raketen- und Mörsergranatenbeschuss 2008 .....                         | 27 |
| <b>Abbildung 3:</b> Raketen- und Mörserbeschuss 2003-2008.....                             | 28 |
| <b>Abbildung 4:</b> Bedrohte Zentren (Einwohnerzahl in Tausend, Stand<br>31.12.2008) ..... | 30 |
| <b>Abbildung 5:</b> Humanitäres Völkerrecht .....  | 38 |
| <b>Abbildung 6:</b> Explosion einer Phosphorgranate .....                                  | 53 |
| <b>Abbildung 7:</b> Modell der Kriegstheorie .....   | 62 |
| <b>Abbildung 8:</b> Modell der Handlungstheorie .....                                      | 65 |
| <b>Abbildung 9:</b> Deskriptives Analysemodell.....  | 65 |

## Abkürzungsverzeichnis

|              |   |
|--------------|---|
| <b>GA</b>    | Genfer Abkommen   |
| <b>HVR</b>   | humanitäres Völkerrecht   |
| <b>I. ZP</b> | Erstes Zusatzprotokoll  |
| <b>IAF</b>   | Israeli Air Force, israelische Luftwaffe  |
| <b>ICJ</b>   | International Court of Justice, Internationaler<br>Gerichtshof  |
| <b>ICTY</b>  | International Criminal Tribunal for the former<br>Yugoslavia, Internationaler Strafgerichtshof für das<br>ehemalige Jugoslawien |
| <b>IDF</b>   | Israeli Defence Forces, israelischen Streitkräfte   |
| <b>IGF</b>   | Israeli Ground Forces, israelisches Heer  |
| <b>IHCJ</b>  | Israel High Court of Justice  |

|                |   |
|----------------|---|
| <b>II. ZP</b>  | Zweites Zusatzprotokoll   |
| <b>IICC</b>    | Intelligence and Terrorism Information Center at the<br>Israel Intelligence Heritage & Command Center |
| <b>IKRK</b>    | Internationales Komitee vom Roten Kreuz   |
| <b>OCL</b>     | Operation Cast Lead   |
| <b>PCHR</b>    | Palestine Centre for Human Rights   |
| <b>PLO</b>     | Palestine Liberation Organisation   |
| <b>TAWTHEQ</b> | Central Commission for Documentation and Pursuit of<br>Israeli War Criminals                          |
| <b>UAV</b>     | Unmanned Aerial Vehicle, unbemannte<br>Aufklärungsdrohne  |
| <b>UN</b>      | United Nations  |
| <b>UNISPAL</b> | United Nations Information System for the Questions<br>of Palestine                                   |
| <b>UNRWA</b>   | United Nations Relief and Works Agency for Palestine<br>Refugees in the Near East                     |



# Operation “Cast Lead” – Ein unverhältnismäßiger Einsatz militärischer Mittel oder eine Frage des analytischen Standpunktes?

## 1 Einleitung

Die israelische Militäroperation „Operation Cast Lead“ (OCL), die vom 27.12.2008 bis zum 17.1.2009 im Gazastreifen durchgeführt wurde, war das massivste militärische Unternehmen, das der Staat Israel gegen die Hamas im Kontext der im Oktober 2000 ausgebrochenen Al-Aqsa Intifadah durchführte<sup>1</sup>.

Anlass war laut israelischer Presseerklärung „der kontinuierliche Raketenkrieg der Terrororganisation Hamas gegen Israel“<sup>2</sup>, welcher nach Ablauf einer gegenseitig vereinbarten Waffenruhe<sup>3</sup> unvermindert wieder aufgenommen wurde. Die militärische Offensive Israels hatte nach offiziellen Angaben zum Ziel, die *Infrastruktur des Terrors* im Gazastreifen zu zerstören und der Hamas sowie ihren Verbündeten die Möglichkeit zu nehmen, Raketen und Mörsergranaten abzuschießen und weitere Terrorakte zu verüben.<sup>4</sup> Im Gegenzug begründete ein Pressesprecher der Hamas<sup>5</sup> den fortwährenden Beschuss israelischen Territoriums

---

1 Als Aqsa Intifadah wird der Aufstand der Palästinenser gegen die israelische Regierung und deren Streitkräfte bezeichnet, welcher im September 2000 seinen Anfang fand und offiziell nie beendet wurde. Zwischen September 2000 und Februar 2005 kamen ca. 3000-3300 Palästinenser sowie 950-1010 Israelis ums Leben. Vgl.: Global Security (2011a).

2 Vgl. Israelische Botschaft in Deutschland (2008). In Folge: Presseerklärung 2008

3 Im Juni 2008 wurde durch ägyptische Vermittlung eine informelle Waffenruhe vom 19.Juni-19.Dezember 2008 vereinbart. Vgl.:Prime Minister’s Office (2008); Al-Ahram Weekly (2008).

4 Vgl.:Presseerklärung 2008.

5 Sowohl in den Agenturmeldungen, als auch in Online-Ausgaben der Printmedien, werden unterschiedliche Personen als „Spokesman“ der Hamas betitelt. In Folge werden diese in der

mit der Weigerung Israels, die Blockade des Gazastreifens zu lockern, was wiederum einen essenziellen Bestandteil der Vereinbarungen bezüglich der Waffenruhe dargestellt hatte.<sup>6</sup>

Bereits in den ersten 48 Stunden setzte massive Kritik seitens der internationalen Presse ein. Sie verurteilte die Operation aufs Schärfste, indem sie in erster Linie auf die humanitären Misstände in einem der dichtesten besiedelten Gebiete der Erde und die damit einhergehende Wehr- und Aussichtslosigkeit der palästinensischen Bevölkerung hinwies. Dabei verglich nicht nur die Presse der Israel feindlich gesonnenen Staaten<sup>7</sup> die militärischen Maßnahmen mit dem Holocaust und den Massakern in Dir Yassin<sup>8</sup> während des Unabhängigkeitskrieges 1948 bzw. in Sabra und Shatila<sup>9</sup> während des Libanonkrieges 1982.<sup>10</sup> Tausende Demonstranten protestierten weltweit vor israelischen Botschaften gegen die militärischen Maßnahmen.<sup>11</sup>

---

Arbeit als „ein Pressesprecher der Hamas“ benannt. Die konkrete Person kann den Fußnoten entnommen werden.

6 Pressesprecher der Hamas Ayman Taha. Vgl.: Reuters (2008).

7 Hier sind die Staaten gemeint, die bis zum 27.12.2008 keine diplomatischen Beziehungen zu Israel unterhalten. West Sahara, Morocco, Algerien, Mali, Guinea, Tunesien, Libyen, Niger, Tschad, Sudan, Somalia, Libanon, Palästinensisches Autonomiegebiet, Syrien, Iran, Irak, Saudi-Arabien, Jemen, Oman, Bahrain, Dschibuti, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Afghanistan, Pakistan, Bangladesch, Nordkorea, Malaysia, Indonesien, Malediven, Komoren und Brunei. Bis auf wenige Ausnahmen handelt es sich um Mitgliedstaaten der Arabischen Liga und der Organisation der Islamischen Konferenz. Vgl.: Israelisches Außenministerium (2010).

8 Der Vorfall ereignete sich im Rahmen der Unruhen die nach der Entscheidung der UN-Vollversammlung am 29. November 1947, Palästina in zwei Staaten aufzuteilen, aufkamen. Am Morgen des 9. April 1948 überfiel eine Gruppe von 132 jüdischen Paramilitärs des Irgun, das arabische Dorf Yassin. Die Bewohner waren bis dahin in keine Kampfhandlung verwickelt worden und schliefen zum Zeitpunkt des Angriffs. An diesem Morgen wurden ca. 254 Männer, Frauen und Kinder getötet und missbraucht. Dieses Verbrechen wird allgemein als das Massaker von Dir Yassin bezeichnet. Vgl.: Bickerton, Ian J.; Klausner, Carla L. (2007).

9 Der Vorfall ereignete sich im Rahmen der Ermordung des pro-israelischen Falangisten-Führers und designierten libanesischen Präsidenten Bashir Gemayel am 14. September 1982 durch pro-syrische Dissidenten. Der damalige Verteidigungsminister Ariel Sharon erlaubte daraufhin Falangisten-Milizen den Zugang zu den palästinensischen Flüchtlingslagern Sabra und Shatila, wo Drahtzieher des Attentats vermutet wurden. Unter den Augen israelischer Wachsoldaten wurden vom 16.-18. September etwa 3000 Männer, Frauen und Kinder massakriert. Ariel Sharon musste daraufhin sein Amt niederlegen. Dieses Verbrechen wird allgemein als Massaker von Sabra und Shatila bezeichnet. Vgl.: Sachar, Howard M. (2007).

10 Vgl.: Palestine Chronicle (2008a), The Guardian (2008), United Nation Information System for the Questions of Palestine (2008), Palestine Chronicle (2008b).

11 Vgl.: Barzak, Ibrahim (2008).

Betrachtet man ausschließlich das in weiten Teilen der Medienlandschaft suggerierte Bild, entsteht der Eindruck einer zügellosen, hochgerüsteten und aggressiven Militärmaschinerie, die rücksichtslos und irrational über die palästinensische Bevölkerung hinwegrollt. Dabei blieb das Verhalten der Hamas meist unreflektiert, wurde derweil nur beiläufig erwähnt und verschwand hinter dem Vorhang der befürchteten humanitären Krise, in welche die 1,5 Millionen Einwohner des Gazastreifens nun geraten würden.

Im Kontrast dazu gestaltet sich das Bild auf der politischen Ebene der internationalen Gemeinschaft etwas differenzierter. Durchaus wurde auch hier Kritik an der Vorgehensweise der israelischen Streitkräfte (IDF) geäußert, allerdings geschah dies zumeist sachlicher und variierte in seiner Ausprägung.

Während man sich einhellig gegen den Krieg als Problemlösung aussprach, reichte das Ausmaß der vorgetragenen Kritik von einem generellen Verständnis für das israelische Handeln, mit Bezug auf sein Recht auf Selbstverteidigung, bis zum Vorwurf der grundsätzlichen Illegitimität der Operation. Besonders häufig kam dabei der Vorwurf der unverhältnismäßigen Gewalt bzw. einer generellen unverhältnismäßigen Anwendung militärischer Mittel auf. Hinter diesem scheinbar selbsterklärenden Vorwurf stecken eine Menge ungeklärter Fragen, die von keinem Akteur der internationalen Gemeinschaft auch nur ansatzweise vorgetragen wurden, jedoch einiger Erklärungen und Erläuterungen bedürfen.

Was genau ist der Maßstab für einen unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel? Wer oder was setzt ihn fest? Auf welchen Grundannahmen basieren solche Maßstäbe und berechtigten diese wiederum zu den entsprechenden Vorwürfe?

Um sich diesen Fragen im Hinblick auf den Vorwurf des unverhältnismäßigen Einsatzes militärischer Mittel seitens Israels anzunehmen, kann man sich unterschiedlicher Analyseansätze bedienen. Zum einen kann man sich der Frage normativ annehmen. Dabei beruht die Analyse auf Rechtsordnungen und Rechtsnormen. Hier kann untersucht werden in welchem rechtlichen Rahmen

Israel agiert, welche Rechte und Pflichten dabei restriktiv auf das Handeln einwirken und inwieweit Rechtsnormen israelisches Handeln legitimieren. Konkret soll dabei rausgefunden werden, ob

1. die Anwendung von militärischen Mitteln rechtens war  
und
2. diese Mittel im Sinne der Rechtsordnung unverhältnismäßig waren

Dazu muss zunächst geklärt werden, welches Recht bezüglich OCL als Bewertungsrahmen herangezogen werden kann.

Zum anderen kann man sich der Frage nach der Verhältnismäßigkeit der OCL deskriptiv nähern. Dabei beruht die Analyse auf dem reinen Beschreiben und Erläutern der Geschehnisse. Hier stellt sich nicht die Frage der rechtlichen Legitimität, sondern die Frage nach dem Verhältnis von Zweck, Zielen und Mitteln der militärischen Handlung.

Um ein verwertbares und wissenschaftlich fundiertes Ergebnis erzielen zu können und um einen Bezugspunkt für die Unverhältnismäßigkeit zu erhalten, muss dabei eine Theorie herangezogen werden, welche das Handeln des jeweiligen Akteurs entsprechend interpretieren kann.

Hierfür bietet sich die Kriegstheorie des preußischen Generals und Militärtheoretikers Carl von Clausewitz an, die auf den logisch aufeinander aufbauenden Ordnungsbegriffen Zweck-Ziele-Mittel basiert.

Das clausewitzsche Handlungsmodell wirft dabei folgende Fragen auf. Welches ist der politisch bestimmte Zweck der OCL? Mit welchen militärischen Zielen kann dieser Zweck erfüllt werden? Und: welche Mittel sind wiederum für die Erreichung dieser Ziele notwendig und gleichzeitig verhältnismäßig? - Wobei hier erneut zunächst geklärt werden muss, was in diesem Kontext Verhältnismäßigkeit respektive Unverhältnismäßigkeit bedeutet. Um das Handeln Israels im Rahmen der OCL schließlich rückwirkend analysieren zu können, wird das Analysemodell herangezogen, das das Pferd sozusagen von hinten aufzäumt, indem es von den eingesetzten Mitteln auf die militärischen Ziele und von diesem

wiederum auf den übergeordneten politischen Zweck zu schließen versucht. Dies soll im Anschluss die Beurteilung erlauben, ob die eingesetzten Mittel für die Verfolgung des politischen Zwecks unverhältnismäßig waren.

Ziel dieser Arbeit ist es, anhand der normativen und deskriptiven Analyseansätze die Frage der Unverhältnismäßigkeit zu analysieren. Dabei liegt der Fokus der Akteursebene auf dem Handeln Israels.

## 2 Operation Cast Lead

Die Operation Cast Lead begann am 27.12.2008 um 11.30 Uhr Ortszeit mit einer siebentägigen Luftoffensive, die mittels ca. 100 Kampffjets und 80 Hubschraubern der Israeli Air Force (IAF) durchgeführt wurde.<sup>12</sup> Während dieser Zeit flog die IAF ca. 680 Einsätze, wobei sie mehr als 500 Ziele, die zuvor durch unbemannte Aufklärungsdrohnen (UAV) und die investigative Arbeit der israelischen Nachrichtendienste ermittelt wurden, zerstörte.<sup>13</sup>

Am 3.1.2009 folgte auf die Luftoffensive eine zweiwöchige Bodenoffensive. Dabei waren drei Brigaden<sup>14</sup> der Israeli Ground Forces (IGF) am aktuellen Kamfgeschehen beteiligt und weitere drei Brigaden, auf direkten Abruf, in Reserve gestellt.<sup>15</sup> Die Brigaden wurden im Norden und Süden des Gazastreifens sowie im Zentrum direkt im Grenzgebiet zu Israel eingesetzt, von wo aus sie jeweils in kleineren Kommandoeinheiten operierten. Somit war es möglich, der Hamas den Nachschub von Süden her abzuschneiden und sukzessiv Gaza-Stadt von Norden und Osten her einzukesseln. In Gaza-Stadt und im nördlichen bzw. westlichen Grenzgebiet zu Israel befanden sich die Abschussgebiete der Mörsergranaten und Raketen, deren Ausschaltung als Ziel angegeben wurde.<sup>16</sup> Zudem sollte im Norden

---

12 Vgl.: BBC-online(2008).

13 Vgl.: Cordesman, Anthony H.(2009), S.17. In Folge: Cordesman.

14 In etwa 10.000 Soldaten.

15 Vgl.: Cordesman, S.39.

16 Ebd.

das Tunnelsystem kontrolliert werden, welches vor allem vom sogenannten Philadelphia-Korridor<sup>17</sup> aus in den Gazastreifen führte und das Schmuggeln von Waffen und Munition ermöglichte. Zur Bodenunterstützung kamen etwa 130 Merkava Kampfpanzer<sup>18</sup> und diverse Artilleriegeschütze vom Typ M107 und Soltam M-71 zum Einsatz,<sup>19</sup> die jeweils den unterschiedlichen Brigaden fest zugeteilt wurden.<sup>20</sup>

Während im Libanonkrieg 2006<sup>21</sup> die Kämpfe ausschließlich vom Generalstab in Tel-Aviv aus geleitet wurden, was zu erheblichen Spannungen und enormen Schwierigkeiten zwischen dem Generalstab und dem Nordkommando führte, wurde die militärische Führung<sup>22</sup> während OCL komplett vom Südkommando, in Koordination mit dem Generalstab in Tel-Aviv, übernommen.<sup>23</sup>

Um den Erfolg der Operation nicht zu gefährden musste sichergestellt werden, dass es der Hamas nicht möglich war, Informationen bezüglich der israelischen Kriegspläne über die Berichterstattung der Medien oder das Abhören von Mobiltelefonen zu erhalten. Somit wurden Internationalen Medienvertretern der Zugang zum Gazastreifen durch Israel verweigert und den israelischen Soldaten die Nutzung von Mobiltelefonen untersagt.<sup>24</sup> Dies führte dazu, dass ausschließlich lokale Journalisten, unter Aufsicht der Hamas, über den Konflikt berichteten.<sup>25</sup>

---

17 Als Philadelphia Korridor wird die 14 Kilometer breite Pufferzone bezeichnet, die auf dem Grenzgebiet zwischen Ägypten und dem Gazastreifen liegt.

18 Vgl.: United Press International(2010).

19 Vgl.: Journal of Palistine Studies(2009), S.175f. In Folge: JPS.

20 Vgl.: Cordesman, S.39

21 Die Auseinandersetzung zwischen Israel und der Hisbollah, die zwischen dem 12. Juli und 14. August 2006 auf libanesischen Territorium statt fand, wird allgemein als Zweiter Libanonkrieg bezeichnet.

22 Die militärische Führung ist in vier Hauptkommandos, Nord-, Süd-, Zentral- und Heimatkommando aufgeteilt. Jedes Kommando für sich ist für eine bestimmte Region verantwortlich und ist dem Generalstab in Tel Aviv untergeordnet. Vgl.: IDF(2011).

23 Vgl.: Cordesman, S.39f..

24 Hier handelt es sich um eine weitere Lehre, welche die militärische Führung aus dem Libanonkrieg 2006 gezogen hatte. Dort war es der Hisbollah gelungen, an hand der Berichterstattung der Medien und durch das Abhören der Mobiltelefone israelischer Soldaten, Rückschlüsse auf die israelische Kriegsführung zu schließen und dementsprechend zu handeln. Vgl. Cordesman, S: 15.

25 Vgl.: Spiegel online(2009).

Nach Rücksprache mit der militärischen Führung, die nach eigenen Angaben die für OCL gesteckten Ziele – Zerstörung der Infrastruktur, der Waffenlager und der Raketenabschussplätze der Hamas sowie die Unterbindung jeglicher terroristischer Aktivitäten – erreicht hatte, verkündete die israelische Regierung am 18.1.2009 einen einseitigen Waffenstillstand, wobei der letzte israelische Soldat am 21.1.2009 den Gazastreifen verließ.<sup>26</sup>

Israelischen Angaben zufolge wurden während der Operation insgesamt 1166 Palästinenser getötet, wohingegen sich die Zahl der israelischen Opfer auf insgesamt 13 bezifferte.<sup>27</sup> Dem gegenüber steht eine Vielzahl von unterschiedlichsten Angaben bezüglich der in Folge des bewaffneten Konflikts eingetretenen Todesfälle auf Seiten der Palästinenser. Beziffert das Justizministerium der Gazaer Behörde laut der *Central Commission for Documentation and Pursuit of Israeli War Criminals* (TAWTHEQ) die Anzahl der palästinensischen Todesfälle auf 1444<sup>28</sup>, sind es nach Angaben der NGO's *Palestine Centre for Human Rights* (PCHR) und *Al Mezan* zwischen 1415<sup>29</sup> und 1410<sup>30</sup>. Gravierend werden die Abweichungen bei der Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten. Nach Angaben von TAWTHEQ befanden sich unter den Opfern keine Kombattanten und dem zufolge nur Zivilisten.<sup>31</sup> PCHR hingegen teilte die Opfer in 926 Zivilisten, 255 Polizisten und 236 Kombattanten auf. Dabei klassifiziert PCHR die Polizeikräfte als Nicht-Kombattanten. Demzufolge müssen sie als Zivilisten gezählt werden. Al Mezan identifizierte unter den 1410 Opfern, 234 Widerstandskämpfer und 1176 Zivilisten, wobei unter den Zivilisten auch 136 der Zivilpolizei angehörten.<sup>32</sup> Dem gegenüber beziffert Israel die palästinensischen

---

26 Vgl.: Cordesman, S.56.

27 Vgl.: IDF Spokesman (2009).

28 Vgl.: Central Commission for Documentation and Pursuit of Israeli War Criminals (2009).

29 Hier ist anzumerken das sich unter den 1415 namentlich aufgezählten Opfer, nur ein Mitglied einer terroristischen Organisation, in diesem Fall der al Quassam Brigaden, oder der Hamas befindet. Palestine Vgl.: Centre for Human Rights (2008).

30 Vgl.: Al Mezan Centre for Human Rights (2009), S.5. In Folge: Al Mezan.

31 Vgl.: Human Right Council (2010). In Folge: Goldstone-Bericht.

32 Vgl.: Al Mezan, S.5

Opfer auf 457 Zivilisten und 709 identifizierte Kombattanten.<sup>33</sup> Eine getrennte Aufzählung bezüglich getöteter Polizeikräften wird nicht gemacht.

Die Frage, ob Polizeikräfte im Fall OCL als Kombattanten oder Zivilisten gelten, ist in Punkt 3.2.5.5 näher analysiert. Festzuhalten ist, dass die veröffentlichten Opferzahlen alleine, die Frage nach der Unverhältnismäßigkeit Einsatz militärischer Mittels Israels nicht beantworten kann, da es keinen gemeinsamen Regelung bezüglich der Klassifizierung der Opfer gibt.

### **3 Normativer Analysestandpunkt**

Bevor man sich konkret mit dem Begriff der Unverhältnismäßigkeit beschäftigen kann, muss geklärt werden, ob Vorwurf und Konflikt auf derselben rechtlichen und somit normativen Grundlage beruhen.<sup>34</sup> Ausschlaggebend dabei sind folgenden Fragen:

1. Um welche Akteure, die Israel diesbezüglich öffentlich anklagen, handelt es sich und welcher rechtlicher Rahmen liegt ihnen zu Grunde?
2. Um welche Art von Konflikt handelt es sich im vorliegenden Fall, und welche Rechtsordnung muss diesbezüglich herangezogen werden?

Im Folgenden sollen die Akteure bestimmt und der sich daraus ergebende rechtliche Rahmen erläutert und mit OCL verglichen werden. Trifft die in den

---

<sup>33</sup> Vgl.:IDF Spokesman (2009).

<sup>34</sup> Hier ist es wichtig zu klären, ob die Bewertung der Operation durch einen Akteur auf nationalem oder internationalem Recht beruht. Dafür ist ausschlaggebend um welche Art von Akteur es sich handelt und auf welcher politischen Ebene dieser agiert. Sowohl die Operation als auch der Vorwurf müssen auf der selben rechtliche Grundlage beruhen. So kann zum Beispiel die USA keinen Vorwurf, welcher auf Normen des nationalem Recht beruht, bezüglich eines Konflikt äußern der nach Normen des Völkerrechts geführt und beurteilt werden muss. Es muss eine gemeinsame Bewertungsgrundlage bestehen.

Vorwürfen gegen Israels Vorgehen enthaltene rechtliche Einordnung des Konflikts zu, kann diese im Anschluss konkret auf die militärische Handlung Israels angewandt und die diesbezügliche Verhältnismäßigkeit erörtert werden.

### 3.1 Akteure

Die Untersuchung im Rahmen dieser Arbeit konzentriert sich auf die Aussagen der Hauptakteure auf internationaler Ebene im Bereich des israelisch-palästinensischen Friedensprozesses seit dem Ausbruch der Al Aqsa Intifadah. Im Wesentlichen sind dies die Akteure des sogenannten Nahostquartetts. Dieses, 2002 unter Führung des ehemaligen spanischen Ministerpräsidenten Aznar gebildete Quartett, ist seit seiner Gründung das führende Organ bei bi- und multilateralen Gesprächen bezüglich des Nahostfriedensprozesses.

Es setzt sich zusammen aus Russland, den USA, der EU und den UN, sowie dem Sondergesandten Tony Blair. Während Russland und die USA durch die jeweiligen Außenminister vertreten werden, vertritt seit dem 1. Dezember 2009 der Hohe Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik<sup>35</sup> die Interessen der EU im Rahmen des Nahostquartetts. Hinsichtlich der UN obliegt dem Generalsekretär die Aufgabe, die UN als Organisation gegenüber allen Mitgliedstaaten zu vertreten.<sup>36</sup>

Um politischen Druck und Gewicht entwickeln zu können, agiert das Quartett in der Regel einheitlich und kommuniziert geschlossen nach außen. Exemplarisch für die Effizienz einer solch engen Zusammenarbeit kann hier die Erarbeitung der Road Map<sup>37</sup> genannt werden. Dennoch spricht das Quartett nicht immer mit einer Stimme, was besonders im vorliegenden Fall deutlich wird. Die

---

35 Zum Zeitpunkt der Operation war der Vertrag von Lissabon zwar ratifiziert, trat aber erst am 1. Dezember 2009 in Kraft. Dieser definiert erstmals das Amt des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und ersetzt das bis dato gültige Amt des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Amtsinhaber war zur Zeit der Operation Cast Lead Javier Solana.

36 Vgl.: United Nations (2011).

37 Kurze Erläuterung GazaReport S. 102

Vorwürfe und Äußerungen, denen sich Israel unmittelbar nach Anlauf von OCL gegenüber sah, waren nicht einheitlicher Natur. Die öffentlichen Erklärungen der jeweiligen Mitglieder unterscheiden sich, trotz der einhelligen Meinung einer sofortigen Waffenruhe, sogar gravierend. Weder schaffte es das Quartett, inhaltlich als einheitlicher Akteur aufzutreten, noch trat es geschlossen nach außen auf. Die Gründe für dieses Verhalten haben sowohl innenpolitische als auch systemische Ursprünge, deren Analyse nicht Gegenstand der Arbeit werden soll.<sup>38</sup> Vor dem Hintergrund des uneinheitlichen Auftretens des Nahostquartetts unmittelbar<sup>39</sup> zu Beginn der Operation, werden im Folgenden die Äußerungen der einzelnen Mitglieder des Quartetts unabhängig voneinander dargestellt.

### 3.1.1 USA

Die USA hielten sich in ihrer Kritik bezüglich der militärischen Maßnahmen Israels zurück und machten die Hamas für die Eskalation verantwortlich.<sup>40</sup> Während George W. Bush im Winterurlaub weilte, verkündete sein Sprecher Gordon Johndroe, dass sich der Präsident die Zusicherung Israels eingeholt hätte im Konflikt mit der Hamas angemessene Schritte zur Vermeidung ziviler Opfer zu unternehmen.<sup>41</sup> Außenministerin Condoleezza Rice bemühte sich mittels Telefonkonferenzen mit den Parteien, die ein „aktives Interesse an einem Frieden im

---

38 Hier spielen viele Faktoren eine Rolle. Die Bush-Administration verfolgte bezüglich des Nahost-Konfliktes einer sehr passiven Rolle. Man reagierte meist nur auf die politischen Entwicklung in der Region, statt aktive zu agieren. Zudem befand sich die Regierung mitten in einem Wechsel. Barak Obama war bereits als Nachfolger von George W. Bush gewählt, wurde aber erst im Januar 2009 vereidigt. In dieser Situation wird der amtierende amerikanische Präsident als *lame-duck president* bezeichnet. Da er in den 10 Wochen bis zur Vereidigung des designierten Präsidenten keine weitreichenden politischen Entscheidungen mehr trifft. Vgl.: Ehnes, Ulrike; Labriola, Patrick (1999), S.57. Russland erkennt die Hamas als legitime politische Kraft im Gazastreifen an, was wiederum eine eher israel-kritische Perspektive vermuten lässt. Vgl.:Punkt 3.1.3. Die EU ist politisch gesehen noch in einer Übergangsphase von der Theorie zur Praxis. Trotz das es der Anspruch der EU ist, als einheitlicher internationaler Akteur aufzutreten und zu agieren, ist diese besonders in sicherheitspolitischen Fragen nicht erkennen. Immer wieder zu unterschiedlichen Äußerungen. Vgl.: Punkt 3.1.2.

39 In den ersten 52 Stunden. Vom 27.12.2008-30.12.2008.

40 Vgl.: The White House (2008).

41 Vgl.:Spiegel Online (2008).

Mittleren Osten verfolgen“<sup>42</sup>, um einen baldigen Waffenstillstand zwischen den Konfliktparteien zu erreichen. Sie nahm zu den konkreten militärischen Handlungen beider Seiten aber keine Stellung. Weitere Äußerungen in Bezug auf angewandte militärische Mittel, speziell seitens Israels, waren weder aus den Reihen der US-Regierung im Allgemeinen, noch vom Präsidenten im Speziellen zu vernehmen.

### 3.1.2 EU

In einer gemeinsamen Erklärung forderten die Außenminister der Mitgliedstaaten, der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Kommission, einen sofortigen und andauernden Waffenstillstand, sofortige humanitäre Hilfe und eine Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen, wie es der UN-Sicherheitsrat in der Resolution 1850<sup>43</sup> festgelegt hatte. Zudem verurteilte man generell kriegsähnliche Handlungen und sprach ihnen jegliches Potenzial zur Konfliktlösung ab.<sup>44</sup>

Ein weiteres Organ der EU, das in der internationalen Gemeinschaft besonders nach außen, wenn nicht *de jure* dann aber *de facto*, ein großes Gewicht hat und demzufolge erwähnt werden muss, ist der Rat der Europäischen Union. Er fungiert als Repräsentant der EU-Mitgliedstaaten und Gremium der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union. Nicolas Sarkozy, seiner Zeit Präsident des Rates, formulierte die Anschuldigungen genauer, indem er konkret auf die Kontrahenten und ihr jeweiliges Handeln einging. Er verurteilte sowohl die israelischen Bombenangriffe als auch den von Gaza ausgehenden Raketenbeschuss

---

42 Zu den Parteien zählten Israel, Libanon, Saudi-Arabien, Kanada, Frankreich, Ägypten, Großbritannien, Türkei, sowie die UN und das Nahostquartett in Vertretung durch den Sondergesandten Tony Blair. Zu klaren oder produktiven Äußerungen bzw. Handlungen kam es dabei nicht. Vgl.: Agence France Press(2008).

43 Diese bekräftigte die seit Annapolis getroffenen Entscheidungen und die seitdem im Gang befindlichen bilateralen Verhandlungen zwischen Israel und der palästinensischen Autonomiebehörde unter Mahmud Abbas als unumkehrlich. Des Weiteren verpflichtet sie beide Parteien ihren Verpflichtungen im Rahmen der Roadmap nachzukommen, welche unter der Aufsicht des Nahostquartetts stehen. Vgl.: United Nations (2008).

44 Vgl.: Rat der Europäischen Union (2008).

und forderte deren sofortige Einstellung.<sup>45</sup> Dabei warf er Israel einen unverhältnismäßigen Gewalteinsatz vor, erläuterte diesen aber nicht weiter.<sup>46</sup>

### 3.1.3 Russland

Im Gegensatz zu allen anderen Akteuren unterhält Russland direkte Beziehungen zur Hamas, wenn auch nicht auf allerhöchster Ebene.<sup>47</sup> Während die USA, die EU und Israel durch Boykotte und Sanktionen versuchen, die Hamas politisch zu isolieren und somit vor allem Druck auf die Bevölkerung im Gazastreifen ausüben, um wiederum die Unterstützung der Hamas durch die palästinensische Bevölkerung zu brechen oder zumindest zu minimieren, verfolgt Russland eine gegenteilige Strategie.

Nach Ansicht der russischen Regierung ist die Hamas eine vom palästinensischen Volk durch freie Wahlen legitimierte Organisation, welche in Verhandlungen und Konferenzen als Mitglied einer einheitlichen palästinensischen Delegation<sup>48</sup> mit einbezogen werden muss.<sup>49</sup> Diese Haltung spiegelt sich in den Äußerungen zur Vorgehensweise der israelischen Streitkräfte im Rahmen von OCL wider. Der russische Außenminister Sergei Lavrov hielt Israel dazu an, die militärischen Maßnahmen, die bereits zahlreiche palästinensische Opfer gefordert hatten, dringend einzustellen.<sup>50</sup> Ohne es explizit zu erwähnen, kann die Verwendung des Begriffs *zahlreich* als Wertung im Sinne einer Unverhältnismäßigkeit interpretiert werden und zeigt damit die russische Kritik an den militärischen Maßnahmen Israels auf. Konkretere Äußerungen waren allerdings nicht zu vernehmen. Präsident Medvedev ordnete schließlich an, russische Staatsangehörige zu unterstützen und wenn nötig aus Gaza zu evakuieren

---

45 Vgl.: France Diplomatie (2008).

46 Vgl.: Tagesschau.de (2008).

47 Vgl.: Adomeit, Hannes (2008).

48 Hier wird Bezug auf die, von Seiten Russlands als Annapolis-Nachfolger einberaumte, Moskauer Nahostkonferenz genommen. An ihr soll, nach russischen Vorstellungen, eine einheitliche palästinensische Delegation mit Hamas-Führer Kahled Mashaal und dem Präsident der Palästinensischen Autonomiebehörde, Mahmud Abbas teilnehmen.

49 Vgl.: Y-net (2010).

50 Vgl.: RIA Novosti (2008a).

und umgehend Hilfsgüter in den Gazastreifen zu transportieren.<sup>51</sup> Ungeachtet dessen, dass sich der russische Präsident nicht weiter zu den Ereignissen äußerte<sup>52</sup>, ist eine Kritik vor allem aus den Aussagen des Außenministers ableitbar.

### 3.1.4 UN

Trotz der deutlichen Kritik an der generellen militärischen Auseinandersetzung, der jeweiligen Schuldzuweisungen und der teils unterschwellig auftauchenden Vorwürfe einer Unverhältnismäßigkeit mal in Bezug auf militärische Mittel seitens Israel, mal in Bezug auf die bereits entstandene Opferzahl seitens palästinensischer Zivilisten wird nicht deutlich, woran Unverhältnismäßigkeit hier gemessen wird. Kein Akteur nimmt explizit Bezug auf eine grundlegende Rechtsordnung oder setzt eine Norm bzw. Wert voraus, woraus ersichtlich wird, worauf der Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit basiert.

Einzig die UN, in Person des UN-Generalsekretärs Ban Ki Moon, äußerte sich diesbezüglich umgehend und ohne diplomatische Umschweife. Sie erkannte die israelischen Sicherheitsbedenken im Hinblick auf den andauernden Raketenbeschuss durch „militante Palästinenser“<sup>53</sup> an und verurteilte diese Art von Konfliktführung. Die Tatsache, dass die Hamas die wiederholten Aufrufe der UN, den Beschuss einzustellen, kontinuierlich ignorierte, kommentiert Ban Ki Moon schlicht als zutiefst bedauerlich<sup>54</sup>. Demgegenüber forderte er Israel auf „[...] to up-

---

51 Vgl.: RIA Novosti (2008b).

52 Anzumerken ist hier der zu diesem Zeitpunkt wieder aktuelle Konflikt zwischen Russland und Tschetschenien. Hier kann eine Parallele zum Fall Gaza gezogen werden. Beide Gebiete fordern Unabhängigkeit und einen eigenen souveränen Staat. In beiden Fällen erklärt die Regierung einen Kampf gegen Terroristen. Sowohl Israel als auch Russland werden international für ihr hartes Vorgehen öffentlich kritisiert. Diese Tatsache hat Russland in der Wahl seiner Worte sicherlich beeinflusst. So wären zumindest die doch sehr zurückhaltenden Äußerungen Medvedevs zu erklären. Zudem kann ein gewisses Streben Russlands, auf Dauer wieder ein Big-Player auf internationaler Ebene darzustellen nicht abgestritten werden. Da die Seite Israels traditionell durch die westlichen Staaten bereits verteten wird, nimmt sich Russland der arabisch/palästinensischen Seite an und kreiert dadurch wieder eine klassische, wenn auch nur schwach ausgeprägte, Macht- und Verhandlungssituation nach dem Vorbild des Ost-West Konflikts.

53 Vgl.: Sprecher des UN-Generalsekretärs (2008).

54 Ebd.; Die genaue Äußerung lautete „[...]deeply distressed that repeated calls on Hamas for these attacks to end have gone unheeded.“

hold international humanitarian and human rights law [und verurteilte den] excessive use of force leading to the killing and injuring of civilians.“<sup>55</sup> Hier wird erstmalig konkret geäußert, dass Israel die Pflicht hat, sich an die Normen des Völkerrechts und der Menschenrechte zu halten und die UN den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt, welcher wiederum zu verletzten oder getöteten Zivilisten führt, verurteilen.

### 3.2 UN-Charta im Kontext des Völkerrechts

Angesichts dessen, dass es sich bei den zuvor erwähnten Akteuren sowohl um staatliche Akteure<sup>56</sup>, als auch um internationale Organisationen handelt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Akteure und damit auch die Vorwürfe auf die Rechtsordnung des Völkerrechts beziehen, da dieses generell zwischenstaatliche Beziehungen organisiert und ihnen Rechtsnormen vorgibt.<sup>57</sup>

Zudem ist die UN-Charta als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedsstaaten und somit als Teil des Völkerrechts, zu berücksichtigen. Zum einen ist Israel seit 1949 Mitglied der UN und somit rechtlich an die Charta gebunden. Zum anderen legitimiert Israel OCL mit dem in der UN-Charta kodifizierten Recht der individuellen Selbstverteidigung.<sup>58</sup> Da Israel die Operation anhand der UN-Charta legitimiert und durchführt, befinden sich Vorwurf des unverhältnismäßigen Einsatzes militärischer Mittel und der Konflikt selbst auf der selben normativen Grundlage. Der Vorwurf wie auch OCL selbst basieren juristisch auf dem Völkerrecht und der UN-Charta und können somit in Bezug gesetzt werden.

Sowohl das Völkerrecht im Allgemeinen, wie auch die UN-Charta im Speziellen, führen bezüglich ihrer Anwendung gewisse Voraussetzungen mit sich,

---

55 Ebd.

56 Die Frage ob die EU auf Grund einer Staatenvereinigung als staatlicher Akteur gewertet werden kann ist umstritten. Da sie sich aber im Vertrag von Lissabon auf die Grundwerte der UN-Charta beruft kann zumindest davon ausgegangen werden, dass diese auch Grundlage der Vorwürfe sind.

57 Vgl.: Vitzthum, Wolfgang Graf (Hrsg.) (2007), S.7. In Folge: Vitzthum.

58 United Nations (2011b). In Folge: UN-Charta.

die wiederum Pflichten und Rechte in sich bergen. Hier sei bereits angemerkt, dass es sich beim Völkerrecht um eine zum größten Teil noch unkodifizierte Rechtsordnung handelt, deren Rechtsnorm sich primär aus internationalen Vertrags- und Gewohnheitsrechten bildet. Es handelt sich daher vielmehr um ein Normgefüge verschiedener Rechtsquellen, das im Laufe der Zeit durch allgemeine Anerkennung Verbindlichkeit im Rahmen der zwischenstaatlichen Beziehungen erlangte und sich somit etablierte. Dadurch ist Völkerrecht „[...] eine Ordnung, die von ihren eigenen Subjekten gesetzt wird.“<sup>59</sup> Teil dieses Normgefüges ist, wie zuvor schon beschrieben, die UN-Charta. Die für die Analyse von OCL relevanten Rechtsordnungen sind somit nicht strikt voneinander getrennt zu sehen. Sie laufen analog zueinander, da sie teilweise Rechtsnormen voneinander ableiten oder sich aufeinander beziehen.

In Bezug auf Konflikte werden dagegen, gerade in Hinblick auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, grundlegende Unterscheidungen vorgenommen. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass innerhalb des Völkerrechts zwei Gesetzmäßigkeiten mit unterschiedlichen Intentionen bezüglich eines Konflikts vertreten sind. Dabei handelt es sich um das *ius ad bellum* sowie das *ius in bello*. Wie sich in Folge zeigen wird, stellen beide Gesetzmäßigkeiten ein jeweils sehr komplexes Themengebiet dar, dessen Ausführung in voller Breite hier nicht geleistet werden kann.<sup>60</sup> Im Folgenden wird die UN-Charta und das Völkerrecht in Hinblick auf das *ius ad bellum* bzw. das *ius in bello* kurz erläutert, und sodann in Bezug zu den Maßnahmen der IDF im Rahmen von OCL gesetzt.

### 3.2.1 UN-Charta

Die Konzeption der UN-Charta beruht auf den Friedenssicherungsmechanismen eines kollektiven Hegemon. Ein potenzieller Aggressor, gleich ob er sich innerhalb

---

<sup>59</sup> Vgl.: Verdross, Alfred (1964).

<sup>60</sup> Hier ist auf die Arbeit von Judith Gardam hinzuweisen, welche sich ausführlich mit diesem Thema und besonders mit der historischen wie rechtlichen Entwicklung der beiden Prinzipien Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit in Bezug auf das *ius ad bellum* wie auch das *ius in bello* auseinandersetzt. Vgl.: Gardam, Judith (2004). In Folge: Gardam.

oder außerhalb des Systems befindet, darf nur kollektiv durch die Mitglieder bekämpft bzw. zurechtgewiesen werden. Somit soll eine unilaterale Gewaltanwendung sowohl minimiert als auch, durch kollektive Entscheidungen, kontrollierbarer werden.<sup>61</sup> Dabei verpflichteten sich die UN bei der Verabschiedung der Charta am 26. Juni 1945, „[...] künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren [...]“<sup>62</sup> Konkret heißt es hierzu in Artikel 1 (1):

„Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:  
den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen; [...]“<sup>63</sup>

Dieses normierte Grundprinzip der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit führte zur Aufnahme des allgemeinen Gewaltverbots.

Hierzu heißt es in Artikel 2 (4):

„4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“<sup>64</sup>

Trotz des generellen Gewaltverbots beinhaltet die UN-Charta zwei Ausnahmen, welche einen Mitgliedsstaat legitimieren, dieses Gewaltverbot zu brechen: zum einen das Recht zur individuellen Selbstverteidigung, zum anderen das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung. Generell sind beide Ausnahmen dem *ius ad bellum*, dem Recht zum Krieg geschuldet. Bevor diese beiden Ausnahmen, ihre Voraussetzungen und Maßnahmen behandelt werden, soll zunächst die Intention des *ius ad bellum* erläutert werden.

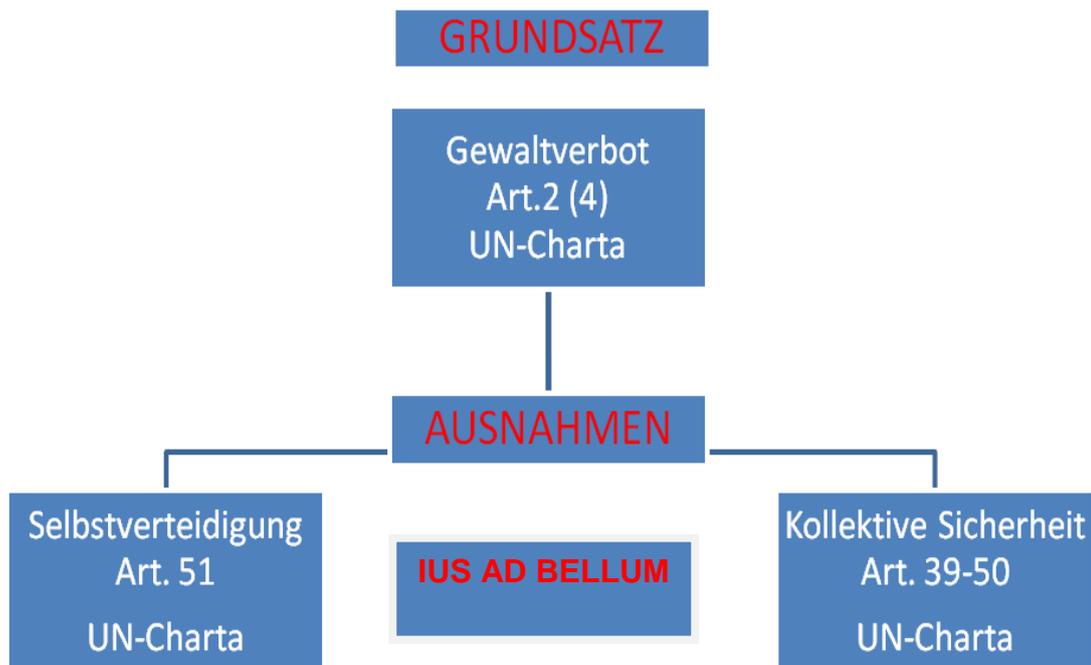
---

61 Vgl.: Hobe, Stephan; Kimminich, Otto (2004). In Folge: Hobe/Kimminich.

62 Vgl.: UN-Charta. Präambel.

63 Ebd., Artikel 1.

64 Ebd., Artikel 2, Nr.4.

**Abbildung 1:** Grundsatz und Ausnahmen der UN-Charta

Quelle 1: Hobe, Kimmenich/Eigene Darstellung

### *Ius ad bellum*

Wie beschrieben, setzt sich die UN-Charta mit der Frage auseinander, ob ein militärischer Einsatz generell legitim ist oder nicht. Im Hinblick auf den vorliegenden Fall behandelt die Charta somit die Frage, ob Israel das Recht auf Selbstverteidigung hatte und der Einsatz militärischer Gewalt im Sinne der UN-Charta somit rechtmäßig war und sich im Rahmen des *ius ad bellum* bewegte. Die Intention des *ius ad bellum* ist die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die Verhältnismäßigkeit in diesem Kontext zu erörtern, ist eines der konfliktträchtigsten und sensibelsten Themen der gegenwärtigen Völkerrechtsforschung.<sup>65</sup> Auf Grund dessen soll sich im Folgenden auf die Grundaussage der herangezogenen Gesetzestexte konzentriert und die Argumentationslinie Israels an ihnen gemessen werden.

<sup>65</sup> Vgl.: Schachter, Oskar(1992); Gardam, S.19.

Was grundsätzlich festgehalten werden kann, ist die Tatsache, dass der Staat als abstrakter Rechtskörper im Fokus des *ius ad bellum* und folglich der UN-Charta steht.<sup>66</sup> Demzufolge muss zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im Fall von OCL das Hauptaugenmerk auf den Staat und nicht auf das Individuum gelegt werden. Bezüglich der Selbstverteidigung bezieht sich die Verhältnismäßigkeit im *ius ad bellum* darauf, das Minimum an erforderlicher Gewalt anzuwenden, um sich selbst gegen den Aggressor zu verteidigen.<sup>67</sup>

### 3.2.1.1 Kollektives Sicherheitssystem

Im Rahmen des kollektiven Sicherheitssystems der UN obliegt dem Sicherheitsrat „die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit [...]“<sup>68</sup>.

Um diese Ziele zu gewährleisten, steht dem Rat eine Fülle von Maßnahmen zu Verfügung, welche in Kapitel VI und VII der UN-Charta festgelegt sind. Dabei reichen die Mittel von rein formalen Vermittlungsversuchen<sup>69</sup> über nicht-militärische Zwangsmaßnahmen, wie etwa Wirtschaftsembargos, bis hin zu militärischen Interventionen.

Für die Legitimation nicht-militärischer Zwangsmaßnahmen<sup>70</sup> bzw. militärischer Gewalt muss der Sicherheitsrat, nach Prüfung der jeweiligen Situation, der Auffassung sein, dass „[...] eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt [...]“.<sup>71</sup>

Die daraufhin gefällten Beschlüsse und Anordnungen zur Wiederherstellung der Ordnung, sind nach Artikel 25 für alle Mitgliedstaaten bindend. Dennoch zeigt sich immer wieder, dass Resolutionen sehr selten einen

---

66 Vgl.: Gardam, S.19.

67 Ebd., S.16.

68 UN Charta, Artikel 24, Abs.1.

69 In diesem Stadium der Konfliktlösung kann der Sicherheitsrat nur Empfehlungen aussprechen, welche rein rechtlich nicht bindend sind.

70 Nicht-militärisch bedeutet in diesem Fall keine organisierte, staatliche bewaffnete Gewalt/Waffengewalt. Abgeleitet aus der Definition Dinstains. Vgl.: Dinstein, Yoram (2005), S.86. In Folge:Dinstein (2005).

71 UN-Charta, Artikel 39.

prägenden Eindruck bei den Konfliktparteien hinterlassen.<sup>72</sup> Ist dies der Fall, kann der Sicherheitsrat laut Artikel 41 nicht-militärische Maßnahmen ergreifen, um seinen zuvor gefällten Beschlüssen Nachdruck zu verleihen. Diese „[...] können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.“<sup>73</sup>

Sollten diese Maßnahmen dennoch nicht zur Konfliktlösung beitragen bzw. keine Entspannung der Lage bewirken, legitimiert Artikel 42 den Sicherheitsrat, das Gewaltverbot zu brechen.

„Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.“<sup>74</sup>

Da die UN über keine eigenen Streitkräfte verfügt, ermächtigt der Sicherheitsrat einen oder mehrere Mitgliedstaaten, die militärischen Maßnahmen durchzuführen.

Als Rechtsgrundlage wird hier Artikel 48 (1) herangezogen.

„(1) Die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, werden je nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder von einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen getroffen.“<sup>75</sup>

Artikel 42 impliziert zunächst ein Gewaltmonopol des Sicherheitsrates gegenüber den einzelnen Mitgliedstaaten. De facto stehen die Streitkräfte aber unter dem Kommando des ermächtigten Mitgliedstaates und nicht unter dem des Sicherheitsrates, da weitere Institutionen wie der in Artikel 45 erwähnte

---

72 Es ist nicht Gegenstand der Arbeit, den Grund für diese Disfunktion im Internationalen System zu ergründen. Dennoch soll angemerkt werden, dass es sich hier durchaus um einen Hinweis auf die Neorealistische Grundannahme handelt, dass Anarchie die Tiefenstruktur der internationalen Beziehungen bildet, in denen internationale Institutionen nur marginale Effekte auf die Möglichkeit der Kooperation haben.

73 UN-Charta, Artikel 41.

74 UN-Charta, Artikel 25.

75 UN-Charta, Artikel 48.

Generalstabsausschuss zur Koordinierung und Durchführung militärischer Maßnahmen nicht vorhanden sind. Somit ist die Aussage bezüglich des vorhandenen Gewaltmonopols und regulierenden Charakters der UN zumindest kontrovers zu behandeln, soll aber hier nicht weiter vertieft werden.

Festzustellen ist, dass der UN-Sicherheitsrat, nach ausreichender Prüfung und Abwägung der Situation entsprechende Beschlüsse zu Friedenssicherung bzw. Friedenswiederherstellung fassen kann. Diese können sowohl militärische als auch nicht-militärische Maßnahmen beinhalten, welche selbst ergriffen bzw. in Auftrag gegeben werden. Ist nach Einschätzung des Sicherheitsrates ein Einsatz militärischer Mittel notwendig, sind diese durch den Artikel 42 geschützt und legitimiert.<sup>76</sup>

Im Fall von OCL handelt es sich nicht um eine vom UN-Sicherheitsrat indizierte militärische Maßnahme, welche durch Artikel 42 legitimiert wurde. Wie bereits erwähnt, legitimiert der Staat Israel die Operation durch sein naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung<sup>77</sup> gegen den kontinuierlichen Raketenkrieg der Terrororganisation Hamas.<sup>78</sup> Dieses in Artikel 51 festgeschriebene Recht ist die zweite Ausnahme, die erlaubt, das Gewaltverbot legal zu brechen. Neben der Problematik des analogen Verlaufs der UN-Charta zum Völkerrecht ist Artikel 51 in seiner Formulierung und Definition an wichtigen Stellen ungenau bzw. sehr offen gehalten.

In Folge werden diese Probleme angesprochen und die israelische Argumentationslinie zur Legitimation von OCL im Bezug auf Artikel 51 aufgezeigt und angewandt, um im letzten Schritt die Frage der Verhältnismäßigkeit zu erörtern.

---

<sup>76</sup> UN-Charta, Artikel 42.

<sup>77</sup> Brief des israelischen UN-Botschafters vom 22.12.2008 an den UN-Sicherheitsrat.

<sup>78</sup> Presseerklärung 2008.

### 3.2.1.2 Das Selbstverteidigungsrecht

Seit dem *Briand-Kolleg Pakt* von 1928<sup>79</sup> ist Krieg nur noch zum Zweck der Selbstverteidigung rechtmäßig. Er löst damit den Angriffskrieg als legitimes Recht eines Souveräns bzw. eines souveränen Staates ab.<sup>80</sup> Daher kann das Selbstverteidigungsrecht zunächst als über die Dauer gewohnheitsrechtlich legitimierte Völkerrecht bezeichnet werden.<sup>81</sup>

Darüber hinaus ist das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht als „naturgegebenes Recht“ kodifizierter Bestandteil der UN-Charta. In Artikel 51 heißt es:

„Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“<sup>82</sup>

Ob und inwieweit Artikel 51 der UN-Charta und das völkergewohnheitsrechtliche Selbstverteidigungsrecht sich überlagern, gegenseitig verdrängen oder doch nebeneinander existieren, wird kontrovers diskutiert und stellt eine interessante Frage dar, die hier aber nicht weiter verfolgt werden soll.<sup>83</sup>

Im Folgenden wird diesbezüglich das Urteil des Internationalen Gerichtshof (IGH) maßgeblich sein. Dieser stellte im Rahmen des *Nicaragua-Falles*<sup>84</sup> fest, dass

---

79 US-Außenminister Frank Billings Kellog und der französische Außenminister Aristide Briand arbeiteten am 27. August 1928 in Paris einen Vertrag zur Ächtung des Angriffskriegs aus, welcher am 24. Juli 1929 in Kraft trat und von da an als völkerrechtswidrig anerkannt wurde.

80 Hobe/Kimminich, S.312.

81 Dinstein (2005), S.181.

82 UN-Charta, Artikel 51.

83 Randelzhofer, Albert (2002). Art. 51. In Folge: Randelzhofer.

84 1984 erhob der Staat Nicaragua vor dem International Court of Justice Klage gegen die USA. Nicaragua beschuldigte die USA durch finanzielle, logistische und anderweitige Unterstützung die sogenannten Contra-Rebellen unterstützt zu haben, sowie durch eigene militärische Aktionen, wie z.B. die Verminung von Häfen, das Gewalt- und das Interventionsverbot sowie das humanitäre Völkerrecht verletzt zu haben. Die USA hingegen legitimierte sein Vorhaben durch das Recht auf kollektive Selbstverteidigung, da Nicaragua Aufständische in El Salvador, Honduras und Costa Rica unterstützt hatte. Der Gerichtshof wies das Argument der Rechtfertigung durch kollektive Selbstverteidigung ab und verpflichtete die USA weitere

neben dem gewohnheitsrechtlichen Selbstverteidigungsrecht, Artikel 51 der UN-Charta bestehen bleibt und beide Rechtsnormen sich gegenseitig beeinflussen können.<sup>85</sup>

Konkret erläutert Artikel 51 ,dass „[...] im Falle eines bewaffneten Angriffs[...]“<sup>86</sup>das Selbstverteidigungsrecht anwendbar ist. Allerdings wird der Terminus *bewaffneter Angriff* nicht weiter definiert. Es stellt sich die Frage: Was macht einen bewaffneten Angriff aus, um völkerrechtlich das Recht zur Selbstverteidigung in Kraft treten lassen zu könne?

Das nächste Problem erwächst aus der Frage, gegen wen sich Israel verteidigt. Der Staat Israel beruft sich auf sein natürliches Recht auf Selbstverteidigung gegen die Terrororganisation Hamas. Eine Terrororganisation, in diesem Fall die Hamas, ist wiederum kein staatlicher Akteur. Dieser Umstand wirft die Frage auf, ob Artikel 51 gegen einen nicht staatlichen Akteur überhaupt anzuwenden ist, obwohl das Völkerrecht im Allgemeinen, sowie die UN-Charta als völkerrechtlicher Vertrag, explizit nur zwischenstaatliche Beziehungen regeln. Staaten gelten dabei als „[...] originäre oder geborene Völkerrechtssubjekte [...], da sie aufgrund ihrer Eigenschaft als politisch organisierter Personenverband Beteiligte völkerrechtlicher Beziehungen sind.“<sup>87</sup> Privates Handeln dagegen ist aus völkerrechtlicher Sicht nicht relevant.

Somit handelt es sich im Fall von OCL aus israelischer Sicht nicht um ein Selbstverteidigungsrecht im klassischen Sinne, sondern um die Selbstverteidigung gegen terroristische Angriffe.

Zusammengefasst ist demnach zunächst die Frage zu klären, ob Terrororganisationen als Völkerrechtssubjekt einzuordnen sind. Sollte dies der Fall sein, muss im nächsten Schritt der Begriff *bewaffneter Angriff* definiert werden, um letztendlich in der Lage zu sein, die Angriffe der Hamas auf israelisches Territorium

---

derartige Maßnahmen zu unterlassen. Ein Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht konnte hingegen nicht nachgewiesen werden. Vgl.: Hobe/Kimminich, S.632.

85 International Court of Justice(1986), §176. In Folge: Nicaragua.

86 UN-Charta, Artikel 51.

87 Vgl.: Hailbronner, Kay(2007), S.168.

zu kategorisieren und dadurch die Frage nach der Legitimität und Verhältnismäßigkeit von OCL zu beantworten.

### 3.2.1.3 *Hamas als Terrororganisation*

Schon der Begriff *Terrorismus* ist in Bezug auf das Völkerrecht und insbesondere in Bezug auf die UN-Charta problematisch.

Eine einheitlich gültige Definition von Terrorismus ist nicht zu finden und im wissenschaftlichen Diskurs durchaus umstritten. Exemplarisch dafür ist die Tatsache, dass in allen Konventionen der UN bezüglich des Terrorismus, eine allgemeine Definition schlichtweg vermieden wurde.<sup>88</sup> Das Problem dabei ist die Frage: Wann hört das Streben nach Unabhängigkeit und Selbstbestimmung und der Kampf gegen eine Besatzungsmacht auf, und wo beginnt fanatisch motivierter Hass, der nicht mehr die politische Motivation, sondern das Verbreiten von Angst und Schrecken in den Vordergrund stellt. Dabei bringt der Aphorismus *One man's terrorist is another man's freedom fighter* die bestehende Ambivalenz sehr deutlich zum Ausdruck. Der Versuch, die Hamas entweder als Terrororganisation oder als Befreiungsarmee zu definieren, ist beispielhaft im Hinblick auf den palästinensisch-israelischen Konflikt. Es gibt sowohl Argumente aus Sicht der Palästinenser, welche die Hamas als Befreiungsarmee, humanitäre Institution und legitime Regierungsorganisation im besetzten Gazastreifen<sup>89</sup> bezeichnen, als auch Argumente aus Sicht Israels, welche die Hamas als Terrororganisation charakterisieren.<sup>90</sup> Sieht man von ethischen, historischen und humanitären Argumentationen ab, gibt selbst die juristische Ebene hier keine klaren Anhaltspunkte.

---

88 In Anbetracht dessen, dass die Hamas nachweislich finanzielle Unterstützung seitens des Iran zur Bekämpfung des Staates Israels erhält, kann die Hamas in Verbindung mit dem internationalen Terrorismus genannte werden.

89 Vgl.: Croitoru, Joseph (2007). S.164f.

90 Vergleiche Punkt 3.2.1.5.

Die Tatsache, dass außer Russland alle Parteien des Nahost-Quartetts die Hamas als Terrororganisation einstufen,<sup>91</sup> stützt zumindest die israelische Sicht. Da diese die analytische Grundlage und somit Ausgangspunkt der Arbeit ist, wird sie in Bezug auf die Bezeichnung der Hamas im Laufe der Arbeit ohne Wertung verfolgt.

#### 3.2.1.4 *Hamas als Völkerrechtssubjekt*

Ausgangspunkt von Artikel 51 ist die Annahme, dass es sich bei einem bewaffneten Angriff nur um eine Gewaltausübung eines Staates gegenüber einem anderen Staat handeln kann. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UN-Charta im Juni 1945 konnte man sich noch nicht vorstellen, dass die größten Bedrohungen der internationalen Staatengemeinschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts und die Hauptbedrohung der inneren Sicherheit, international agierende Terrororganisationen darstellen werden. Seit 9/11 erreichen terroristische Vereinigungen sowohl in ihrem Handeln, als auch in ihrer politischen Bedeutung eine Dimension, die bislang lediglich staatlichem Handeln zugetraut worden war.<sup>92</sup>

Eine Beschränkung des Artikels 51 auf staatliche Angriffe wird demzufolge im gegenwärtigen wissenschaftlichen Diskurs zunehmend mit Ablehnung bedacht<sup>93</sup>. Die Geschehnisse des 11. September 2001 haben bewiesen, dass auch Angriffe nicht-staatlicher Gruppen ein Ausmaß erreichen, welches dem staatlicher Angriffe in nichts nachsteht, und sie somit grundsätzlich als Urheber eines bewaffneten Angriffs anerkannt werden können<sup>94</sup>. Zudem verlangt der konkrete Wortlaut des Artikels 51 nicht den Angriff durch einen Staat, sondern bestimmt nur das Ziel des Angriffs, nämlich einen Mitgliedsstaat der UN. Somit muss der bewaffnete Angriff nicht zwangsläufig von einem Staat geführt werden.

---

91 Vgl.: US Department of State (2010), Europäischen Union (2008). Homeoffice (2011), President of Russia (2006).

92 9/11 und die folgenden Anschläge in Bali (2002), Djerba (2002), Madrid (2004), London (2005) und Bombay (2008), sind hier nur Exemplarisch zu nennen.

93 Vgl.: Hobe/Kimminich, S.341.

94 Vgl.: Schmitz-Elvenich, Heiko F. (2008). In Folge: Schmitz-Elvenich.

Ein weiteres Argument dafür, dass eine Terrororganisation als Urheber eines bewaffneten Angriffs auf einen Staat gelten kann, ist der *Caroline-Fall*<sup>95</sup> aus dem Jahr 1839. Dieser Fall stellt die Grundelemente des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts dar und wird noch heute als Grundlage herangezogen.<sup>96</sup> Die These, dass die dort agierenden Sympathisanten eines in Kanada gegen die britische Herrschaft angezettelten Aufstandes heutzutage durchaus als Terroristen bezeichnet werden können, kann man sicherlich diskutieren.<sup>97</sup> Faktisch handelt es sich bei diesem Fall um einen nicht-staatlichen Angriff (durch die Sympathisanten), gegen den sich der betroffene Staat (in diesem Fall Großbritannien) zur Wehr setzte. Er kann damit „[...] als erster Beleg für die Zulässigkeit einer Selbstverteidigung als Reaktion auf Angriffe nicht-staatlicher Akteure verstanden werden [...]“<sup>98</sup>

Somit kann festgehalten werden, dass im Hinblick auf OCL die Möglichkeit besteht, die Hamas in Berufung auf Artikel 51 als Völkerrechtsobjekt einzustufen. Weder spricht der genaue Wortlaut von Artikel 51, noch sprechen die Eigenschaften terroristischer Organisationen explizit dagegen, sie in den Kreis möglicher Subjekte von Angriffshandlungen mit einzubeziehen.<sup>99</sup>

### 3.2.1.5 *Bewaffneter Angriff*

Der Begriff *bewaffnet* impliziert eine gewisse Intensität des Angriffs, welcher durch die Resolution 3314<sup>100</sup> der UN-Generalversammlung konkretisiert wird. Da dort nur

---

95 Kanadische Rebellen benutzten das US-Ufer der Niagarafälle um von dort aus Boote für den Nachschub zum Kampf gegen die Briten zu besorgen. Daraufhin stürmten britische Truppen das Transportschiff *Caroline*, zündeten es an und ließen es die Niagarafälle hinunterfahren. Dabei kam es zu zwei US-amerikanischen Todesopfern. Großbritannien rechtfertigte diese militärische Handlung mit dem Recht auf Selbstverteidigung, währenddessen die USA sich als Opfer eines britischen Angriffs sahen. Die darauf folgende diplomatische Auseinandersetzung zwischen beiden Staaten dauerte vier Jahre an, bis letztendlich Großbritannien sich für den Vorfall entschuldigte und die von US-Außenminister Webster eingebrachte Formel welche erstmal die Voraussetzung für einen Selbstverteidigungsfall umriss, akzeptierte. Vgl.: Kreß, Claus; Schiffbauer, Björn (2009).

96 Vgl.: Franck, Thomas (2002), S.67.

97 Vgl.: Greenwood, Christopher L. (2002), S.308.

98 Vgl.: Schmitz-Elvenich, S.59.

99 Vgl.: Bruha, Thomas; Bortfeld, Michael (2001), S.164.

100 Hier verweist die UN-Charta auf die Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung vom 14. Dezember 1974. Diese gibt ausschließlich die Beschießung, Bombardierung, oder Blockierung des Hoheitsgebiets eines Staates durch die Land-, See- oder Luftstreitkräfte eines anderen Staates, als

staatliche Gewalt als Parameter herangezogen wird, ist die Frage zu klären, inwieweit terroristische Angriffe die Intensität besitzen, um als *bewaffnet* zu gelten. Dass dies möglich ist, steht außer Frage.<sup>101</sup> Dennoch sind Anschläge im Größenverhältnis von 9/11 eher die Ausnahme als der Regelfall. Neben massiven terroristischen Anschlägen, die eine immense Anzahl von Todesopfern und Verletzten unter der Zivilbevölkerung bzw. massive Beschädigungen privaten wie staatlichen Eigentums fordern, zeichnen sich terroristische Aktivitäten vor allem durch ihre Zermürbungstaktik aus.<sup>102</sup> Diese beinhaltet, dass mehrere kleinere Anschläge auf belebte öffentliche Plätze, wie etwa Märkte, Bars, Cafés oder Restaurants, in Form eines Selbstmordattentats, durch versteckte Sprengsätze oder den indirekten Beschuss mittels un gelenkter Boden-Boden Raketen bzw. Mörsergranaten in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

Die Logik dahinter ist, dass im Gegensatz zu einem massiven Anschlag die Wahrscheinlichkeit einer baldigen Wiederholung sehr hoch ist. Da es zur Ausführung nur einen Bruchteil, etwa im Vergleich zu 9/11, an Zeit, Material, Personal und Logistik bedarf, können kleine Anschläge quasi täglich geschehen. Die Ungewissheit über Zeitpunkt, Ort und Ausmaß des nächsten Anschlages, wirkt zermürbend auf die Bevölkerung: Sie wird durch diese Art der Kriegsführung terrorisiert.

Dieser *Taktik der Nadelstiche* wird zunehmend ausreichende Intensität zugesprochen, um als bewaffneter Angriff im Sinne von Artikel 51 gelten zu können.<sup>103</sup> Voraussetzung ist ein erkennbares Muster, „wodurch das Interesse eines Staates, seine Bewohner und die politische Ordnung aufrecht zu erhalten, gefährdet wird und dass sich nicht lediglich aus sporadischen Einzelmaßnahmen

---

Kriterium für einen bewaffneten Angriff an. Alles was unter dieser Schwelle liegt erfüllt nicht den Tatbestand eines bewaffneten Angriffes und kann nicht mit dem Recht auf Selbstverteidigung geahndet werden. Hierbei handelt es sich abermals nur um eine Empfehlung und ist somit nicht verbindlich. Dennoch wird zumeist auf diese Definition zurückgegriffen. Vgl.: United Nations (1974).

101 9/11 und die folgenden Anschläge in Bali (2002), Djerba (2002), Madrid (2004), London (2005) und Bombay (2008), sind hier nur Exemplarisch zu nennen.

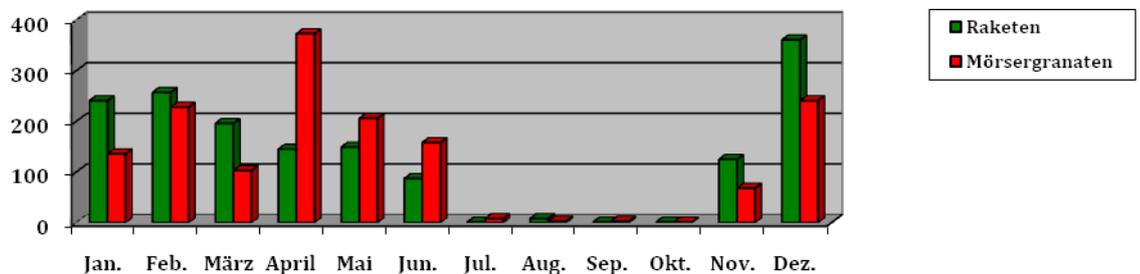
102 Vgl.: Schmitz-Elvenich, S.72.

103 Vgl.: Dinstein (2005), S.202; Kirgis, Frederic (2001).

zusammensetzt.“<sup>104</sup> Grundlegend muss sowohl die Gefahr der Wiederholung, als auch der Zusammenhang der einzelnen Anschläge miteinander, erkennbar sein.

Betrachtet man die Anzahl der Einschläge von Raketen und Mörsergranaten auf israelisches Territorium alleine im Jahr 2008, ist ein solches Muster durchaus erkennbar.

**Abbildung 2:** Raketen- und Mörsergranatenbeschuss 2008

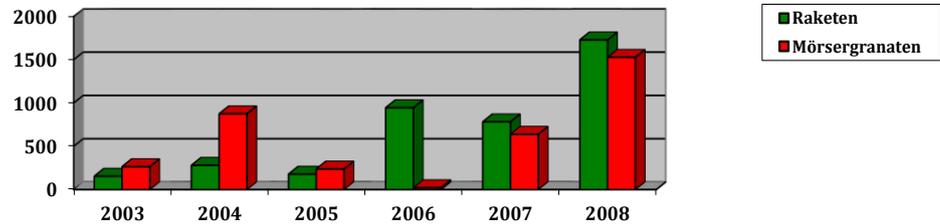


Quelle 2: IICC/Eigene Darstellung

Der Rückgang des Beschusses zwischen Juli und November ist auf die bereits erwähnte Waffenruhe zurückzuführen. Die Tatsache, dass die Waffenruhe bis zum 19. November anhielt und zwischen dem 19. und 30. November über 100 Mörsergranaten abgeschossen wurden, erfüllt das Kriterium eines klar zu erkennenden und sich wiederholenden Gefahrenmusters.

Die folgende Grafik lässt ein Gegenargument, dass es sich um eine reine Abwehrreaktion gegen die anlaufende israelische Militäroperation handelt, zweifelhaft erscheinen. Deutlich zeichnet sich eine aufsteigende Tendenz der Angriffe seit dem Jahr 2003 ab und bestätigt abermals die Kriterien eines sich wiederholenden Gefahrenmusters.

<sup>104</sup> Vgl.: Schmitz-Elvenich, S.79.

**Abbildung 3:** Raketen- und Mörserbeschuss 2003-2008

Quelle 3: IICC/Eigene Darstellung

Betrachtet man die Art der Geschosse, die die Hamas zur Durchführung ihrer Angriffe benutzt, wird dieses Gefahrenmuster bekräftigt. Die in Eigenproduktion hergestellten Qassam-Raketen<sup>105</sup> und Mörsergranaten<sup>106</sup> besitzen unterschiedliche Reichweiten, wodurch auch eine dementsprechende Vorwarnzeit stark variiert. Während Qassam-Raketen, je nach Ausbaustufe, eine Reichweite zwischen 3 und 12 Kilometern erreichen, liegt diese bei Mörsergranaten bei maximal 4 Kilometern. Dabei können Qassam-Raketen bis zu 20 Kilogramm, Mörsergranaten bis zu 2 Kilogramm Sprengstoff transportieren.<sup>107</sup>

Bei Geschossen mit einer Reichweite von 10 Kilometer beläuft sich die Vorwarnzeit auf maximal 15 Sekunden. Bei einer Reichweite von bis zu 20 Kilometer auf maximal 30 Sekunden. Seit dem Putsch der Hamas im Juni 2007<sup>108</sup>, in dessen Folge sie de facto die militärische wie politische Kontrolle im Gazastreifen an sich zog, verfügt sie des weiteren über 122mm Raketen, auch Grad Raketen genannt.<sup>109</sup> Diese haben eine Reichweite von bis zu 40 Kilometer mit einer Ladung

105 Quassam Raketen sind von der Hamas selbst entwickelte un gelenkte Boden-Boden Raketen. Dabei handelt es sich konkret um eine einfache mit Sprengstoff und Stahlkugeln gefüllte Stahlrohrkonstruktion. Als Antriebsmittel wird dabei unter anderem Chlorat und Kaliumnitrat, die sich einfach aus herkömmlichen Düngemittel gewinnen lassen, verwendet. Dabei ist es nicht selten, dass eben dieses Düngemittel von Lieferungen humanitärer Hilfsgüter stammt. Vgl.: Spiegel online (2008b).

106 Bei Mörsergranaten handelt es sich ebenfalls um, in Eigenproduktion hergestellte, un gelenkte Projektile. Im Gegensatz zu Qusassam Rakten aber einfacher in der Konstruktion, als auch geringer in Reichweite und Sprengkraft. JPS, S.197.

107 Vgl.: JPS, S.193f..

108 Vgl.: Süddeutsche.de (2007); Focus online (2007); New York Times online (2010).

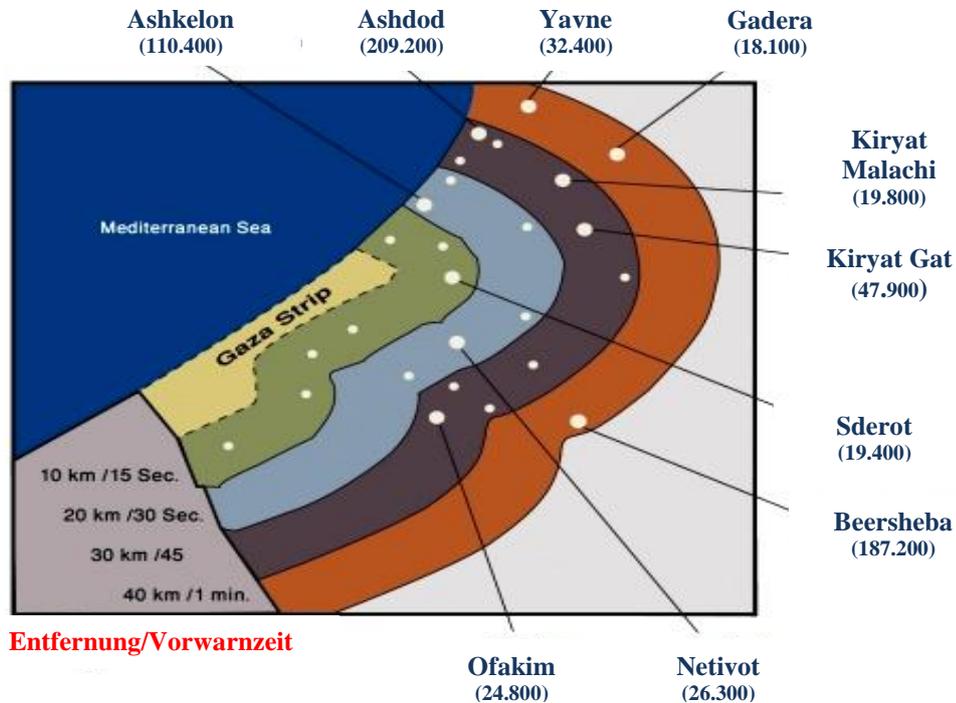
109 Der Begriff Grad kommt aus dem russischen und bedeutet Hagel. Eine Grad Rakete ist eine weiterentwickelte Version der russischen Katyusha. JPS. S.196.

von maximal 22 Kilogramm Sprengstoff. Wenn sich auch die Vorwarnzeit auf Grund der steigenden Entfernung auf bis zu 60 Sekunden ausdehnt, steigt mit der Reichweite auch die Anzahl der gefährdeten Bevölkerung. Innerhalb der 40 Kilometer, befinden sich wirtschaftliche und kulturelle Zentren wie Ashqelon oder Beersheba und mit Ashdod eine der größten Städte Israels. Zählt man die gesamte Bevölkerung, welche im Einzugsgebiet der Grad Rakete lebt und arbeitet, beläuft sich die Anzahl derer, die theoretisch täglich einen Anschlag befürchten müssen, auf etwa 1.000.000.<sup>110</sup> Nach Angaben israelischer Nachrichtendienste verfügt die Hamas nachweislich über ein enormes Waffenarsenal, welches das beschriebene Gefahrenszenario auch zukünftig weiterhin ermöglichen könnte.<sup>111</sup> Somit ist neben der qualitativen auch eine quantitative Zunahme eines sich wiederholenden Gefahrenmusters zu erkennen. Infolgedessen können die Angriffe der Hamas als bewaffneter Angriff im Sinne von Artikel 51 gewertet werden.

---

110 Vgl.: Intelligence and Terrorism Information Center at the Israel Intelligence Heritage & Command Center (2009). Summary of rocket fire and mortar shelling in 2008, S.2. In Folge: IICC 2009.

111 Vgl.: Intelligence and Terrorism Information Center at the Israel Intelligence Heritage & Command Center (2008),S.27f. In Folge: IICC 2008.

**Abbildung 4:** Bedrohte Zentren (Einwohnerzahl in Tausend, Stand 31.12.2008)

Quelle 4: Central Bureau of Statistics/Global Security

### 3.2.1.6 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Nach dieser Bewertung kann grundsätzlich das Recht Israels auf Selbstverteidigung als Legitimationsgrundlage der OCL angeführt werden. Als einen wesentlichen Bestandteil beinhaltet das Selbstverteidigungsrecht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieses Prinzip wird nicht ausdrücklich in der Charta genannt, ist aber im Nicaragua Urteil des *International Court of Justice* (ICJ) als völkergewohnheitsrechtliche Regel bestätigt worden.<sup>112</sup> Dabei entsprechen die Bewertungsgrundlagen bei der Frage 'Verhältnismäßig zu was?' keinesfalls festgelegten Normen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es keine einheitliche Grundformel für Verhältnismäßigkeit gibt. Führende Rechtswissenschaftler und Richter am ICJ setzten und setzen die Verhältnismäßigkeit der zur Selbstverteidigung aufgebrauchten militärischen Gewalt immer wieder in Bezug zu

112 Vgl.: Nicaragua, S.94.

unterschiedlichsten Faktoren.<sup>113</sup> Grundsätzlich dürfen die militärischen Mittel den Charakter einer Selbstverteidigung nicht verletzen, folglich nicht zur Annexion des feindlichen Gebietes führen und nur gegen legitime Ziele eingesetzt werden.<sup>114</sup>

Abermals zeigt sich hier das Problem einer sehr offenen Definition. Was genau ein legitimes Ziel darstellt und ob das Erreichen dieses Zieles im Verhältnis zur bestehenden und zur befürchteten Gefahr, den erlittenen und zu erwartenden Schäden oder zum gesetzten Ziele selber steht kann und muss in der akuten Entscheidungssituation letztendlich der betroffene Staat selbst bewerten. Die einzige Möglichkeit einer objektiven Bewertung der Situation im Bezug auf Verhältnismäßigkeit ist eine umfassende kritische Quellen- und Datenanalyse aller zu Verfügung stehenden Informationen, militärisch wie zivil in Kombination mit einer fundierten, professionellen und dem Fall angemessenen Rechtsprüfung. Dies kann diese Arbeit leider nicht leisten. Setzt man die hier gewonnen Erkenntnisse in Bezug zu OCL zeichnet sich folgendes Bild ab.

### 3.2.1.7 OCL in Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der UN-Charta

Israel kann sich grundsätzlich auf das Recht auf Selbstverteidigung berufen. Sowohl kann die Hamas als Völkerrechtsobjekt betrachtet, als auch ihre Angriffe als bewaffnet eingestuft werden. Dennoch darf Israel nur in letzter Instanz eigenständig zu militärischer Gewalt im Sinne des Selbstverteidigungsrechts greifen. Zuvor muss es den Sicherheitsrat unterrichten und ihm die Möglichkeit geben, sich mit der Thematik auseinander zu setzen bzw. eigene Schritte durchzuführen.

---

113 Derek Bowett misst die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Gefahr. Demnach muss die militärische Gewalt im Verhältnis zur akuten und zu erwartenden Gefahr stehen. Vgl.: Bowett, Derek William (1958), S.269; Higgins misst Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die zugefügten Schäden und Verletzungen genereller Art. Demnach muss militärische Gewalt im Verhältnis zu diesen stehen und faktisch zu den Notwendigkeiten zukünftige zu vermeiden. Dabei nimmt sie Bezug auf das bereits erwähnte Nicaragua Urteil des IGH, welches sich bezüglich der Verhältnismäßigkeit auf eben diese Regelung bezieht. Vgl.: Higgins, Rosalyn (1995), S. 231; Hargrove, John Lawrence (1987), S.136. Waldock misst Verhältnismäßigkeit an den Anforderungen die notwendig sind, um das Ziel zu erreichen. Vgl.: Waldock, Humphrey (1952), S.463f.

114 Vgl.: Schmitz-Everich, S.160; Bruha, Thomas (2001), S.408.

Zwischen dem 8. Februar und dem 24. Dezember 2008 wurden 18 Briefe und Petitionen an den UN-Generalsekretär und den Präsidenten der Sicherheitsrates gesandt. Jeder Einzelne beschreibt die aktuelle Bedrohung israelischer Staatsbürger durch permanenten Beschuss aus dem Gazastreifen. Dabei verweist der israelische Botschafter ausdrücklich auf die Tatsache, dass Israel sich und seine Einwohner gegen diese Angriffe weiterhin verteidigen wird, so wie es das Recht eines jeden souveränen Staates ist und es in Artikel 51 der UN-Charta festgeschrieben ist.<sup>115</sup> Dabei steigern sich die Formulierungen über die Monate von einem reinen Verweis auf das Recht der Selbstverteidigung über die Aussage, dass Israel nicht untätig dieser Bedrohung gegenüberstehen wird<sup>116</sup>, bis zur Erwägung, in Zukunft weitere Schritte zu unternehmen.<sup>117</sup>

Als Antwort wurde am 16.12.2008 Resolution 1850 verabschiedet, die nicht mehr als eine weitere deklaratorische Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für beide Seiten darstellte und den status quo im Grunde nicht veränderte. Demzufolge hatte sie auch keinen Einfluss auf die akut angespannte Situation zwischen Israel und der Hamas. Am 22. Dezember folgte ein weiterer Brief an den UN-Sicherheitsrat, in dem Israel deutlich machte, dass es nicht akzeptiert, dass seine Bewohner Geiseln von Terrororganisationen werden.<sup>118</sup>

Daran zeigt sich, dass der Versuch einer diplomatischen Lösung angestrebt wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass Israel parallel zu den diplomatischen Bemühungen, seit 2007 immer wieder kleinere Operationen im Grenzgebiet durchführte, kann eine groß angelegte militärische Operation als nächster Schritt angesehen werden. In den Kommandos der IDF wurde gezielt versucht die Tunnel<sup>119</sup>, die zum Schmuggel von Gütern aller Art, darunter auch Waffen und Komponenten zur Herstellung von Raketen und Mörsergranaten, die die Angriffe

---

115 Vgl.: United Nations (2008b).

116 Vgl.: United Nations (2008c).

117 Vgl.: United Nations (2008d).

118 Vgl.: United Nations (2008e).

119 Die Anzahl dieser Tunnel beläuft sich auf über hundert, was die Chancen einer erfolgreichen Terrorbekämpfung fast zunichte macht. Vgl.: The Humanitarian Monitor occupied Palestinian territory (2008).

erst ermöglichten, sowohl zu lokalisieren und zu zerstören, als auch konkret den Abschuss weiterer Projektile zu unterbinden<sup>120</sup>. Angesichts des andauernden und seit 2008 zunehmenden Beschusses durch Raketen und Mörsergranaten, erwies sich auch diese Strategie als ineffektiv.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass weder der diplomatische, noch der militärische Weg, im Sinne von Kommandotruppen, erfolgreich die Gefahr bzw. Bedrohung und Ausführung eines bewaffneten Angriffs abwenden oder zumindest minimieren konnte. Ganz im Gegenteil. Ein erkennbares sich wiederholendes und vor allem sich steigerndes Gefahrenmuster zeichnete sich ab. Mittlerweile befanden sich etwa 1.000.000 israelische Staatsbürger in Reichweite bewaffneter Angriffe, die sie theoretisch täglich zu befürchten hatten. Bis zum Beginn von OCL wurden nur im Jahr 2008 ca. 2.900 Raketen und Mörsergranaten auf israelisches Territorium abgeschossen. Die Gefahr und Bedrohung, denen sich Israel als souveräner Staat gegenüber sah, war rein faktisch gegeben. In Anbetracht der bereits unternommenen Schritte und des rapide steigenden Gefahrenmusters kann aus israelischer Sicht die Anwendung militärischer Gewalt in der Größenordnung von OCL als verhältnismäßig betrachtet werden.

### **3.3 Humanitäres Völkerrecht im Kontext des Völkerrechts**

Grundprinzip des Völkerrechts ist das generelle Gewaltverbot, welches in Artikel 2 (4) der UN-Charta festgeschrieben ist. Trotz dieses normativen Grundprinzips der Erhaltung und Förderung des Weltfriedens, beinhaltet das Völkerrecht ebenfalls eine Rechtsordnung für den Fall eines bewaffneten Konflikts. Dieses Recht wird als humanitäres Völkerrecht (HVR) bezeichnet und gilt, „[...] während eines bewaffneten Konflikts für die im Konfliktgebiet befindlichen Personen und die völkerrechtliche Beurteilung der Kampfhandlungen.“<sup>121</sup> Hier zeigt sich, dass das HVR generell dem *ius in bello*, dem Recht im Krieg, geschuldet ist. Bevor eine

---

<sup>120</sup> Dies beinhaltet alle militärischen Maßnahmen. Von der Zerstörung diverser Abschussvorrichtungen, über die Gefangennahme von feindlichen Kommandos, bis hin zur Tötung der Personen sollte es zu einem Gefecht kommen.

<sup>121</sup> Vgl.: Hobe/Kimminich, S.498.

Auseinandersetzung mit den Einzelheiten des HVR erfolgt, soll zunächst die Absicht des *ius in bello* erläutert werden, in dessen Rahmen das HVR agiert.

### *Ius in bello*

Für das *ius in bello* ist, im Gegensatz zum *ius ad bellum*, die Frage, ob die Anwendung von militärischer Gewalt legitim ist, unerheblich. Es beschäftigt sich ausschließlich mit der Frage, welche Art von Konflikt vorliegt und welche rechtlichen Rahmenbedingungen für diesen gelten. Dabei liegt der Fokus, im Gegensatz zum *ius ad bellum*, auf dem Individuum.<sup>122</sup>

In diesem Rahmen agiert das HVR, welches sich konkret mit der Legitimität der eingesetzten militärischen Mittel in Bezug auf den Schutz des Individuums auseinandersetzt. Ziel des HVR ist es, die Personen, die sich während eines bewaffneten Konflikts im Konfliktgebiet befinden, zu schützen und vor unnötigen Leiden zu bewahren.

### **3.3.2 Humanitäres Völkerrecht**

Das HVR ist ein mit der Zeit gewachsenes normatives Gebilde, welches besonders seit der Epoche der Aufklärung einem grundlegenden Wandel unterzogen wurde.<sup>123</sup> Dabei entwickelte es sich nicht nur inhaltlich, sondern auch seine Bezeichnung wandelte sich mit der Zeit. Diese Namensänderungen werden durchaus kontrovers behandelt.<sup>124</sup> Der Disput beruht auf der Tatsache, dass hinter dem Begriff des HVR, der bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs gebräuchliche Begriff *Kriegsrecht* steht

---

122 Vgl.: Gardam, S.19.

123 Der mit der Aufklärung einhergehende Grundgedanke des Humanismus prägte auch die Einstellung der Staaten zur Kriegsführung, Durch die Anerkennung des Grundsatzes, dass es zur Bezwingung des feindlichen Staates genügt die Kombattanten zu besiegen und die Zivilbevölkerung zu verschonen, entstand eines der Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts: die Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten. Dies ist vor allem auf Jean Jacques Rousseau und sein Werk „Le contrat social“ zurück zu führen. Vgl.: Greenwood, Christopher J. (1994), S. 14. In Folge: Greenwood (1994).

124 Vgl.: Gardam S.17.

und durch die nun positiv-humanitäre Darstellung die Realität verwässert, wobei der destruktive Charakter des Kriegs durch das HVR verdeckt wird.<sup>125</sup>

Seit Ende des Zweiten Weltkriegs hat sich vor allem in der Völkerrechtslehre der Ausdruck *bewaffneter Konflikt* an Stelle des Begriffs *Krieg*, durchgesetzt, was sich auf den juristisch schwer zu definierenden Charakter zurückführen lässt.<sup>126</sup> Folglich entstand aus dem Begriff *Kriegsrecht*, das *Recht des bewaffneten Konflikts*. Um den Aspekt der Menschlichkeit besonders hervorzuheben wurde dieser wiederum durch den Begriff des *humanitären Völkerrechts* ersetzt.<sup>127</sup>

Grundlage des HVR sind eine Vielzahl multilateraler Verträge, die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts zum Ziel gesetzt haben, humanitäre Probleme, welche aus bewaffneten Konflikten entstehen, zu lösen. Die Konfliktparteien sollen dabei in der Wahl ihrer Kriegsmittel und Kriegsführung aus humanitären Gründen beschränkt werden, um aktuell oder künftig von Auseinandersetzungen betroffene Personen oder Eigentum zu schützen.<sup>128</sup>

Bezüglich bewaffneter Konflikte sind dabei zwei grundlegende Rechtsquellen von zentraler Bedeutung. Zum einen die Haager Landkriegsordnung von 1907 und zum anderen die Genfer Abkommen von 1949 inklusive ihrer zwei Zusatzprotokolle aus dem Jahr 1977.

Dabei wird versucht, das HVR dem Lauf der Zeit anzupassen. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts ging man zunächst davon aus, dass Völkerrecht nur Regeln über Konflikte enthalten dürfe und könne, die sich zwischenstaatlich und somit international ereignen. Danach zeichnete sich eine Entwicklung ab, die es nach Angaben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) notwendig machte, dass auch in innerstaatlichen Konflikten ein Minimum an Schutz für Personen und Eigentum im Rahmen des HVR zur Anwendung kommt.<sup>129</sup> Es musste ein Kompromiss gefunden werden zwischen staatlicher Souveränität und

---

125 Vgl.: Hobe, Kimminich, S.498.

126 Vgl.: Ipsen, Knut (1999), §65, Rn.6.

127 Vgl.: Pictet, Jean (1988), S.XXII.

128 Ebd., S. XXI.

129 Hobe/Kimminich, S. 501.

humanitären Belangen. Die am 8. Juni 1977 verabschiedeten Zusatzprotokolle zu dem Genfer Abkommen sollten dies erreichen. Hier wurde sowohl der Begriff des bewaffneten Konflikts erweitert, als auch ein neuer Begriff kreiert: Von nun an wurde zwischen einem *internationalen bewaffneten Konflikt* (vormals bewaffneter Konflikt) und einem *nicht-internationalen bewaffneten Konflikt* unterschieden. Während im internationalen bewaffneten Konflikt das Haager sowie das Genfer Abkommen inklusive des Ersten Zusatzprotokolls zum Tragen kommen, gelten im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt nur der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen sowie das Zweite Zusatzprotokoll. Welche Rechtsnormen nun im Hinblick auf OCL angewendet werden können, hängt davon ab, um welche Art von Konflikt es sich handelt.

#### 3.3.2.1 Internationaler bewaffneter Konflikt

Der Begriff des internationalen bewaffneten Konflikts wird weder in den Haager, noch in den Genfer Abkommen definiert.<sup>130</sup> Laut eines Urteils des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) liegt ein bewaffneter Konflikt immer dann vor, wenn es zu bewaffneter Gewalt zwischen Staaten oder zu lang anhaltender bewaffneter Gewalt zwischen Parteien kommt, die auf einem Gebiet stattfindet, welches von einer der Parteien kontrolliert wird.<sup>131</sup>

Ein internationaler bewaffneter Konflikt zeichnet sich primär durch die gegenseitige Anwendung von militärischer Gewalt zweier Staaten bzw. vollwertigen Völkerrechtssubjekten aus. Zudem sind „[...] bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besatzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen [...]“<sup>132</sup> ebenfalls als internationaler Konflikt zu erachten. Allerdings muss sich die Befreiungsbewegung, die an solch einer Auseinandersetzung teilnimmt oder sie

---

130 Vgl.: Greenwood (1994), S. 35.

131 Vgl.: Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (1995), Abs. 70. In Folge: ICTY Tadic Urteil.

132 Vgl.: Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2009a), 1 (4). in Folge: I. ZP.

alleine führt, verpflichten, die Genfer Abkommen und das Erste Zusatzprotokoll einzuhalten.<sup>133</sup>

### 3.3.2.2 Nicht- Internationaler bewaffneter Konflikt

Als nicht-internationalen bewaffneten Konflikt definiert der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen (GA) einen bewaffneten Konflikt „[...]“, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer Hohen Vertragspartei entsteht[...]<sup>134</sup>

Artikel 1 des Zweiten Zusatzprotokolls (II. ZP) bezieht sich auf diesen Artikel, hat aber einen engeren Anwendungsbereich als Artikel 3 der GA. Das II. ZP findet

„auf alle bewaffneten Konflikte Anwendung, die von Art. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) nicht erfasst sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen.“<sup>135</sup>

Während Artikel 3 der GA sehr allgemein gehalten ist und somit auch Konflikte ohne staatliche Beteiligung unter den Begriff nicht-international fallen können, scheinen nach Artikel 1 des II. ZP nur Konflikte mit der Größenordnung eines Bürgerkriegs unter die Normen des Zusatzprotokolls zu fallen.<sup>136</sup> Zudem beschränkt es sich nur auf einen Konflikt zwischen Regierungstruppen und Rebellenbewegungen und lässt einen Konflikt zwischen zwei rivalisierenden Rebellenbewegungen, die innerhalb eines Staates ohne Beteiligung von Regierungstruppen um Macht streiten, unbeachtet. Es zeigt sich, dass beide Rechtsnormen nicht kohärent sind, obwohl sie sich mit demselben Sachverhalt befassen. Der US-Supreme Court hat sich im Hamdan vs. Rumsfeld Urteil dieses Problems angenommen. Dabei entschied das Gericht, dass die Phrase „kein

---

133 Vgl.: I. ZP, Artikel 96 (3).

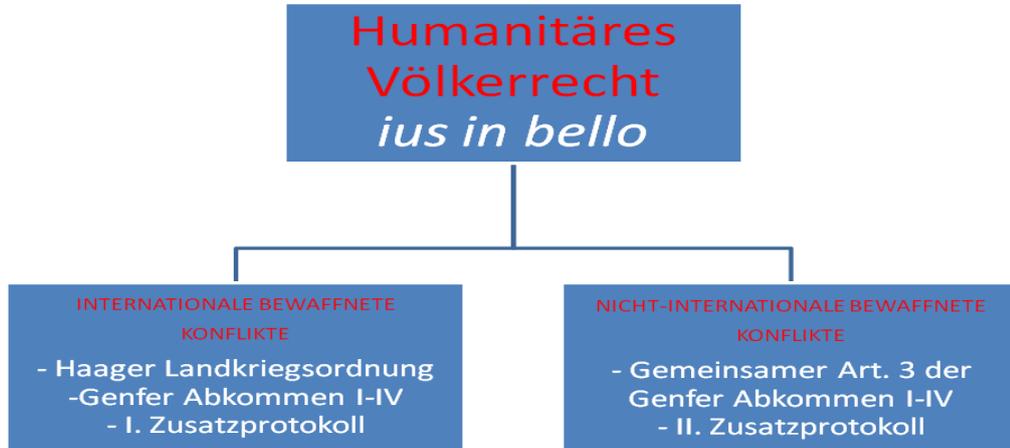
134 Vgl.: Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2009b). In Folge: GA.

135 Vgl.: Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2009c). In Folge: II. ZP.

136 Vgl.: Greenwood (1994), S.42.

internationaler Charakter“<sup>137</sup> im eigentlichen Wortsinn zu verstehen ist. Die Bezeichnung *nicht-international* ist als reine Abgrenzung zu einem Konflikt zwischen zwei Staaten zu verstehen und verlangt nicht zwangsläufig einen rein innerstaatlichen Charakter.<sup>138</sup> Somit sind auch Konflikte zwischen einem Staat und einem nicht-staatlichen Akteur, welcher grenzüberschreitend stattfindet, ohne dass dies zwangsläufig auf dem Gebiet des staatlichen Akteurs erfolgt, als nicht-internationale bewaffnete Konflikte zu verstehen.<sup>139</sup> Um zu gewährleisten, dass Staaten in rein innerstaatlichen Konflikten, die sich nur auf innere Angelegenheiten beschränken und durch eigene Truppen bestritten werden, ausschließlich innerstaatlichem Recht unterstehen, müssen Mindestvoraussetzungen bezüglich Dauer, Intensität und Kommandostruktur erfüllt werden.<sup>140</sup> In solchen Konflikten ist ausschließlich der gemeinsame Artikel 3 GA anzuwenden.

**Abbildung 5:** Humanitäres Völkerrecht



**Quelle 5 :** Hobe, Kimminich/Eigene Darstellung

137 Vgl.: US Supreme Court (2005).

138 Ebd.

139 Vgl.: Jinks, Derek (2003), S.41.

140 Vgl.: ICTY Tadic Urteil, Abs. 70, Es muss sich um lang anhaltende bewaffnete Gewalt handeln, wobei der nicht-staatliche Akteur eine Kommandostruktur aufweisen muss, die es theoretisch ermöglicht, dem Artikel 3 GA grundsätzlich Folge zu leisten.

### 3.3.2.3 OCL als bewaffneter Konflikt

Um umfangreiche Rechte und Pflichten geltend machen zu können, muss es sich um einen internationalen bewaffneten Konflikt handeln. Dazu bedarf es zweier Staaten oder eines durch Artikel 96 (3) I. ZP legitimierten nicht-staatlichen Akteurs. In Anbetracht dessen, dass es sich bei Israel um einen (größtenteils) international anerkannten und souveränen Staat handelt, erfüllt er die Kriterien eines Staates, um den Voraussetzungen eines internationalen bewaffneten Konflikts gerecht zu werden. Dies kann bezüglich des Gazastreifens und dem zufolge der Hamas zunächst weder behauptet, noch zweifelsfrei widerlegt werden.

Grundsätzlich vertritt die Palästinensische Autonomiebehörde das palästinensische Volk auf internationaler Ebene. Diese setzt sich seit den Parlamentswahlen im Januar 2006 aus Vertretern von Hamas, el-Fatah, weiteren kleineren Gruppen und Unabhängigen zusammen. Mit Mahmud Abbas stellte el-Fatah den Präsidenten, wohingegen die Hamas als Wahlsieger den politisch stärkeren Posten des Ministerpräsidenten mit Ismail Haniyya besetzte.<sup>141</sup> Nach dem die Hamas im Juni 2007 gegen el-Fatah putschte, erlangte sie die alleinige militärische und politische Kontrolle über den Gazastreifen. Sie setzte ihre eigenen Minister ein und bildete zunehmend einen starken und organisierten Sicherheitsapparat.

Nach Ansicht der Hamas befindet man sich im Kampf gegen eine feindliche Besatzungsmacht, die das gesamte ehemalige Mandatsgebiet Palästina im Allgemeinen und den Gazastreifen im Speziellen besetzt hält.<sup>142</sup> Somit definiert sich die Hamas als legitimer Vertreter eines Volkes, der in Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung gegen eine fremde Besatzungsmacht kämpft. Diese Argumentationslinie kann durchaus verfolgt werden und birgt auch eine Legitimität in sich. Dabei muss die Frage, ob der Gazastreifen weiterhin als durch Israel besetzt gelten kann, im Grunde gar nicht beantwortet werden. Die Frage, ob Israel die *effektive Kontrolle* über den Gazastreifen hat, ist Frage des Standpunktes

---

141 Vgl.: DW-world.de (2006).

142 Vgl.: Croitoru, Joseph (2007), S.45.

und kann sowohl im Sinne Israels als auch im Sinne der Hamas, die den Status des Westjordanlandes und des Gazastreifens als besetzt ansieht, ausgelegt werden. Folgt man der Argumentationslinie, dass der Gazastreifen weiterhin durch Israel besetzt ist und es sich bei der Hamas um eine Gruppe organisierter Befreiungskämpfer handelt, welche im Sinne von Artikel 96 (3) I. ZP folglich als legitimes Völkerrechtsobjekt anerkannt und respektiert werden muss, muss die Hamas sich per einseitiger, konstitutiv wirkender Erklärung verpflichten, die Genfer Abkommen und das I. ZP im Konflikt anzuwenden. Des Weiteren muss der Kombattantenstatus im Sinne der Genfer Abkommen erfüllt werden. Abgesehen davon, dass die Hamas über keine regulären Streitkräfte verfügt, müssen Kombattanten,

„Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschliesslich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und ausserhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschliesslich der organisierten Widerstandsbewegungen:

- a) eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person an ihrer Spitze haben;
- b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Zeichen tragen;
- c) die Waffen offen tragen;
- d) bei ihren Operationen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten;“<sup>143</sup>

Zum einen muss festgestellt werden, dass die Hamas keine Erklärung bezüglich einer freiwilligen Unterwerfung unter das humanitäre Völkerrecht verlauten lassen hat. Die Tatsache, dass Israel das I. ZP auf Grund des Artikels 96, welcher nationalen Befreiungsorganisationen volle völkerrechtliche Anerkennung garantiert, nicht ratifiziert hat<sup>144</sup>, kann dabei als Gegenargument eingebracht werden, wird aber durch den Fakt, dass der Kombattantenstatus von Seiten der Hamas nicht erfüllt wird, wieder entkräftet.<sup>145</sup>

---

143 Vgl.: GK III, Artikel 4 A, Nr.2.

144 Vgl.: Ben-Naftali, Orna;Michaeli, Keren R. (2003).S. 233f.

145 Selbst wenn beide Parteien das I. ZP teilweise oder komplett ablehnen, ist eine klare Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten, von essenzieller Bedeutung für den Schutz der Zivilbevölkerung. Gerade im Fall OCL, wo der bewaffnete Konflikt in einem der am dichtesten besiedelten Gebiete der Welt ausgetragen wird, ist die Möglichkeit der Unterscheidung eine Grundvoraussetzung um die Zivilbevölkerung vor unnötigen Leiden und überflüssigen

Da grundlegende Kriterien im Sinne des HVR bezüglich eines internationalen bewaffneten Konflikts nicht gegeben sind, können infolgedessen nur Artikel 3 GA und das II. ZP herangezogen werden.

Nimmt man sich der israelischen Argumentationslinie an, zeigt sich hingegen folgende Situation. Aus israelischer Sicht handelt es sich seit der Umsetzung des *Disengagement*-Plans im August 2005 im Falle des Gazastreifens nicht mehr um ein besetztes Gebiet. Die effektive Kontrolle ist nach dem Abzug aller Siedler, Militärs und Beamten an die Palästinensische Autonomiebehörde abgegeben worden. Diese verlor ihre politische Macht und somit auch die politischen Pflichten und Rechte im Gazastreifen durch den Putsch der Hamas im August 2007. Da es sich beim Gazastreifen weder um einen Staat oder ein besetztes Gebiet, noch um ein Territorium mit einer legitimen politischen Führung handelt, können die Machthaber im Gazastreifen als ein nicht-staatlicher Akteur angesehen werden. Es kann somit keine klare Aussage getroffen werden, um welche Art von Konflikt es sich konkret handelt, da keine klaren Indikatoren zu finden sind, die diesen definieren könnten.

Da es für diesen grenzüberschreitenden bewaffneten Konflikt zwischen einem Staat und einem nicht-staatlichen Akteur auf einem Gebiet *sui generis* völkerrechtlich keine klare Regelung gibt, bezieht sich Israel auf das bereits erwähnte *Tadic Urteil*, welches den bewaffneten Konflikt im Allgemeinen definiert. Da dieses den territorialen Aspekt nicht zwingend betrachtet, kann OCL so zumindest eindeutig als bewaffneter Konflikt charakterisiert werden. Israel versucht damit, den Konflikt auf den kleinsten gemeinsamen Nenner in Bezug auf das HVR zu bringen.

Auch um einen rechtlichen Rahmen definieren zu können, folgt Israel weiter dem *Tadic Urteil*. Hier stellt das ICTY fest, dass eine Vielzahl von Regeln hinsichtlich des Schutzes der Zivilbevölkerung und bei der Wahl der Mittel und Methoden der

---

Verletzungen zu schützen. Da die Hamas diesen Zustand vor allem durch Nicht-Kennzeichnung der eigenen Kampftruppen und verdecktes Tragen von Waffen bewusst nicht herstellt, benutzt es die Zivilbevölkerung, zumindest indirekt, als menschliche Schutzschilde.

Kriegsführung gleichermaßen für internationale wie auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind.<sup>146</sup> Diese Ansicht bestätigte der Israel High Court of Justice (IHCJ) in seinem Urteil aus dem Jahr 2005, wo es den Staat Israel dazu verpflichtet, während des bewaffneten Konflikts mit der Hamas die Regeln und Prinzipien der Genfer Abkommen, der Haager Abkommen und des I. ZP (obwohl Israel das Zusatzprotokoll bis heute nicht ratifiziert hat) mit bestimmten Ausnahmen<sup>147</sup> zu achten und anzuwenden.<sup>148</sup>

Somit sind die rechtlichen Grundlagen, unter welchen die Verhältnismäßigkeit zu messen ist, geklärt. Für die Analyse müssen die Haager Abkommen, die Genfer Abkommen und das I. ZP herangezogen werden.

Da das I. ZP sowohl eine Ergänzung und Präzisierung der Genfer Abkommen, als auch eine Aktualisierung der Haager Abkommen darstellt,<sup>149</sup> können im Folgenden die Artikel des I. ZP im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Diese beruhen zunächst auf zwei Grundprinzipien des HVR:

Die Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten, sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen → Prinzip der Unterscheidung.<sup>150</sup>

Die Verhältnismäßigkeit zwischen Opfern in der Zivilbevölkerung und dem zu erwartenden militärischen Vorteil → Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Bei der Analyse sind grundsätzlich beide Prinzipien zu beachten. So kann ein Angriff, der gezielt gegen Zivilisten und zivile Objekte oder generell

---

146 Vgl.: ICTY Tadic Urteil, Abs.96f.

147 Hier handelt es sich wiederum um den Artikel 96, welcher nationalen Befreiungsorganisationen volle völkerrechtliche Anerkennung garantiert. Diesen Umstand lehnt Israel ab.

148 Vgl.: Israel High Court of Justice (2005).

149 Dies ist vor allem im Hinblick auf das veraltete Konfliktverständnis der Haager Abkommen zu verstehen. Zum Ende des 19. und Beginn des 20. Jahrhundert stand der zwischenstaatliche Konflikt als einzig regelbare Auseinandersetzung im Fokus der internationalen Gemeinschaft. Um einerseits dem Wandel gerecht zu werden und andererseits die generellen Errungenschaften der Genfer und Haager Abkommen nicht zu verwerfen, wurden sukzessive Zusatzprotokolle zu den bestehenden Abkommen verabschiedet.

150 Vgl.: I. ZP, Artikel 48 (2).

unterschiedslos bzw. willkürlich geführt wird, niemals durch seine Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den zu erwartenden militärischen Vorteil gerechtfertigt oder legitimiert werden. Ein solcher Angriff ist von Beginn an als ein Bruch des HVR und somit als Kriegsverbrechen zu werten. Somit stellt sich zunächst die Frage, ob es sich um ein ziviles Objekt oder ein militärisches Ziel handelt.<sup>151</sup> Erst dann kann die Frage der Verhältnismäßigkeit gestellt und damit beantwortet werden, ob die Opferzahlen unter der Zivilbevölkerung im Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen.<sup>152</sup> Um der Ausgangsthese gerecht zu werden, soll nun im Wesentlichen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit näher erläutert werden.

#### 3.3.2.4 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Artikel 51 (5) b) des I. ZP definiert einen Angriff als die unverhältnismäßig, wenn bei diesem

„[...] damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.“<sup>153</sup>

Hier wird der Versuch des HVR deutlich einen Kompromiss zwischen dem grundlegenden Aspekt der Menschlichkeit und dem Aspekt der militärischen Notwendigkeit eines bewaffneten Konflikts herzustellen. Dabei stellt es ein Zustandekommen ziviler Opfer nicht von Grund auf in Frage, sondern nimmt eine Quantifizierung vor, indem es Menschenleben gegen den militärischen Vorteil abwägt. Die Anzahl und das Erwirken ziviler Opfer alleine ist demzufolge nicht von vornherein illegitim, sondern kann als Beweis für einen unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel gewertet werden. Der jeweilige Fall muss in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit zwischen dem beabsichtigten militärischen Nutzen und den Schäden an der Zivilbevölkerung untersucht werden. Grundlegend zeigt sich hier das Dilemma bei der Beurteilung von Verhältnismäßigkeit. Staaten haben die

---

151 Der Einfachheit halber fällt hier die Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten unter die generelle Unterscheidung zwischen zivil und militärisch.

152 Vgl.: Gardam, S.19.

153 Vgl.: I. ZP, Artikel 51 (5) b).

Pflicht, das Leben der eigenen Bevölkerung und Soldaten bei der Verfolgung legitimer militärischer Ziele zu schützen. Diese Pflicht muss bei militärischen Operationen gegen die Pflicht, „Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verwundung von Zivilpersonen, Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartiger Folgen zu vermeiden“<sup>154</sup>, abgewägt werden.

Dabei verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine dezidierte und umfassende Vorbereitung und Planung des Angriffs.<sup>155</sup> Artikel 57 ergänzt in diesem Zusammenhang den Grundsatz und gibt Vorkehrungen an, die vor einem Angriff zu treffen sind, um Zivilisten und zivile Objekte zu schützen.

*Der Erkenntnisstand vor der Ausführung des Angriffs, in Bezug auf die Legitimität des Zieles*<sup>156</sup>

Vor Ausführung des Angriffs müssen gesicherte Hinweise vorliegen, dass es sich um ein militärisches Ziel handelt. Militärische Ziele sind insbesondere die gegnerischen Streitkräfte, Gebäude und Objekte zur truppdienstlichen und logistischen Unterstützung von Einsätzen und Wirtschaftszielen, die wirksam zu militärischen Handlungen beitragen (Verkehrseinrichtungen, Industrieanlagen usw.).<sup>157</sup> Da auch Kultstätten, Wohnhäuser, Krankenhäuser oder Schulen, welche von Grund auf einen rein zivilen Charakter besitzen, durch die Einbeziehung in die militärischen Anstrengungen des Gegners zu militärischen Zielen werden können, gilt im Zweifelsfall eine besonders akribische Sorgfaltspflicht.<sup>158</sup> Reine Verdachtsmomente sind nicht ausreichend und werden durch die Vermutungsregel des Art. 52 (3) I. ZP auch als unzureichend klassifiziert.<sup>159</sup> „Letztendlich ist hier die

---

154 Ebd..

155 Vgl.: Dinstein, Yoram (2004).

156 Vgl.: I. ZP, Artikel 57 (2) a) i).

157 Vgl.: Oeter, Stefan (1994), S. S.130. In Folge: Oeter.

158 Hier sind vor allem die Methode des „Double-Check“ zu nennen, bei denen von mindestens zwei unterschiedlichen und unabhängigen Quellen, der Status des Objektes zu bestätigen ist.

159 Vgl.: I. ZP, Artikel 52 (3), Im Zweifelsfall wird vermutet, dass ein in der Regel für zivile Zwecke bestimmte Objekt, wie beispielsweise eine Kultstätte, ein Haus, eine sonstige Wohnstätte oder eine Schule, nicht dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen.

Sicht des handelnden Soldaten bzw. Kommandeurs entscheidend.“<sup>160</sup> Nur er kann in letzter Instanz vor Ort abwägen, ob und in wie weit es sich für ihn persönlich um eine Gefahr handelt bzw. in wie weit ein ziviles Objekt in die militärischen Anstrengungen des Gegners einbezogen wurde.

*Der Erkenntnisstand vor Ausführung des Angriffs bezüglich der Auswirkung auf die Zivilbevölkerung* <sup>161</sup>

Trotz des Verbots eines direkten Angriffs auf die Zivilbevölkerung sind Opfer unter der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten nicht auszuschließen. Da das HVR nicht nach festen numerischen Werten, sondern nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip verfährt, muss vor Ausführung eines Angriffs bei dem davon ausgegangen werden kann, dass Zivilisten zu Tode kommen, geprüft werden, ob die zu erwartenden Opfer unter der Zivilbevölkerung einen derartigen Angriff rechtfertigen bzw. ob eine militärische Notwendigkeit besteht, eine bestimmte Anzahl von Opfern in Kauf zu nehmen. Dabei muss im Zweifel immer zu Gunsten des Schutzes der Zivilbevölkerung entschieden werden und gegebenenfalls zu milderen Mitteln gegriffen oder ein günstigerer Zeitpunkt gewählt werden. Auch wenn dies bedeutet, eine günstige Gelegenheit nicht ergriffen zu haben bzw. auf eine weniger effiziente Maßnahme zurückgreifen zu müssen.<sup>162</sup> Hier gilt ebenfalls der Grundsatz, dass eine solche Einschätzung nur subjektiv von der operierenden Konfliktpartei getroffen werden kann.

*Die Wahl der Angriffsmittel und -methoden*<sup>163</sup>

Allgemein gilt die Nutzung von Waffen und Kriegsmethoden, die von Natur aus überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leiden verursachen oder diese wahllos herbeiführen als verboten. Von daher müssen bei der Durchführung des Angriffs die Wahl der Kampfmittel und die angewandte Methode, unnötige

---

160 Oeter, S.134.

161 Vgl.: I. ZP, Artikel 57 (2) b), Artikel 57 (3).

162 Schmitz-Elverich S.229.

163 Vgl.: I. ZP, Artikel 57 (2) a) ii); I. ZP, Artikel 35 (2).

Kollateralschäden vermeiden bzw. sie auf ein Mindestmaß beschränken. Dies gilt besonders für Fernlenkwaffen und Raketen in dicht besiedelten Gebieten.<sup>164</sup> In diesem Fall sind lasergesteuerte Präzisionswaffen (*precision-guided munition*) vorzuziehen, da diese im Gegensatz zu traditionellen Fernlenkwaffen eine höhere Treffgenauigkeit besitzen und hohe Verluste vermeiden.<sup>165</sup> Der Zivilbevölkerung gegenüber ist des Weiteren im Hinblick auf zu erwartende Opfer eine wirksame Warnung auszusprechen. Es sei denn, die Operation hat den Charakter eines Überraschungsangriffs, welcher durch eine solche Warnung obsolet würde.<sup>166</sup>

Angriffe, bei denen trotz dieser Vorkehrungen damit zu rechnen ist, dass Verluste unter der Zivilbevölkerung, Verwundungen von Zivilpersonen, Beschädigungen von zivilen Objekten oder mehrere derartige Folgen zusammen auftreten, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, sind illegitim und als unverhältnismäßig zu charakterisieren.<sup>167</sup>

### 3.3.2.5 OCL im Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Humanitären Völkerrechts

Im Folgenden werden einzelne Angriffe, die während OCL durchgeführt wurden auf ihre Verhältnismäßigkeit untersucht. Auf Grund der unzureichenden Quellenlage bezüglich der großen Anzahl unterschiedlichster Angriffe und Ziele<sup>168</sup> werden solche Fälle herangezogen, die durch die Untersuchungskommission der UN<sup>169</sup> bereits als unverhältnismäßig gewertet wurden. Um eine ausgewogene

---

164 Die Studie von Jean-Marie Henckaerts und Louise Doswald-Beck „Customary International Humanitarian Law: Volume 1“ gibt eine gute Übersicht und Zusammenfassung verbotener Waffen und Kampfmethoden im Rahmen des HVR. Vgl.: Henckaert, Jean-Marie; Doswald-Beck; Louise(2007).

165 Vgl.: Oeter, S.134.

166 Ebd. S.136.

167 Vgl.:I. ZP, Artikel 57 (2) iii).

168 Die Zahl liegt bei etwa 1.500 Luftangriffen und 1300 Individuellen Treffern. Vgl.: JPS, S. 202.

169 Am 3. April 2009 setzte die UN eine Kommission zur Untersuchung des Gaza-Konflikts ein. Diese sollte alle möglichen Verletzungen des humanitären Völkerrechts bzw. internationaler Menschenrechtsvorschriften, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Zusammenhang mit den zwischen dem 27. Dezember 2008 und dem 18. Januar 2009 durchgeführten Kriegshandlungen, d.h. sowohl während der Kriegshandlungen als auch davor und danach, begangen wurden, untersuchen. Am 29. September 2009 wurde der UN-Vollversammlung „Der Bericht der Untersuchungskommission

Darstellung zu gewährleisten, werden die Ergebnisse der Untersuchungsberichte der israelischen Regierung dem Bericht der Untersuchungskommission gegenübergestellt.<sup>170</sup>

#### *Angriff auf die Gazaer Polizei*

Das Hauptquartier und weitere Polizeistellen der Gazaer Polizei welche sich ausschließlich in Gaza-Stadt befanden, waren eines der ersten Ziele der IAF. Die Anzahl getöteter Polizisten, soweit diese separat erfasst wurden, liegt bei etwa 250.<sup>171</sup>

Die UN Kommission untersuchte in diesem Zusammenhang 5 Angriffe der IAF auf die Gazaer Polizei, welchen nach übereinstimmenden Angaben 99 Polizeiangehörige und 9 Zivilisten zum Opfer fielen.<sup>172</sup>

Nach Meinung der UN lagen diesen Angriffen keine legitimen militärischen Ziele zu Grunde. Die der Kommission vorliegenden Informationen lassen nicht den Schluss zu, dass die Gazaer Polizei ganzheitlich in die Streitkräfte der Gazaer Regierungsbehörde eingliedert waren. Selbst durch die Tatsache, dass es sich bei den getöteten Polizeikräften um vereinzelte Mitglieder anderer bewaffneter palästinensischer Gruppierungen handeln könnte, verliert die Polizeibehörde als Ganzes nicht ihren Status als ziviles Vollzugsorgan.<sup>173</sup>

Dabei bezieht sich die Kommission auf Artikel 50 (3) I. ZP, welcher besagt, dass die Zivilbevölkerung nicht ihren Status als solches verliert, wenn einzelne

---

der Vereinen Nationen über den Gaza-Konflikt“ vorgelegt. Da die Kommission unter der Leitung des ehemaligen südafrikanischen Verfassungsrichters Richard Goldstone stand, wird ihr Bericht auch Goldstone-Bericht genannt.

170 Auf Grund seiner Argumentationsstruktur und einseitiger Berichterstattung kann der Goldstone-Bericht als einseitig und verzerrend gewertet werden. Um dieses Ungleichgewicht zu beheben, werden die Untersuchungsberichte der IDF herangezogen. Vgl.: IDF(2009a), in Folge: Gaza Report und IDF(2010), in Folge Gaza Report Update.

171 Nicht alle Organisationen bieten eine detaillierte Aufschlüsselung der Opfer. Während B'tselem, PCHR und Al Mezan zwischen Polizisten, Kombattanten und Zivilisten unterscheidet, wird in offiziellen israelischen Angaben nur zwischen Kombattanten und Zivilisten unterschieden, wobei das Justizministerium der Gazaer Behörde offiziell nur Angaben zu Polizisten und Zivilisten macht.

172 Vgl.: Goldstone -Bericht, S 204f.; Dahoah-Halevi, Jonathan(2009).

173 Vgl.: Goldstone-Bericht, S.210.

Personen der Begriffsbestimmung nicht entsprechen.<sup>174</sup> Die vorsätzliche Tötung von 99 Zivilisten stellt demzufolge einen Angriff dar, bei dem der erwartete unmittelbare militärische Vorteil durch die Tötung derjenigen Polizisten, die möglicherweise anderen palästinensischen Gruppierungen angehören, unverhältnismäßig zum Verlust zivilen Lebens steht.

Wie sich zeigt, wird laut Ansicht der UN-Kommission Israel dem Prinzip der Unterscheidung nicht gerecht, da Israel die Polizeikräfte ganzheitlich als legitimes militärisches Ziel charakterisiert. Das führt zwangsläufig zum Vorwurf eines unverhältnismäßigen Einsatzes militärischer Mittel.

In seinen Untersuchungsberichten<sup>175</sup> zeigt Israel detailliert den Erkenntnisstand vor Beginn des Angriffs auf, welcher zu einer gegenteiligen Schlussfolgerung führt. Dieser zeigt auf wie sich die einzelnen Einheiten des Sicherheitsapparates der Hamas nach dem Putsch 2007 aus den *Executive Forces*, welche sich größten Teils aus den Terrororganisationen Izz al Din Brigaden oder den Al Quassam Brigaden zusammensetzten, rekrutierten und formten. Sowohl die Bewaffnung<sup>176</sup> als auch die Tatsache, dass Mitglieder der neu formierten Polizei gleichzeitig weiterhin den bewaffneten Gruppierungen angehörten, lässt an einer ausschließlich polizeilichen Ausrichtung zweifeln. Diese Zweifel wurden durch mehrere Quellen im April 2008 bekräftigt<sup>177</sup>

Israel hatte somit Grund zu Annahme, dass die Polizeikräfte nicht als Zivilisten, sondern als Kombattanten zu klassifizieren waren, womit der generelle Vorwurf die Prinzipien der Unterscheidung nicht befolgt zu haben aus israelischer Sicht gegenstandslos war. Der Kenntnisstand vor der Ausführung des Angriffs in Bezug auf die Legitimität des Zieles war somit aus israelischer Sicht eindeutig und ausreichend, um einen Angriff gegen die Polizei als Ganzes führen zu können.

---

174 Vgl.: I. ZP, Artikel 50 (3).

175 Gaza Report und Gaza Report Update.

176 Automatische Gewehre, Panzerabwehrraketen. Vgl.: The International Institute for Strategic Studies(2011), S.326. In Folge: The Military Balance 2011.

177 Vgl.: ICC Update, S.6f..

Im konkreten Fall der Angriffe auf die fünf Polizeistationen, welche Gegenstand der UN Untersuchung waren, ist somit auch der Vorwurf der unverhältnismäßigen Anwendung militärischer Mittel aus Sicht Israels nicht haltbar. Sowohl der Kenntnisstand bezüglich legitimer militärischer Ziele, als auch der Kenntnisstand bezüglich der zu erwartenden zivilen Opfer im Verhältnis zum unmittelbaren militärischen Vorteil lässt einen Angriff als legitim und notwendig erscheinen. Auch bei der Wahl der Kampfmittel und Methoden scheint sich Israel angemessen verhalten zu haben. Es setzte lasergesteuerte Präzisionswaffen ein um unnötige zivile Opfer zu vermeiden.<sup>178</sup> Da es sich um einen Überraschungsangriff handelte, erfolgte keine Warnung an die Zivilbevölkerung.

Betrachtet man explizit die Angriffe auf die Polizeistationen al-Sajaiyeh und Deir al-Balah wird dagegen eine Unverhältnismäßigkeit deutlich. Bei den Angriffen kamen 6 Zivilisten ums Leben, wohingegen es keine Opfer unter den Polizeikräften gab. Die Zivilisten hielten sich auf einem nah gelegenen Wochenmarkt auf, als sich der Angriff zwischen 11.30 Uhr und 11.45 Uhr ereignete. Den Vorwurf, den man der israelischen Kommandantur machen kann, ist die Wahl der Uhrzeit. Man muss damit rechnen, dass ein Wochenmarkt um die Mittagszeit stark frequentiert ist. Demzufolge muss die Frage gestellt werden, ob ein anderer Zeitpunkt mit Rücksicht auf die zu erwartenden Opfer unter der Zivilbevölkerung hätte gewählt werden müssen. Kann man in diesem speziellen Fall von einem unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel sprechen, so ist ein genereller Vorwurf eines unverhältnismäßigen Einsatzes militärischer Mittel gegen die Gazaer Polizei im Allgemeinen nicht haltbar.

#### *Der Beschuss der Al-Fakhura-Straße*

Nach Angaben der UN-Kommission explodierten am 6. Januar 2009 gegen 16 Uhr vier Mörsergranaten nahe der Al Fakhura-Kreuzung im Lager Jabaliyah. An dieser Kreuzung befindet sich eine Grundschule der *United Nations Relief and Works Agency*

---

<sup>178</sup> Vgl.: Cordesman, S.17f..

(UNRWA), welche ab dem 5. Januar als Schutzraum für 1.368 Zivilisten genutzt wurde. Eine Granate schlug im Hof eines benachbarten Familienhauses ein, drei weitere in einem Abstand von etwa 150 Meter auf der belebten Al-Fakhura-Straße.<sup>179</sup> Bei diesem Angriff kamen zwischen 24 und 43 Zivilisten zu Tode. Des Weiteren wurden über 40 Menschen teils schwer verletzt.<sup>180</sup>

Die Kommission bestätigte, dass es sich durchaus um einen Gegenschlag auf einen Mörserangriff durch bewaffnete palästinensische Gruppierungen handeln könnte, verurteilt den israelischen Gegenangriff allerdings, hinsichtlich des zu erwartenden militärischen Vorteils und der Wahl der Angriffsmittel, als unverhältnismäßig.<sup>181</sup>

Israel bestätigt diesen Vorfall, widerspricht aber dem Urteil der UN-Kommission. Zunächst stellt Israel fest, dass es sich um einen feindlichen Mörserbeschuss handelte, welcher aus dem Schutz ziviler Gebäude heraus gegen die Bodentruppen der IDF geführt wurde. Da diese Art von Kriegsführung bereits einen Tag zuvor zur Verwundung von 30 israelischen Soldaten führte, befand sich der Kommandant in einer Situation, in der er die Sicherheit seiner eigenen Soldaten gegen die zu erwartenden zivilen Opfer in kürzester Zeit abwägen musste. Um dieser Situation gerecht zu werden, wählte er zur Gefahrenbekämpfung das zu diesem Zeitpunkt präziseste Waffensystem, das ihm zur Verfügung stand. Dabei handelte es sich um ein Mörsergeschütz vom Typ „Keshet“, welches mit Mörsergranaten vom Typ M971 bestückt war. Dies sind 120mm Mörsergranaten, welche einen satellitengestützten GPS-Sender besitzen, der eine Abweichung von

---

179 Nach Angaben eines Beteiligten sollen sich zum Zeitpunkt des Angriffes etwa 150 Menschen auf der Straße befunden haben. Diese Zahl wurde allerdings nicht weiter bestätigt. Da es sich um eine Hauptstraße handelt und sich die UNRWA-Schule direkt an dieser Straße befindet kann davon ausgegangen werden, dass sich zu diesem Zeitpunkt zumindest eine größere Anzahl von Zivilisten auf dieser Straße befanden.

180 Laut Goldstone-Bericht schwankt die Anzahl der Toten je nach Berichten zwischen 24 und 43. Um welche Art von Bericht es sich handelt bzw. welche Organisation, Institution oder Privatperson diesen verfasst hat, wird nicht angegeben. Zudem bezeichnet die UN alle getöteten Personen unterschiedslos als Zivilisten.vgl.: Goldstone-Bericht, S.283f..

181 Ebd., S.297.

+/- 3 Meter zulässt.<sup>182</sup> Das Ziel waren 5 Hamas-Kämpfer, deren Standpunkt durch zwei unabhängige Quellen bestätigt wurden.<sup>183</sup>

Die Tatsache, dass sich die Einschläge der Mörsergranaten außerhalb der etwa 80 Meter vom Standpunkt der Hamas-Kämpfer entfernten UNRWA-Schule ereigneten, kann als Beweis für die besondere Sorgfalt und Vorsicht herangezogen werden. Da sich der Spliterradius einer einzelnen Mörsergranate auf etwa 110 Meter beläuft<sup>184</sup>, ist die Tatsache, dass vier Geschosse dieser Art in ein Gebiet abgefeuert wurden, in dem sich zu diesem Zeitpunkt wissentlich eine größere Anzahl von Menschen befand, jedoch kritisch zu betrachten. Hier stellt sich die Frage, ob es militärisch notwendig war, eine solche Anzahl an Mörsergranaten abzufeuern.

Die Verhältnismäßigkeit des militärischen Vorteils zu den zu erwartenden zivilen Opfern steht in Anbetracht der beschriebenen Gefahrensituation seitens Israels dabei außer Frage. Sowohl der Kenntnisstand bezüglich der Legitimität des Zieles als auch der Auswirkung auf die Zivilbevölkerung waren für einen Gegenschlag ausreichend. Bleibt jedoch die Frage der Waffenwahl. Obwohl es sich um Präzisionswaffen handelte, wurden auf Grund des Spliterradius eine große Anzahl von Zivilisten getötet und schwer verletzt. Eine geringere Anzahl an Geschossen hätte vermutlich die Kollateralschäden weiter minimieren können. Von daher ist hier die Schlussfolgerung der UN Kommission,

„[...]dass der Einsatz von wenigstens vier Mörsergranaten, um eine kleine Gruppe bestimmter Individuen zu töten, in einer Umgebung, in der viele Zivilpersonen ihre täglichen Verrichtungen nachgingen [...], nicht den Bewährungstest besteht, welche Entscheidung ein vernünftiger Befehlshaber getroffen hätte hinsichtlich annehmbarer ziviler Todesopfer im Vergleich zu dem angestrebten militärischen Vorteil.“<sup>185</sup>

nachvollziehbar und der Vorwurf des unverhältnismäßigen Einsatzes militärischer Mittel schlüssig.

---

182 Vgl.: JPS, S.180.

183 Vgl.: Gaza Report, S.128.

184 Vgl.: Jane's Infantry Weapons(2011a).

185 Vgl.: Goldstone-Bericht, S.297.

*Beschuss des UNRWA-Komplex in Gaza Stadt mit weißem Phosphor*

Am 15. Januar wurde zwischen 8 Uhr und 12 Uhr der Gebäudekomplex der UNRAW-Zweigstelle im Süden des Stadtteils Rimal von Gaza-Stadt mit mindestens drei Hochexplosivgeschossen vom Typ M107 155mm und sieben Phosphorgranaten vom Typ M824A1 beschossen.<sup>186</sup> Neben Lagerräumen für Sanitätsbedarf, Nahrungsmittel und Bekleidung, welche in Folge des ausgebrochenen Brandes enorme Schäden davontrugen<sup>187</sup>, befand sich auf dem Gelände ein unterirdisches Depot und Tankwagen mit einem aktuellen Volumen von insgesamt etwa 150.000 Litern Treibstoff. Angesichts der Tatsache, dass zum Zeitpunkt des Angriffs etwa 600-700 Zivilpersonen auf dem Gelände Zuflucht suchten, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die israelischen Streitkräfte bei der Wahl der Kampfmittel nicht alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen haben, um zufällige zivile Opfer bzw. die zufällige Beschädigung ziviler Objekte, zu vermeiden oder diese Verluste und Schäden auf ein Mindestmaß zu beschränken.<sup>188</sup>

Ausschlaggebend für diesen Vorwurf ist die Kombination der Hochexplosivgeschosse und die in den Phosphorgranaten enthaltenen 116 Filzkeile, welche mit weißem Phosphor beschichtet sind.<sup>189</sup> Diese verteilen sich nach Zündung der Granate in großer Höhe über einen Strecke von etwa 250 Metern und reagieren sofort mit dem Sauerstoff aus der Atmosphäre. Dabei verbrennen sie bei ca. 1.300 Grad und entwickeln eine dichte Nebelwand für eine Dauer von etwa 10 Minuten. Dauerhaft sind sie nur mit Sand oder ähnlichem zu löschen.<sup>190</sup>

---

186 Vgl.: Gaza Report Update, S.21; Goldstone-Bericht, S.250. Es gibt keine Quellen, welche die genauen Bezeichnungen der Geschosse im Zusammenhang mit diesem Fall bestätigen. Es wird lediglich allgemein von Phosphorgranaten und Hochexplosivgeschossen gesprochen. Die Tatsache, dass Israel generell Phosphorgranaten vom Typ M824A1 verwendet hat, und das einzige Hochexplosivgeschoss, welches mit dem gleichen Waffensystem abgefeuert werden kann wie die Phosphorgranaten und nachweislich im israelischen Arsenal vorhanden war, eine Granate vom Typ M107 155mm ist, lässt auf eine Verwendung von diesen beiden Waffentypen schließen. Vgl.: JPS, S.178-187.

187 Durch den Beschuss entstanden mehrere Brände und Sachschäden an Fahrzeugen bzw. Gebäuden. Vgl.: Goldstone-Bericht, S.253.

188 Ebd., S.264.

189 Israel bestätigte, nach Beendigung des Konflikts den Gebrauch von M824A1 Granaten. Vgl.: The Sunday Times(2009).

190 Vgl.: GlobalSecurity(2011b).

**Abbildung 6:** Explosion einer Phosphorgranate



**Quelle 6:** Spiegel-Online

Hätte ein Hochexplosivgeschoss ein Leck im Treibstoffdepot oder Tankwagen verursacht und eine der Phosphorkeile den austretenden Kraftstoff entzündet, hätte dieser Angriff aller Wahrscheinlichkeit nach eine unverhältnismäßige Anzahl ziviler Opfer und weitere Schäden an zivilen Objekten gefordert. Doch auch ohne dieses *worst-case Szenario* bestand durch den ohnehin ausgebrochenen Brand eine enorme Gefährdung. Somit kommt die Kommission zu dem Schluss,

„[...]dass die offensichtliche Lebensgefahr für mehrere Hundert Zivilpersonen und das Risiko beträchtlichen Schadens an zivilen Objekten durch den Einsatz von weißem Phosphor [...] außer Verhältnis zu dem Einsatz von weißem Phosphor zu den erzielenden militärischen Vorteilen (Bildung einer Nebelwand zum Schutz der Panzer der israelischen Streitkräfte vor dem Panzerabwehrbeschuss bewaffneter gegnerischer Gruppierungen) steht.“<sup>191</sup>

Israel bestätigt weitestgehend die Darstellung der Kommission, verteidigt aber den Gebrauch von weißem Phosphor. Da es sich um Munition handelt, die Phosphor nicht als Kampfstoff im Sinne einer Brandbombe, sondern zur Bildung einer Nebelwand zum Schutz der eigenen Truppen nutzt, ist der Einsatz einer solchen Waffe nach dem HVR nicht verboten.<sup>192</sup> Grund für den Gebrauch der

---

191 Vgl.: Goldstone-Bericht, S.263.

192 Vgl.: Gaza Report, S.147; Oeter, S.112. Nur der Einsatz von Phosphor als Kampfmittel im Sinne von Explosivgeschossen oder Brandbomben in dicht besiedelten und städtischen Gebieten ist nach Art 1. (5) Protokoll III zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes

Phosphorgranaten war der Schutz einer in unmittelbarer Nähe zum UNRWA-Komplex operierenden Panzereinheit vor Panzerabwehreinheiten der Hamas.<sup>193</sup>

Im Hinblick auf den Kenntnisstand des verantwortlichen Kommandeurs vor Ausführung des Angriffs bezüglich der Auswirkung auf die Zivilbevölkerung, muss die Frage gestellt werden, ob dieser sich der Gefahr für die Zivilisten und des Ausmaßes des Angriffes bewusst sein konnte. Dies kann auf Grund der fehlenden Quellenlage nicht abschließend geklärt werden.

Die Tatsache, dass sich der Beschuss über eine Dauer von mindestens 3 Stunden zog und zwischen Mitarbeitern der UN, dem israelischen Verteidigungsministerium und der für den Beschuss verantwortlichen Brigade telefonischer Kontakt bestand, in dem mehrmals ausdrücklich auf die Gefahrensituation hingewiesen wurde<sup>194</sup>, zeigt zumindest die Möglichkeit auf, die Entscheidung zu korrigieren. Dies ist nach Angaben der UN-Kommission versäumt worden. Zudem stellt die Kombination von Explosivgeschossen und Phosphorgranaten in unmittelbarer Nähe eines Treibstoffdepots ein zu hohes Risiko für die anwesenden Zivilpersonen dar und kann als unverhältnismäßiger Einsatz militärischer Mittel charakterisiert werden.

Israel bestätigte indirekt diesen Vorwurf, indem es nach Beendigung des Konflikts ein Disziplinarverfahren bezüglich der Autorisierung der Nutzung von Hochexplosivgeschossen in städtischen Gebieten gegen einen Brigade-General und einen Colonel einleitete und intensivere Restriktionen beim Gebrauch von phosphorhaltiger Munition in städtischen Gebieten verabschiedete.<sup>195</sup>

Auch wenn es sich hier nicht um einen unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel im Sinne der HVR handelt, kann auf Grund der enormen Gefahrenlage, welche die verantwortlichen Kommandeure mit der Wahl der

---

bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, verboten. Vgl.: International Committee of the Red Cross(1980).

193 Vgl.: IDF(2009b).

194 Vgl.:Goldstone-Bericht, S.254f..

195 Vgl.: Gaza Report Update. S.21-22.

Kampfmittel unter Umständen billigend in Kauf nahmen, von einem unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel gesprochen werden.

Die israelische Reaktion auf den beschriebenen Vorfall zeigt dabei auf, dass sich die militärische Führung dieser Tatsachen bewusst ist und trotz des bestehenden Rechts, diese Waffen in städtischen Gebieten nutzen zu dürfen, eigene Disziplinarmaßnahmen und stärkere Restriktionen ergriff, um diesen Problemen entgegen zu wirken.

## 4 Zwischenfazit

Wie die obenstehende Analyse aufgezeigt hat, kann die Beantwortung der Frage nach einem unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel hinsichtlich zwei Rechtsordnungen untersucht werden. Während die UN-Charta die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verfolgt, liegt die Intention des HVR auf dem Schutz des Individuums in einem bewaffneten Konflikt. Somit erhält man zwei unterschiedliche Maßstäbe, an denen Verhältnismäßigkeit gemessen werden kann.

Im Hinblick auf die UN-Charta zeichnet sich dabei folgendes Bild ab. Obwohl der Staat und demzufolge der zwischenstaatliche Konflikt im Fokus der UN-Charta steht, gibt eine sehr allgemeine Definition des Begriffes *bewaffneter Angriff* und die Tatsache, dass nicht-staatliche Akteure nicht explizit von der Definition als Angreifer ausgeschlossen sind, Israel grundsätzlich das Recht auf Selbstverteidigung. Denn einerseits kann die Hamas als Völkerrechtsobjekt betrachtet werden und andererseits können auch ihre Angriffe als bewaffnet eingestuft werden.

Dabei dürfen die zum Einsatz gekommenen militärischen Mittel den Charakter einer Selbstverteidigung nicht verletzen. Da sich Israel als souveräner Staat, nach den hier gewonnen Erkenntnissen, einer Gefahr und Bedrohung

gegenüber sah und nicht zum Ziel hatte den Gazastreifen zu annektieren, kann hier von einem verhältnismäßigen Einsatzes militärischer Mittel in Bezug auf das skizzierte Gefahrenmuster für Israel gesprochen werden. In Bezug auf die UN-Charta ist ein Vorwurf eines unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel nicht haltbar.

Betrachtet man das HVR, gestaltet sich die Analyse etwas schwieriger. Das liegt zunächst an der Tatsache, dass nun einzelne Angriffe und Vorfälle analysiert werden müssen. Dabei wird Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Schutz des Individuums in einem bewaffneten Konflikt untersucht. Die Grundproblematik ist dabei der subjektive Analyseansatz. Bei der Beurteilung und Erörterung der Verhältnismäßigkeit ist nur die Informationslage maßgeblich, welche vor dem jeweiligen Angriff vorlag. Eine Analyse darf nur an der jeweiligen *ex ante-Prognose* bemessen werden, welche die Konfliktpartei anhand der ihr vorliegenden Informationen durchführte.<sup>196</sup> Da es sich um eine subjektive Beurteilung handelt, können in erster Linie auch nur solche Quellen der agierenden Konfliktpartei Anhaltspunkte über die Informationslage geben, die letztendlich und *de facto* für diese Partei vorlagen. Derartige Informationen kommen meist aus den Reihen der Nachrichtendienste und werden normalerweise sofort als geheim klassifiziert. Somit ist es im Nachhinein kaum möglich diese eingehend zu prüfen und evt. zu falsifizieren.

Eine nachträgliche Analyse einer *ex ante-Prognose* kann von daher in der Regel nur mit öffentlich zugänglichen Quellen durchgeführt werden. Dabei sind die gemachten Angaben immer kritisch zu betrachten. Das Interesse der Konfliktparteien wird es immer sein, sich möglichst positiv darzustellen, die eigenen Werte als maßgeblich zu präsentieren und dementsprechende Informationen offen zu legen. Ein wertfreies und neutrales Bild wird es dabei nie geben. Zudem kann man einer Konfliktpartei keine falsche *ex ante-Prognose*

---

196 Vgl.: Schmitz-Elverich. S.229.

vorwerfen, solange nicht zweifelsfrei belegt ist, dass wichtige Informationen unterschlagen wurden.

Ein weiterer Anhaltspunkt dieser Problematik zeigt sich bei den unterschiedlichen Grundvoraussetzungen, unter denen die Bewertung von Verhältnismäßigkeit in Abwägung von militärischem Vorteil und zivilen Opfern durchgeführt wird. Hier spielt vor allem das Verhältnis zwischen dem Entscheidungsträger am Schreibtisch, dem Rechtswissenschaftler und dem Entscheidungsträger im Kampfgebiet, dem Kommandeur, bei der Beurteilung und Festlegung relativer Werte eine Rolle. Das UN-Komitee zur Bewertung der NATO-Bombardements gegen die Föderale Republik Jugoslawien hat in seinem abschließenden Bericht dieses Dilemma folgendermaßen beschrieben:

*“It is unlikely that a human rights lawyer and an experienced combat commander would assign the same relative values to military advantage and to injury to noncombatants. Further, it is unlikely that military commanders with different doctrinal backgrounds and differing degrees of combat experience or national military histories would always agree in close cases. It is suggested that the determination of relative values must be that of the ‘reasonable military commander’.”<sup>197</sup>*

Sind die Leben, welche der Kommandant versucht zu schützen, weniger wert als die Leben, die durch das HVR geschützt werden? Wann ist jemand gewissenhaft oder wie viel Erfahrung ist notwendig, um gewissenhaft und angemessen im Sinne des HVR handeln zu können? Sind die Werte eines Kommandeurs mit weniger Erfahrung gleichzeitig weniger gewissenhaft oder angemessen?

Ohne diese Fragen abschließend zu beantworten, kann hier dennoch die Aussage getroffen werden, dass die Ergebnisse der untersuchten Fälle nicht darauf schließen lassen, dass Israel generell einen unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel betrieben hat. Um solch einen generellen Vorwurf äußern zu können, müssen alle Einsätze, die die IDF im Laufe von OCL ausführte, an Hand des Verhältnismäßigkeitsprinzips untersucht und gemeinsam bewertet werden. Das bedeutet, dass die Verhältnismäßigkeit nicht in Beziehung zu einer spezifischen vorherigen Verletzung, sondern im Verhältnis zu dem allgemein legitimen Ziel der

---

197 Vgl.: International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia(2000).

Beendigung von Aggressionen steht.<sup>198</sup> Zudem müssen die von israelischer Seite aus betriebenen Vorsichtsmaßnahmen welche zum Schutz der Zivilbevölkerung getroffen wurden, in diese Analyse mit einbezogen werden.

## 5 Deskriptiver Analysestandpunkt

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, beruht der deskriptive Analysestandpunkt auf dem reinen Beschreiben und Erläutern der Geschehnisse, ohne Berücksichtigung eines rechtlichen Rahmens. Um ein verwertbares und wissenschaftlich fundiertes Ergebnis erzielen zu können und um einen Bezugspunkt für die Verhältnismäßigkeit zu erhalten, muss eine Theorie herangezogen werden, welche das menschliche Handeln des jeweiligen Akteurs interpretieren und analysieren kann.

Die Kriegstheorie des preußischen Generals und Militärtheoretikers Carl von Clausewitz, bietet sich dafür als Lösung an. Da in der gegenwärtigen Forschung Clausewitz' Kriegstheorie in seiner Anwendbarkeit auf aktuelle bewaffnete Konflikte kritisch betrachtet wird, soll im Folgenden eine kurze Übersicht über den Diskurs gegeben werden, um sich anschließend dem Kern der Theorie zu widmen und diesen zu erläutern.

### 5.1 Carl von Clausewitz' „Vom Kriege“

Carl von Clausewitz wuchs in einer Zeit auf, die in politischer wie in militärtheoretischer Hinsicht als Zäsur betrachtet werden kann.

„Er lebte an der historischen Wasserscheide zwischen dem ancien régime des 18. Jahrhunderts, noch geprägt von absolut herrschenden Monarchen, und dem Nationalismus des 19. und 20. Jahrhundert, der durch die Politisierung großer Teile der

---

<sup>198</sup> Vgl.: Higgins,Rosalyn(2008).

Öffentlichkeit zu einer grundlegenden Transformation der soziopolitischen Verhältnisse der europäischen Staaten führte.“<sup>199</sup>

Als Angehöriger der preußischen Armee kämpfte von Clausewitz gegen die Truppen Napoleons, die auf Grund ihrer neuartigen Kriegsführung einen Siegeszug von Paris bis vor die Tore Moskaus vollzogen. Napoleons Kriegsstrategien und Taktiken zeichneten sich zunächst dadurch aus, dass sie sich von den Charakteristika des sogenannten Kabinettkrieges abwandten. Der Kabinettskrieg war vor allem durch eine begrenzte Zielsetzung und weitgehende Schonung von Mensch und Umwelt geprägt, wodurch in der Regel die Zivilbevölkerung komplett aus den Auseinandersetzungen herausgehalten wurde<sup>200</sup> Napoleon handelte über diese Grenzen hinaus. Seine *grande armée* wurde nicht mehr nur an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit, für ein begrenztes Ziel eingesetzt, sondern das Schlachtfeld war nun ganzzeitlich das gesamte gegnerische Territorium, einschließlich der Bevölkerung. Das Moderne und Innovative an Napoleons Kriegsführung war ein neues Verständnis für Zeit und Raum und die damit einhergehende neue Betrachtungsweise von Strategie und Taktik.

Unter dem Eindruck der europäischen Spätaufklärung, des Vernunftzeitalters, und der modernen Kriegsführung Napoleons entwickelt Clausewitz in seinem Buch „Vom Kriege“ eine Kriegstheorie, die helfen sollte, dem wahren Charakter des Krieges gerecht zu werden. Die Theorie sollte sich dem ständigen Wandel des Krieges anpassen können und diesen im Hinblick auf seinen politischen Zweck kalkulierbarer machen.<sup>201</sup>

Obwohl *Vom Kriege* bis heute „[...]als das größte in der westlichen Zivilisation entstandene Werk über Krieg und Strategie“<sup>202</sup> gilt, wird es im Hinblick auf seine Grundausrichtung zunehmend kritisiert und für das Verständnis aktueller bewaffneter Konflikte als wenig hilfreich erachtet. Als einige der Hauptkritiker sind hier der israelische Militärgeschichtler und Berater der israelischen Streitkräfte, Martin

---

199 Vgl.: Beckmann, Rasmus (2008), S.1. In Folge: Beckmann(2008).

200 Vgl.: Fieldler(1986), S.20.

201 Vgl.: Beckmann(2008). S.2.

202 Vgl.: van Crefeld, Martin(1998), S.63. In:Folge: van Crefeld.

van Creveld, sowie im deutschsprachigen Raum der Politikwissenschaftler Professor Herfried Münkler zu nennen. Schwerpunkt der jeweiligen Werke ist die generelle Annahme eines grundlegenden Paradigmenwechsels in Bezug auf aktuelle bewaffnete Konflikte. Während von Creveld die These eines grundlegenden Wandels bewaffneter Konflikte vertritt, der durch die Verdrängung konventioneller zwischenstaatlicher Kriegsformen mittels der asymmetrischen „low intensiv conflict“<sup>203</sup> gekennzeichnet ist, setzt Münklers Kritik an der clausewitzschen These an, welche die Politik als Primat des Krieges voraussetzt. Für Münkler hat sich der Krieg als Instrument der Politik aus derselbigen herausgelöst. Damit ist der Krieg nun nicht mehr dem politischen Zweck untergeordnet <sup>204</sup>, sondern er verselbständigt sich auf Grund ökonomischer Aspekte wie der Privatisierung der Gewalt und der zunehmenden Dominanz nicht-staatlicher Akteure.<sup>205</sup>

Anhand Clausewitz` Grundaussage „Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“<sup>206</sup> lässt sich beispielhaft die Logik, die hinter dieser Kritik steht, nochmals verdeutlichen. Clausewitz` Thesen und Antithesen beruhen auf dem klassischen Kriegsverständnis eines zwischenstaatlichen Konflikts. Demgegenüber sehen beide Autoren durch das verstärkte Aufkommen der asymmetrischen Konfliktsituation und den Einfluss der GIT-Prozesse einen Paradigmenwechsel, welchen Clausewitz` Handlungstheorie nicht mehr aufgreifen kann. Die Politik als Zweck ist nicht mehr zwingend was Clausewitz somit als veraltet und nicht mehr anwendbar erscheinen lässt.

Demgegenüber zeigt sich in konkreten Fallstudien,<sup>207</sup> dass die clausewitzsche Kriegstheorie in Bezug auf aktuelle Konfliktszenarien seine Anwendung findet und dazu beitragen kann, das Phänomen *bewaffneter Konflikt* besser zu verstehen und zu analysieren. Darüber hinaus wird Clausewitz auch als generelles Instrument zur

---

203 Vgl.: van Creveld, S.45.

204 Vgl.: Münkler, Herfried(2003). S.60. In Folge: Münkler.

205 Ebd., S.33ff..

206 Vgl.: von Clausewitz, Carl(2003[1832]), S.44. in Folge: von Clausewitz.

207 Beispielhaft sind hier etwa Rasmus Beckmann „Clausewitz, Terrorismus und die NATO Antiterrorstrategie: Ein Modell strategischen Handelns“ und Eva Strickmann, „Clausewitz im Zeitalter der neuen Kriege“, zu nennen.

Analyse sozialen Handels erfolgreich angewandt.<sup>208</sup> Im Unterschied zu van Creveld oder Münkler werden die Veränderungen im internationalen System in sicherheitspolitischer Hinsicht nicht als Beleg für das Scheitern der clausewitzschen Kriegstheorie, sondern als ein Teil der Theorie angenommen. Nach Clausewitz ist der Krieg ein wahres Chamäleon.<sup>209</sup> Das bedeutet nichts anderes, als dass der Krieg an sich, in seiner Ausführung und den Umständen, die ihn bedingen, wandelbar ist. Globalisierung, asymmetrische Konflikte oder andere Faktoren, welche zu Zeiten von Clausewitz nicht bestanden, sind nur andere Rahmenbedingungen. Somit besitzt jeder Krieg seine eigene Grammatik aber nicht seine eigene Logik.<sup>210</sup>

## 5.2 Clausewitz` Kriegstheorie

Clausewitz leitet seine Kriegstheorie mit den Grundbegriffen Zweck, Ziele und Mittel ein, und setzt sie in Bezug zu seiner Kriegsdefinition: „Krieg ist nichts als ein erweiterter Zweikampf“<sup>211</sup>. Dabei analysiert er den Krieg als einen Zweikampf zwischen Akteuren, dessen Zweck es ist, den Gegner durch physische Gewalt zu besiegen, ihm seinen Willen aufzuzwingen und ihn widerstandsunfähig zu machen: „Der Krieg ist also ein Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung [des eigenen] Willens zu zwingen“.<sup>212</sup> In Anlehnung an Max Weber ist Krieg somit ein Mittel der Machtausübung.<sup>213</sup> Die Akteure, die sich gegenüberstehen, versuchen dem jeweiligen Gegenpart den eigenen Willen aufzuzwingen. Da dies nicht im gegenseitigen Einvernehmen geschieht und eine Gegenwehr zur Folge hat, muss das Mittel der physischen Gewalt angewendet werden. Es entsteht ein Zweikampf und damit eine bestimmte soziale Beziehung: Krieg. An dieser Stelle seiner Handlungstheorie fügt Clausewitz seine Ordnungsbegriffe Zweck, Ziele, Mittel ein, die für sein gesamtes Werk als Basis dienen.

---

208 Vgl.: Beckmann, Rasmus(2011). In Folge: Beckmann(2011).

209 Vgl.: von Clausewitz. S.46.

210 Vgl.: von Clausewitz, S.683.

211 Vgl.: von Clausewitz, S.27.

212 Ebd..

213 Vgl.: Weber, Max(1980[1956]), S. 28.

Der Zweck des Krieges beruht darauf, dem Gegner den eigenen Willen aufzuzwingen. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es das Ziel, dem Gegner jegliche Möglichkeit zu nehmen Widerstand zu leisten. Das Mittel, welches zum Erreichen des Zieles angewandt wird, ist die physische Gewalt.<sup>214</sup>

„Jeder sucht den anderen durch physische Gewalt zur Erfüllung seines Willens zu zwingen; sein nächster Zweck ist, den Gegner niederzuwerfen und dadurch zu jedem ferneren Widerstand unfähig zu machen.“<sup>215</sup>

**Abbildung 7:** Modell der Kriegstheorie

| Zweck                          | Ziele        | Mittel           |
|--------------------------------|--------------|------------------|
| Aufzwingen des eigenen Willens | Unterwerfung | Physische Gewalt |

**Quelle 7:** Eigene Darstellung

Dieses idealtypische Modell, welches sich in einem von jeglichen Wirklichkeitseinflüssen befreiten Raum, ohne zeitliche und räumliche Begrenzung bewegt, setzt Clausewitz im nächsten Schritt Stück für Stück realen gesellschaftlichen Einflüssen aus, welche als restriktive oder progressive Rahmenbedingungen definiert werden können.

### 5.3 Clausewitz als deskriptive Analyseebene

Clausewitz definiert Politik, welche dem Krieg immer übergeordnet ist, als Handlung von Eliten und als einen gesellschaftlichen Zustand. So kreiert er einen doppelten Politikbegriff, der nicht nur eine bestimmte soziale Gruppe sondern auch das gesellschaftliche Kollektiv, welches miteinander interagiert und sich gegenseitig bedingt, beinhaltet. Damit erzeugt er eine gewisse gesellschaftliche Universalität, die es in Kombination mit seiner Kriegstheorie, die nun restriktiven bzw. progressiven Rahmenbedingungen<sup>216</sup> ausgesetzt ist, ermöglicht, menschliches Handeln anhand von Beobachtungen zu analysieren.

<sup>214</sup> Vgl: Beckmann(2008), S.6.

<sup>215</sup> Vgl.: Von Clausewitz, S.27.

<sup>216</sup> Zur Ausführung der für den Fall herangezogenen Rahmenbedingungen siehe Punkt 5.3.1.

Demzufolge kann es als Analysemodell für menschliches Handeln und somit als deskriptive Analyseebene angewandt werden.

Dabei darf Clausewitz' Kriegstheorie nicht als Analysemodell einer klassischen Handlungstheorie missverstanden werden.

Die klassische Handlungstheorie setzt sich ursprünglich mit der Analyse von Einzelhandlungen auseinander, wobei die Grundbegriffe Zweck und Mittel in einem monokausalen Zusammenhang stehen.<sup>217</sup> Der Zweck entspricht dabei der Wirkung einer Handlung, während die Mittel die Ursache der Wirkung dieser Handlung darstellen. Der handelnde Akteur selbst wird dabei weitestgehend ausgeblendet.<sup>218</sup>

Clausewitz hingegen interpretiert den Krieg als eine Interaktion zweier Akteure, die zunächst jeder für sich subjektiv-rational handeln, aber eben in der speziellen sozialen Konstellation des Krieges, Einfluss auf das Handeln des Gegenüber nehmen. Durch die eigenen Charaktere mit jeweils unterschiedlichen physischen wie psychischen Voraussetzungen und einem gewissen Anteil an gegenseitiger Unwissenheit ausgestattet, welche im Bezug auf die eigenen Zwecke und Mittel beachtet werden müssen. Hier kann durchaus ein monokausaler Zusammenhang entstehen, aber eben nicht gezwungenermaßen. Krieg ist ein komplexes vielschichtiges und multikausales soziales Gebilde, deren jeweilige Kriegsführung Ordnung und Struktur bedarf. Dabei können und sollen keine Kausalgesetze erstellt werden.

Clausewitz Kriegstheorie soll ein analytisches Instrument darstellen, „um seine Umwelt besser zu strukturieren und Handlungsalternativen auf eine entscheidbare Zahl von Möglichkeiten zu reduzieren.“<sup>219</sup> Demzufolge handelt es sich um eine Handlungstheorie, die versucht, den multikausalen Charakter des Krieges, der sich nicht durch eine Einzelhandlung, sondern durch ein System von

---

217 Vgl.: Beckmann (2011), S.37.

218 Vgl.: Beckmann (2011), S.38.

219 Vgl.: Beckmann (2011), S.30.

Handlungen auszeichnet,<sup>220</sup> zu ordnen, um die nötigen Handlungsalternativen aufzeigen zu können. Im Kern geht es um die „Vereinfachung des Wissens“. Die Reduktion von Information auf einen für den handelnden Akteur zugeschnittenen Rahmen.

Die grundlegenden Ordnungsbegriffe bei der klassischen Handlungstheorie sind dabei Zweck und Mittel, wobei Clausewitz den Mittelbegriff in Ziel und Mittel aufsplittet, um eine feinere Handlungsanalyse zu erhalten.<sup>221</sup>

Dabei muss nach Clausewitz der Zweck, der verfolgt wird, immer von der Politik bestimmt werden. Die Politik gibt somit den Zweck vor. Dieser wiederum kann positiver oder negativer Art sein. Handelt es sich um eine offensive Konflikt Handlung, wie die Besetzung eines fremden Territoriums zur eigenen Erweiterung des territorialen Herrschaftsgebietes, wird von einem positiven Zweck gesprochen. Handelt es sich wiederum um eine defensive Konflikt Handlung, wie etwa die Zurückweisung eines positiven Zwecks, wird von einem negativen Zweck gesprochen.<sup>222</sup> Der jeweilige Zweck kann mit unterschiedlichen militärischen Zielen erreicht werden, welche wiederum der gewünschten Wirkung des Handelns im militärischen Bereich entsprechen.<sup>223</sup> Handelt es sich um ein offensives Ziel, wird von einer positiven Wirkung auf den Gegner gesprochen. Demgegenüber handelt es sich bei einem defensiven Ziel, um eine Zurückweisung des offensiven Ziels des Gegners, womit das eigene Ziel negiert wird und somit eine negative Wirkung erhält.<sup>224</sup> Ziele könnten zum Beispiel darin bestehen, einen bestimmten Teil der gegnerischen Streitkraft außer Kraft zu setzen oder bestimmte Strukturen dieser Streitkraft zu zerstören. Diese Ziele wiederum geben die dazu notwendigen Mittel, den Krieg selbst, vor.

---

220 Vgl.: Beckmann (2011), S.38.

221 Ebd., S.109.

222 Ebd., S.107; von Clausewitz S.49f..

223 Vgl.: Beckmann (2011), 108f..

224 Ebd..

**Abbildung 8:** Modell der Handlungstheorie

**Quelle 8:** Eigene Darstellung

Wo dieses Modell zur Planung militärischen Handelns herangezogen werden kann, ermöglicht es zugleich die systematische Analyse angewandter militärischer Handlungen und deren Verhältnismäßigkeit. Dazu muss es zunächst in entgegengesetzter Richtung angewandt werden.

**Abbildung 9:** Deskriptives Analysemodell

**Quelle 9:** Eigene Darstellung

Dabei schließt man von den militärischen Mitteln auf die militärischen Ziele und von diesen wiederum auf den politischen Zweck. Zuletzt vergleicht man den aus den Rückschlüssen analysierten politischen Zweck mit dem öffentlich kommunizierten politischen Zweck. Stimmen beide Zwecke nicht miteinander überein, kann von einer Unverhältnismäßigkeit militärischer Mittel gesprochen werden, da diese die militärischen Ziele und politischen Zwecke bedingen.

Bevor diese Analyse durchgeführt werden kann, müssen zunächst die bereits angesprochenen Rahmenbedingungen analysiert werden.

### 5.3.1 Rahmenbedingungen

Nach Clausewitz wirken auf den Konflikt und die beteiligten Akteure Einflüsse ein, die das Handeln und somit die Art der Kriegsführung bedingen. Diese Rahmenbedingungen können den Konflikt und die Akteure entweder restriktiv oder progressiv beeinflussen. Dabei ist die Anzahl der Einflüsse kaum zu erfassen. Um sich an Clausewitz zu orientieren, findet im Folgenden eine Fokussierung auf die Rahmenbedingungen statt, die wesentlich für den vorliegenden Konflikt sind.

Es erfolgt eine Reduktion von Informationen auf einen für die Arbeit zugeschnittenen Rahmen. Welche Rahmenbedingungen wirken auf ein militärisches Handeln Israels ein?

#### 5.3.1.1 Äußere Rahmenbedingungen

Israel agiert als souveräner Staat und Akteur im internationalen System, welches durch die Tiefenstruktur der Anarchie gekennzeichnet ist. Dies führt dazu, dass Staaten sich in einer Art Selbsthilfesystem befinden, in denen sie selbst für Schutz und Wohlergehen ihrer jeweiligen Gesellschaft sorgen müssen.<sup>225</sup> Das schließt das Vorhandensein von Institutionen als restriktiven Faktor nicht zwangsläufig aus. Internationale Organisationen stellen durchaus eine Restriktion für außenpolitisches Handeln dar, allerdings nur solange, wie die anderen Staaten durch diese Organisationen Restriktionen aufrechterhalten können.<sup>226</sup> Sie bilden gewissermaßen nur ein Instrument für stärkere Restriktionen und könne im Endeffekt aber keine existenzsichernde Funktion innehaben.<sup>227</sup> Regierungen, die sich zu einem Krieg entschlossen haben, können in letzter Instanz nur durch Macht und nicht mit dem Hinweis auf Recht davon abgebracht werden.<sup>228</sup> Grundlegend kann von einer ständigen Macht- und Gegenmachtbildungstendenz gesprochen werden, welche auf der Grundlage des Sicherheitsdilemmas basiert.<sup>229</sup> Zudem fließen in diese Tendenzen die GIT-Prozesse mit ein.<sup>230</sup>

---

225 Vgl. Jäger, Thomas, Beckmann, Rasmus (2007), S.19. In folge: Jäger/Beckmann.

226 Ebd. S.31.

227 Vgl.: Herz, John H.(1961), S.130f..

228 Vgl.: Jäger/Beckmann, S.20.

229 Vgl.: Waltz, Kenneth N.(1979), S.56.

230 Hierbei handelt es sich um Globalisierung, Internationalisierung und Transnationalisierung. Unter Globalisierung wird die enorme Entwicklung der Kommunikations- und Informationstechnologie verstanden, welche den Austausch von Informationen binnen Bruchteilen von Sekunden quer über den Globus ermöglicht und den Faktor Zeit gegen Null laufen lässt. Transnationalisierung beschreibt den Zustand der internationalen Umwelt, welche nicht nur allein aus Staaten, sondern auch aus gesellschaftlichen Akteuren besteht, die in zunehmenden Maß eigenständig, an den staatlichen Stellen vorbei und über nationalstaatliche Grenzen hinweg handeln. Die von gesellschaftlichen Akteuren eigens verfolgten Interessen stellen damit einen wichtigen Teil der Umwelt für das außenpolitische Handeln der Staaten dar. Internationalisierung beschreibt die Kooperation mit einem anderen Staat, um die Kosten der internationalen Transaktionen zu senken. Diese Entstehen aus Kontrollverlust der staatlichen Akteure, ausgelöst durch den Prozess der Globalisierung und Transnationalisierung. Vgl.: Jäger/Beckmann, S.24f..

Diese sich gegenseitig beeinflussenden GIT-Prozesse führen zu unterschiedlicher Ausprägung von Macht, welche wiederum zur Veränderung der Polarität im internationalen System führt. Die Prozesse nehmen Einfluss auf die Anzahl der Staaten, die sodann durch ihre spezifische Macht, als Ordnungsmacht auftreten können. So können in wirtschaftlicher oder sicherheitspolitischer Hinsicht uni-, bi- und multipolare Ordnungen auftreten, welche unterschiedliche Auswirkungen auf den einzelnen Staat und das internationale System haben. Für den vorliegenden Fall ist besonders der sicherheitspolitische Aspekt von Belang. Zur Zeit ist das internationale System in dieser Hinsicht unipolar durch die USA als Hegemon gekennzeichnet. Allerdings ist mittlerweile durchaus eine Tendenz zur Multipolarität zu erkennen.<sup>231</sup> Im Hinblick auf den Nahost-Konflikt im Speziellen, ist die Stellung der USA von besonderer Bedeutung. Sie gilt als der wichtigste Verbündete Israels. Besonders in außen- und sicherheitspolitischen Angelegenheiten kann sich Israel der Unterstützung der USA sicher sein. Resolutionen im UN-Sicherheitsrat gegen Israel werden meist von den USA durch Gegenstimmen oder Enthaltungen blockiert. Israel erhält seit den 1980er Jahren Militär- und Wirtschaftshilfen von ca. vier Milliarden Dollar jährlich und ist damit weltweit der größte Empfänger von US-Subventionen.<sup>232</sup> Mit Recht kann hier von einer Allianz gesprochen werden, die generell im Falle des Nahost-Konflikts und speziell im Fall OCL für Israel besonders progressiv wirkt. Israel hat im Kampf gegen die Hamas, welche ebenfalls von den USA als terroristische Vereinigung eingestuft wird, freie Hand. Durch die Subventionen und den politischen Rückhalt im internationalen System gibt es außer der USA keine sicherheitspolitische Ordnungsmacht, welche Israel an militärischen Interventionen hindern könnte. Ein starkes Israel ist für die USA außenpolitisch wie innenpolitisch von großem

---

231 Vgl.: Jäger/Beckmann, S.20f..

232 Vgl.: Pound, Edward T. (1991).

Interesse, sodass die USA als Ordnungsmacht nur sporadisch auf Israel einwirkt.<sup>233</sup> Israel hat somit militärisch wie politisch einen sehr großen Handlungsspielraum.

Betrachtet man die Stellung der Hamas als terroristische Organisation im internationalen System, zeichnet sich im Bezug auf den Handlungsspielraum ein ähnliches Bild ab. Allerdings lässt sich der Handlungsspielraum der Hamas besonders durch die GIT-Prozesse erklären. Die Hamas kann als transnationaler Akteur gewertet werden, welcher durch die Effekte der Globalisierung sowohl an der weltweiten Öffentlichkeit teilnehmen kann<sup>234</sup>, als auch durch andere Staaten finanzielle Unterstützung erfahren kann.<sup>235</sup> Somit kann die Hamas mehr oder weniger autark im internationalen System agieren, was ihr ebenfalls einen großen Handlungsspielraum ermöglicht.

#### 5.3.1.2 Innere Rahmenbedingungen

Die inneren Rahmenbedingungen und somit staatliche und gesellschaftliche Akteure die Einfluss auf militärisches Handeln nehmen, lassen sich an Clausewitz' Politikdefinition festmachen.

Wie in Punkt 5.3 bereits erläutert, definiert er Politik als einen gesellschaftlichen Zustand eines Kollektivs. Dieses Kollektiv lässt sich wiederum in einzelne gesellschaftliche Akteure aufteilen, welche für den Krieg relevant sind: Die politische Führung, die Streitkräfte und die Bevölkerung, bzw. die öffentliche Meinung.<sup>236</sup> Dabei ist die politische Führung in ihrem Handeln an die Vorgaben der öffentlichen Meinung und der Streitkräfte gebunden. Sie geben der politischen Führung den Handlungsspielraum vor. Maßgeblich für den Charakter der Akteure und somit auch für den Konflikt, sind nach Clausewitz drei Variablen, welche er unter dem Begriff *Dreifaltigkeit* zusammenfasst. Dabei handelt es sich um den Grad

---

233 Wichtige für die Innepolitik sind die jüdischen Wähler, welche naturgemäß auch ein hohes Interesse an einem starken und sicheren Israel habe. Spielt die Regierung der USA Israel in die Karten, kann es sich der jüdischen Stimmen sicher sein. Außenpolitisch bildet Israel einen Brückenkopf des Westens in der islamischen Welt des Nahen Ostens. Dieser ist zur Sicherung vitaler Interessen, wie natürliche Ressourcen von strategischer Bedeutung.

234 Beckmann (2008). S.36.

235 Hier ist vor allem die finanzielle Unterstützung durch den Iran und Syrien gemeint.

236 Von Clausewitz. S.46f..

der Feindschaft zwischen den Gegnern, die Fähigkeit gegnerisches Handeln einzuschätzen und das Maß an Zweckrationalität der Handelnden.<sup>237</sup> Grundsätzlich wirken alle Variablen auf alle Akteure ein, allerdings unterschiedlich stark. Während der Grad der Feindschaft für die öffentliche Meinung eine tragende Rolle spielt, ist die Fähigkeit der Einschätzung des gegnerischen Handelns besonders für die Streitkräfte und das Maß der Zweckrationalität, des bloßen Verstandes, für die politische Führung von Bedeutung.<sup>238</sup>

### *Öffentliche Meinung*

Auf israelischer Seite können die Umfragewerte der Spitzenkandidaten der drei größten israelischen Parteien, Kadima, Awoda und Likud in Bezug auf die Wahl zur 18. Knesset am 10. Februar 2009 als Indikator für den Grad der Feindschaft zwischen Israel und der Hamas herangezogen werden. Grundlage dieser Annahme sind die stark polarisierenden Positionen der Parteien bezüglich des palästinensisch-israelischen Konflikts und die hohe Salienz, die der sicherheitspolitische Aspekt in der Öffentlichkeit einnimmt.

Die Arbeiterpartei Awoda gehört dem Lager der so genannten Tauben an und befindet sich somit im linken Spektrum des israelischen Parteiensystems. In ihrem politischen Programm setzt sie sich für die Rückgabe von Territorium (Land gegen Frieden) und die Zwei-Staaten Lösung ein. Des Weiteren fordert sie die Wiederaufnahme des Osloer-Friedensprozesses.<sup>239</sup>

Kadima ist in der Mitte des politischen Parteiensystems Israels anzusiedeln. Vom ehemaligen Likud-Anhänger Ariel Sharon 2005 gegründet, bezieht sie bezüglich der Rückgabe von Territorium eine etwas gemäßigtere Position. Dabei ist man zu Kompromissen bereit und sieht die Notwendigkeit von klar definierten Grenzen. Diese können aber nur mit Hinsicht auf die vitalen Interessen des Staates Israels durchgeführt werden. Dazu gehören zum Beispiel der Erhalt der jüdischen

---

237 Ebd..

238 Vgl.: Beckmann (2008), S.18.

239 Vgl.: Bundeszentrale für politische Bildung(2009).

Mehrheit im Staat, Jerusalem als ungeteilte Hauptstadt und der Verbleib strategisch wichtiger jüdischer Siedlungen im Westjordanland.<sup>240</sup>

Der Likud gehört dem Lager der Falken an und ist dem national-konservativen Spektrum des israelischen Parteiensystems zuzuordnen. Aus sicherheitspolitischen Gründen lehnt der Likud einen unabhängigen palästinensischen Staat ab. Territoriale Zugeständnisse sind nur marginal vorhanden. Dabei bekräftigte Netanyahu, dass man unter einer Likud-Regierung niemals zu den Grenzen von 1967 zurückkehren<sup>241</sup> und jede Art des Terrorismus mit sofortigen und klaren militärischen Gegenmaßnahmen bekämpfen würde.<sup>242</sup>

Um die nun folgenden Umfragewerte einordnen zu können, wird im Folgenden das israelische Wahl- und Sitzverteilungssystem kurz erläutert.

Da die Knesset aus 120 Sitzen besteht, bedarf es 61 Sitze um die Regierung bilden zu können. Durch eine sehr geringe Zwei-Prozent-Hürde wird zum einen den kleinen Parteien der Einzug in die Knesset ermöglicht, zum anderen wird dadurch die Sitzverteilung stark aufgesplittert. Dies führt dazu, dass die stärkste Partei selten über 30 Sitze kommt und die bisherigen Regierungen immer Koalitionsregierungen waren.

Während sich der damalige Verteidigungsminister und Spitzenkandidat der Awoda, Ehud Barak, bis zum Beginn von OCL in einem Umfragetief befand, konnte er nach Beginn von OCL statt der elf Sitze, die ihm Ende Dezember vorausgesagt worden waren, die Zahl seiner zu erwartenden Abgeordneten auf sechzehn erhöhen.<sup>243</sup> Nach Beginn der Offensive standen über 80% der Bevölkerung hinter den militärischen Maßnahmen und somit hinter dem Verteidigungsminister.<sup>244</sup>

Die damalige Außenministerin und Spitzenkandidatin von Kadima, Tzipi Livni, konnte in dieser Zeit einen Stimmengewinn von 25 auf 28 Sitze verbuchen.

---

240 Ebd..

241 Ebd..

242 Vgl.: Likud(2011).

243 Vgl.: Israel Election Results(2009).

244 Vgl.: Heumann, Pierre(2008).

An der Spitze der Umfragewerte stand der Likud mit seinem Spitzenkandidaten Benjamin Netanyahu. Das Bemerkenswerte und Ausschlaggebende an dieser Tatsache ist, dass der Likud in der 17. Knesset nur 12 Sitze inne hatte und seit der gescheiterten Regierungsneubildung am 26. Oktober 2008 und dem damit beginnenden Wahlkampf zur 18. Knesset am 10. Februar 2009, einen massiven Zuwachs von 20 Sitzen verbuchen konnte und damit auf insgesamt 32 Sitze hoffen konnte.<sup>245</sup>

Zunächst zeigt sich hier eine deutliche Zustimmung für die politische Richtung des Likud. Da nach Anlaufen der Operation aber auch die Umfragewerte der beiden anderen Parteien signifikant anstiegen, kann davon ausgegangen werden, dass die israelische Bevölkerung ein militärisches Vorgehen klar befürwortete und unterstützte. Dies belegen auch spätere und OCL-spezifische Umfragen großer israelischer Zeitungen wie Haaretz oder Jerusalem Post, in denen explizit die Frage gestellt wurde, ob und in wie weit man das militärische Vorgehen gegen die Hamas unterstützt.<sup>246</sup>

Es kann somit abermals nicht von einem restriktiven sondern einem progressiven Faktor gesprochen werden. Die Bevölkerung unterstützt die militärischen Maßnahmen im vollem Umfang und tritt nicht mäßigend ein.

Repräsentative Umfragewerte im Gazastreifen sind auf Grund der politischen Verhältnisse nur schwer zu erlangen. Die Hamas wirkt stark repressiv auf die Bevölkerung ein und scheut es nicht, politische Gegner in Haft zu nehmen oder gar zu exekutieren. Eine freie Presse nach westlichem Vorbild ist nicht vorhanden. Ob und inwieweit die öffentliche Meinung daher restriktiv oder progressiv auf die militärischen Maßnahmen der Hamas einwirkt und damit Einfluss auf den Konflikt nimmt, kann hier zunächst nicht gesagt werden.

---

245 Vgl.: Hexel, Ralf(2008).

246 Vgl.: Haaretz(2009).

### *Streitkräfte*

In Bezug auf die Streitkräfte steht die Fähigkeit gegnerisches Handeln einzuschätzen im Mittelpunkt. Inwieweit die Streitkräfte mit menschlichen wie waffentechnischen Ressourcen ausgerüstet sind, ist ausschlaggebend für den Konflikttyp, der geführt werden kann bzw. bedingt die Fähigkeiten, den Gegner einzuschätzen. Dabei ist Qualität wie Quantität gleichermaßen zu beachten. Waffentechnisch und logistisch ist die israelische Armee eine der höchst entwickeltesten Streitkräfte im Nahen Osten. Finanziell und technologisch unterstützt durch die USA, und selbst eine der führenden Nationen im Sektor Waffentechnologie und Entwicklung, kann Israel für seine Streitkräfte auf ein sehr vielfältiges und großes Waffenarsenal zurückgreifen, welches nicht nur konventionelle Waffensysteme beinhaltet, sondern höchstwahrscheinlich auch strategische und taktische Kernwaffen.<sup>247</sup>

Heer, Luftwaffe und Marine bilden eine Streitkraft von insgesamt 176.500 aktiven Soldaten und 565.000 Reservisten, die innerhalb von 72 Stunden mobilisiert werden können.<sup>248</sup> Durch Mossad,<sup>249</sup> Shin-Bet<sup>250</sup> und Aman<sup>251</sup> erhalten sie zudem ausführliche nachrichtentechnische Unterstützung, welche für einen effektiven Einsatz von Mensch und Material in einem Konflikt von erheblicher Bedeutung sind. Gemessen an der quantitativen Stärke sind sie der Hamas in allen Belangen überlegen.<sup>252</sup>

Nach dem Ende des Zweiten Libanonkriegs übernahm Generalstabschef Gabi Aschkenazi die Führung der IDF und ersetzte Dan Chalutz, welcher sich für die militärischen Fehler während des Konflikts verantwortlich zeigte.<sup>253</sup> Unter

---

247 Vgl.: Military Balance(2011), S.313.

248 Ebd..

249 Israelischer Auslandsnachrichtendienst.

250 Israelischer Inlandsnachrichtendienst.

251 Israelischer Militärsnachrichtendienst.

252 Wie bereits erwähnt verfügt die Hamas über etwa 20.000 bis 22000 schlecht ausgerüstete Paramilitärs. Vgl.: Military Balance 2011. S.326f..

253 Die politische Führung unter Ministerpräsident Olmert kommunizierte Kriegsziele, wie die Zerstörung der Hisbollah oder einen komplette politische und militärische Unstrukturierung des

Ashkenazi durchlief die IDF bis Ende 2008 eine Transformation, in der wesentliche taktische und strategische Veränderungen vorgenommen wurden.<sup>254</sup> Grundlegend war dabei die Abkehr von der Annahme, dass die Israeli Air Force (IAF) samt ihrer Präzisionswaffen als alleiniges Mittel zum Sieg führen kann. Man wandte sich wieder verstärkt dem Heer als strategischem und taktischem Mittel zu. Es wurde gezielt der Städte- und Häuserkampf trainiert, wobei sich vor allem auf die konventionellen Fähigkeiten der Panzer- und Einsatztruppen, insbesondere auf Geschwindigkeit und Feuerkraft, konzentriert wurde.<sup>255</sup>

Daneben wurden auch in der Reserve grundlegende Veränderungen vorgenommen. War es bis dahin üblich, dass Reservisten und ihre Kommandeure erstmals zur Mobilisierung zusammentrafen, bestritt man nun regelmäßige Übungsmanöver in einem festen Verbund und in Divisionsstärke. Zudem wurde die Reserve im Vorhinein mit ihrem jeweiligen Equipment ausgerüstet und nicht erst zu Beginn ihres Einsatzes. Kommandeure wurden gezielt im Hinblick auf ihre Einsatzmöglichkeiten geschult und mit den verschiedenen Handlungsweisen der einzelnen Streitkräfte vertraut gemacht.<sup>256</sup> Der Gradmesser für die Fitness der Reservisten wurde an den der Kampfpiloten angeglichen.<sup>257</sup> Hier zeigt sich, dass die IDF auch in qualitativer Hinsicht der Hamas bei weitem überlegen war. Diese qualitativen wie quantitativen Grundlagen geben der militärischen Führung eine große Bandbreite an strategischen wie taktischen Möglichkeiten, um militärisch erfolgreich zu agieren. Zudem kann durch den hohen Organisationsgrad und die professionelle Ausbildung in Bezug auf Urteilsfindung und Urteilskraft ein eher rationales Handeln vorausgesetzt werden, das sich dieses Handeln zumeist an den gegebenen Umständen und nicht an beeinflussbaren Faktoren wie bspw. Emotionen orientiert. Da die Hamas bezüglich ihrer quantitativen militärischen Schlagkraft

---

Südlibanon, welche durch die taktischen und strategischen militärischen Methoden und Mittel nicht zu erreichen waren.

254 Vgl.: Matthews, Matt M.(2009).

255 Ebd..

256 Vgl.: Hendel,Yoaz(2008), S. 2.

257 Vgl.: Katz,Yaakov(2007).

eher beschränkt ist, kann sie nur bedingt restriktiv auf die israelische Streitkräften einwirken.

Allerdings muss hier der organisatorische Aspekt genauer betrachtet werden. Wie schon beschrieben handelt es sich bei den Streitkräften der Hamas nicht um eine reguläre Armee, sondern um kleinere Gruppen von Paramilitärs, die meist unabhängig voneinander agieren. Dies räumt ihnen selbst einen hohen Grad an Entscheidungs- und Handlungsfreiheit ein und macht ihr Handeln für den Gegner unberechenbarer. Somit wirken die militärischen Strukturen der Hamas in Hinblick auf ihre Berechenbarkeit trotz oder eben wegen ihrer quantitativen wie qualitativen Unterlegenheit restriktiv auf die israelischen Streitkräfte ein.

#### *Politische Führung*

Das klare Abwägen von Möglichkeiten und Eventualitäten, welche der politischen Führung sowohl durch die eigene Bevölkerung und die eigenen Streitkräfte, als auch durch die des Gegners aufgezeigt werden, ist ein zentraler Punkt, um die politischen Zwecke zu akkumulieren, sie zu selektieren und zuletzt öffentlich zu kommunizieren. Dazu bedarf es einer politischen Führung, die die Eigenschaft besitzt, den politischen wie auch den militärischen Aspekt effektiv zu beurteilen.

Die politische Führung Israels setzte sich während OCL aus dem Ministerpräsidenten Ehud Olmert, der Außenministerin Tzipi Livni sowie dem Verteidigungsminister Ehud Barak zusammen. Die Tatsache, dass der in sicherheitspolitischen und militärischen Belangen unerfahrene Verteidigungsminister Amir Perez nach Beendigung des Zweiten Libanonkriegs dem hochdekorierten Veteran und ehemaligen Ministerpräsidenten Ehud Barak weichen musste, scheint den Anforderungen für ein hohes Maß an Zweckrationalität im Hinblick auf die politische Führung gerecht zu werden. Dennoch zeigt sich, dass es durchaus unterschiedliche Auffassungen und Beurteilungen in Bezug auf Länge, Art, Intensität und Zielsetzung des Konflikts gab.

Barak verfolgte generell die Linie, die Kriegshandlungen einzustellen, sobald die Hauptangriffspunkte, welche die Grundlage von OCL darstellten, durch die Luft und Boden-Luft Offensive ausgeschaltet wurden. Außenministerin Livni machte eine Beendigung der Offensive davon abhängig, ob mit den erreichten militärischen Zielen auf diplomatischer Ebene signifikante Erfolge eingefahren werden konnten. Demgegenüber wollte Ehud Olmert die Kampfhandlungen so lange wie möglich andauern lassen, bis die Hamas so stark wie nur eben möglich geschwächt und vor allem sich außenstehende Staaten, allen voran Ägypten, an der Sicherheitsfrage im und um den Gazastreifen beteiligen bzw. eine führende Rolle in dieser Frage einnehmen würden.<sup>258</sup>

Wie sich zeigt, sind auf israelischer Seite durchaus die Kapazitäten für ein hohes Maß an Zweckrationalität gegeben, dennoch scheinen eigene Interessen und subjektive Sichtweisen eine klare Abwägung von Möglichkeiten und Eventualitäten nicht zu ermöglichen. Inwieweit sich das nun anschließend auf den letztendlich offiziell kommunizierten politischen Zweck auswirkt, wird sich in der Analyse zeigen.

Die radikal-islamisch, fundamentalistisch geprägte Ideologie, die sich in der Charta der Hamas niederschlägt<sup>259</sup>, ist prägend für die politische Führung der Hamas, welche diese auch offen propagiert.<sup>260</sup> Somit ist die politische Führung, wie auch die Streitkräfte ein Akteur, der durch eine antijüdische Ideologie und fanatische Kampfmoral geprägt ist. Durch seine lose Kommandostruktur, dem Anwenden irregulärer Taktiken und dem Fehlen eines politischen Rahmens, ist sowohl der politischen Führung als auch den Streitkräften ein hohes Maß an Gewalt und Unberechenbarkeit zuzuschreiben.

---

258 Vgl.: Cordesmann, S.12.

259 Vgl.: The Jerusalem Found(2011).

260 "The only reason to have a hudna is to prepare yourself for the final battle. We don't need 50 years to prepare ourselves for the final battle with Israel. Israel is impossibility. It is an offense against God." Vgl.: Goldberg, Jeffery(2009).

### 5.3.2 Analyse der Gefechte

Das Analysemodell findet nach Clausewitz auf mehreren Ebenen Anwendung, da es das konkrete militärische Handeln in Taktik und Strategie aufsplittet. Während die Taktik „[...] die Lehre vom Gebrauch der Streitkräfte im Gefecht [...]“ darstellt, beinhaltet „[...]die Strategie die Lehre vom Gebrauch der Gefechte zum Zweck des Krieges“.<sup>261</sup> Konkret befasst sich die Taktik im Detail mit den einzelnen militärischen Kräften im Gefecht, wobei die Strategie diese militärischen Kräfte in den einzelnen Gefechten so koordinieren muss, dass die militärischen Ziele und damit der übergeordnete politische Zweck erreicht werden kann.

Das Analysemodell findet somit seine Anwendung in einem mehrdimensionalen Raum, auf den Ebenen Taktik, Strategie und Politik, wobei die Strategie als Bindeglied zwischen den Gefechten, respektive Krieg, und der Politik agiert. Die Taktikebene ist die einzige Ebene, die es erlaubt konkret angewendete militärische Mittel zu beobachten und mit diesen auf Kriegsziele und politische Zwecke zu schließen. Dabei werden die in einem Gefecht angewandten militärischen Mittel aufgezählt, woraus ein wahrscheinliches Kriegsziel und ein politischer Zweck abgeleitet werden können. Diese Analyse muss immer im Kontext der Rahmenbedingungen erfolgen. Im Folgenden sollen die bereits im Bezug auf das HVR angewandten Fälle herangezogen und mit Hilfe des deskriptiven Analysemodells analysiert werden.

#### 5.3.2.1 Angriff auf die Gazaer Polizei

##### *Militärische Mittel*

Beim Bombenangriff der IAF auf die Gazaer Polizei handelte es sich um einen Luftschlag mit lasergesteuerten Präzisionswaffen, wie sie in Punkt 3.3.2.5 bereits beschrieben wurden. Dem Einsatz dieses offensiven militärischen Mittels fielen insgesamt etwa 250 Polizisten zum Opfer, die nach israelischem Kenntnisstand als Kombattanten anzusehen waren.

---

<sup>261</sup> Vgl.: von Clausewitz, S. 93.

*Militärisches Ziel*

Der Einsatz von Bomben als militärisches Mittel lässt zunächst auf die Absicht eines generellen massiven militärischen Schlags schließen. Die Tatsache, dass lasergesteuerte Präzisionswaffen in einem städtischen Gebiet eingesetzt wurden, lässt einen generellen Angriff gegen die palästinensische Bevölkerung als Schlussfolgerung dabei nicht zu. Hier wurde bewusst versucht, nur den militärischen Gegner und nicht die Zivilbevölkerung zu treffen. Dabei liefert das Waffenarsenal der IDF durchaus den Handlungsspielraum, einen unterschiedslosen und vernichtenden Schlag durchzuführen. Damit kann eine bewusste Wahl der Mittel angenommen werden. Ob die israelische Bevölkerung ein massives und unterschiedsloses Vorgehen unterstützt hätte, ist dagegen fragwürdig. Dennoch ist hier anzumerken, dass die zivilen palästinensischen Opfer keinen mäßigenden Einfluss auf die öffentliche israelische Meinung hatten.<sup>262</sup>

Auf Grund der bewussten Wahl der militärischen Mittel und des partiellen Schaden, der den Polizeikräften als Organisation widerfahren ist, kann die massive Schwächung der Gazaer Polizeikräfte als offensives militärisches Ziel angenommen werden.

*Politischer Zweck*

Die Schwächung der Gazaer Polizei durch Luftangriffe lässt zunächst auf einen positiven politischen Zweck, wie etwa das Annektieren des feindlichen Territoriums, schließen. Polizeikräfte agieren in der Regel nach innen und sind für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Somit wären sie bezüglich eines negativen politischen Zweckes Israels, wie etwa der Gewährleistung nationaler Sicherheit, von geringem Belang, was wiederum keinen massiven militärischen Schlag nach sich ziehen würde. Setzt man die eingesetzten Mittel in Verbindung mit den zu Verfügung stehenden nachrichtentechnischen Quellen, die belegen, dass es sich bei den Polizeikräften größtenteils um Mitglieder

---

262 Nach der ersten Woche der Offensive, in denen bereits etwa 450 Opfer auf palästinensischer Seite zu beklagen waren, blieb die Zustimmung in der israelischen Bevölkerung ungetrübt.

unterschiedlicher Organisationen handelte,<sup>263</sup> die nachweislich für terroristische Angriffe gegen Israel verantwortlich waren, kann auch von einem negativen politischen Zweck ausgegangen werden. In Anbetracht des öffentlich kommunizierten politischen Zweckes, dem „[...] langfristigen Schutz israelischer Bürger im Süden des Landes“<sup>264</sup>, scheint sich diese Annahme zu bestätigen.

#### 5.3.2.2 Beschuss der Al-Fakhura-Strasse

##### *Militärische Mittel*

Beim Beschuss der Al-Fakhura Strasse am 6. Januar 2009 gegen 16 Uhr handelte es sich um einen Artilleriebeschuss durch vier 120mm Mörsergranaten, welche einen satellitengestützten GPS-Sender besitzen, der eine Abweichung von +/- 3 Meter zulässt.<sup>265</sup> Der Spliterradius einer einzelnen Mörsergranate beläuft sich auf etwa 110 Meter.<sup>266</sup> Zum Zeitpunkt des Angriffs war diese Straße stark belebt, wodurch sich eine Vielzahl von Passanten im Spliterradius der Einschlagstellen befand. Neben fünf palästinensischen Paramilitärs, kamen zwischen 24 und 43 Zivilisten zu Tode. Weitere 40 wurden teils schwer verletzt.<sup>267</sup>

Sowohl nach Einschätzung der UN, als auch nach israelischen Äußerungen handelte es sich um einen Gegenschlag als Antwort auf einen Angriff durch bewaffnete palästinensische Gruppen. Von daher kann hier von einem defensiven militärischen Mittel gesprochen werden.

##### *Militärisches Ziel*

Das militärische Ziel zeigt sich zunächst sehr klar. Der Beschuss und der Einsatz der Mörsergranaten erfolgte auf Grund der Gefährdung israelischer Soldaten durch

---

263 Vgl.: IICC Update, S.6f..

264 Vgl.: Presseerklärung 2008.

265 Vgl.: JPS, S.180.

266 Vgl.: Jane's Infantry Weapons(2011b).

267 Laut Goldstone-Bericht schwankt die Anzahl der Toten je Berichten zwischen 24 und 43. Um welche Art von Bericht es sich handelt bzw. welche Organisation, Institution oder Privatperson diesen verfasst hat, wird nicht angegeben. Zudem bezeichnet die UN alle getöteten Personen unterschiedslos als Zivilisten. Vgl.: Goldstone-Bericht, S.283f..

gegnerischen Mörserbeschuss. Das militärische Ziel war es, diesen Gefahrenherd auszuschalten um eigene Truppen zu schützen.

Wie in Punkt 5.3.1.2 beschrieben, wurden israelische Soldaten seit 2006 gezielt im Städte- und Häuserkampf geschult, wobei eine besondere Konzentration auf Geschwindigkeit und Feuerkraft stattfand. Kommandeure wurden über zwei Jahre mit den verschiedenen Handlungsweisen der unterschiedlichen Waffengattung vertraut gemacht. Somit sollte dem befehlshabenden Kommandeur bewusst gewesen sein, welche Zerstörung eine Mörsergranate dieses Kalibers anrichten würde. Zumal nicht nur eine, sondern innerhalb von 10 Minuten vier Projektile abgeschossen wurden, um eine gegnerische Kommandoeinheit von fünf Paramilitärs auszuschalten.<sup>268</sup> Somit muss als militärisches Ziel auch der Tod der Zivilisten in Betracht gezogen werden. Dann wird aus einer gezielten Bekämpfung gegnerischer Kommandoeinheiten im urbanen Gebiet eine Abschreckung durch unterschiedslosen Beschuss urbaner Gebiete. Eindeutig handelt es sich bei beiden Szenarien um ein offensives militärisches Ziel.

#### *Politischer Zweck*

Setzt man sich nur die Beseitigung der gegnerischen Kommandoeinheit durch satellitengestützte Geschosse als militärisches Ziel, zeigt sich ein ähnliches Bild wie im Fall der Gazaer Polizei. Auch hier könnte ein negativer politischer Zweck, die Gewährleistung der nationalen Sicherheit, angenommen werden. Nimmt man den Fakt der getöteten Zivilisten im Kontext der speziellen und professionellen Ausbildung der israelischen Armee mit in die Analyse hinein, kann wiederum ein positiver politischer Zweck angenommen werden. Jetzt steht nicht mehr die nationale Sicherheit im Vordergrund, sondern Machtgewinn im internationalen System bzw. Wiederherstellung einer starken Machtposition in der Region.

Nach Ende des zweiten Libanonkriegs hat Israel auf Grund des desaströsen Ausgangs an militärischer und politischer Reputation verloren. Um in der Region

---

<sup>268</sup> Vgl.: Gaza Report. S.128.

wieder als starke militärische und politische Macht angesehen zu werden und den verloren gegangenen Nimbus der Unbesiegbarkeit der jüdischen Armee wiederzuerlangen, kann das Kriegsziel Abschreckung mit dem politischen Zweck der Machtgewinnung im internationalen System, vor allem auf regionaler Ebene, als Möglichkeit erachtet werden.

### *5.3.2.3 Beschuss des UNRWA-Komplex in Gaza Stadt mit Weißem Phosphor*

#### *Militärische Mittel*

Am 15. Januar wurde der Gebäudekomplex der UNRWA-Zweigstelle im Südteil des Stadtteil Rimal von Gaza-Stadt mit mindestens drei Hochexplosivgeschossen vom Typ M107 155mm und sieben Phosphorgranaten vom Typ M824A1 beschossen.<sup>269</sup> Dabei wurden drei Zivilisten verwundet und ein enormer Sachschaden verursacht<sup>270</sup>. Da sich auf dem Gelände, welches ein unterirdisches Depot und Tankwagen mit insgesamt etwa 150.000 Liter Treibstoff bereit hielt, ca. 600-700 Zivilpersonen aufhielten, bestand zudem eine enorme Gefährdung für die Zivilpersonen auf dem Gelände und den Bewohnern in unmittelbarer Nähe des UNRWA-Komplexes.

Ausschlaggebend für diese Gefahrensituation ist die Kombination von Hochexplosivgeschossen und Phosphorgranaten, welche bereits ausführlich diskutiert wurde.<sup>271</sup> Ob es sich hier um ein offensives oder defensives militärisches Mittel handelt ist, auf Grund der bereits dargelegten Problematik den eigentlichen Charakter des Angriffes zu erörtern<sup>272</sup>, nicht eindeutig.

---

269 Vgl.: Gaza Report Update, S.21; Goldstone-Bericht, S.250, Es gibt keine Quellen, welche die genauen Bezeichnungen der Geschosse im Zusammenhang mit diesem Fall bestätigen. Es wird lediglich allgemein von Phosphorgranaten und Hochexplosivgeschossen gesprochen. Die Tatsache, dass Israel generell Phosphorgranaten vom Typ M824A1 verwendet hat, und das einzige Hochexplosivgeschoss welches mit dem gleichen Waffensystem abgefeuert werden kann wie die Phosphorgranaten und nachweislich im israelischen Arsenal vorhanden war, eine Granate vom Typ M107 155mm ist, lässt auf eine Verwendung beider Waffentypen schließen. Vgl.: JPS, S.178-187.

270 Durch den Beschuss entstanden mehrere Brände und Sachschäden an Fahrzeugen bzw. Gebäuden. Vgl.: Goldstone-Bericht, S.253.

271 Vgl.: 3.3.2.5, Beschuss des UNRWA-Komplex in Gaza Stadt mit weißem Phosphor.

272 Ebd..

*Militärisches Ziel*

Da nicht eindeutig zu klären war, ob es sich um ein offensives oder defensives militärisches Mittel handelt, müssen in Bezug auf das militärische Ziel bzw. die militärischen Ziele beide Annahmen durchgespielt werden.

Definiert man die militärischen Mittel als defensive, könnte als militärisches Ziel der Schutz der eigenen Truppen angenommen werden. Dies würde der offiziellen israelischen Argumentation entsprechen.<sup>273</sup> Nach israelischen Angaben wurden diese militärischen Mittel zum Schutz der eigenen Truppen eingesetzt, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Nähe des UNRWA-Gebäudekomplexes in einem weiteren Gefecht befanden.<sup>274</sup>

Definiert man die militärischen Mittel als offensive und somit als Angriffsmittel, kann das militärische Ziel nur die Abschreckung bzw. die Verbreitung von Terror gewesen sein. Hier muss besonders die professionelle Ausbildung der israelischen Streitkräfte und der Faktor Zeit als Rahmenbedingung herangezogen werden. Der Beschuss zog sich über einen Zeitraum von etwa 3 Stunden. Während dieser Zeit wurden Duzende von Telefonaten zwischen Mitarbeitern der UN, die sich zu diesem Zeitpunkt im Gebäudekomplex aufhielten, dem israelischen Außenministerium und der Leitstelle, welche für den Beschuss direkt verantwortlich war, geführt. Dabei wiesen die Mitarbeiter der UN, mehrfach darauf hin, dass man beschossen wurde. Dieser Umstand lässt einen Unfall zweifelhaft erscheinen. Der Beschuss von Zivilisten und zivilen Eigentums war offensichtlich, was auf eine bewusste und wohl kalkulierte Maßnahme schließen lässt. Die Tatsache, dass es auf Seiten der Hamas zu keinem Schaden gekommen ist, lässt auf ein defensives Mittel und somit auch auf ein defensives Ziel schließen. Die Tatsache, dass auf Seiten der Zivilbevölkerung ein massiver materieller sowie ein geringer individueller Schaden entstand, lässt wiederum ein offensives militärisches

---

273 Ebd..

274 Vgl.: IDF(2009b).

Ziel vermuten. Entscheidend ist hier die Intention, welche in diesem Fall durch die reine Beobachtung nicht analysiert werden kann.

#### *Politischer Zweck*

Auf Grund der mehrdeutigen Zielsetzung ist zunächst ein eindeutiger politischer Zweck nicht zu erkennen. Hier verhält es sich wie in den beiden Fällen zuvor. Nimmt man ein defensives Ziel als Grundlage der Analyse an, würde dies einen defensiven politischen Zweck nach sich ziehen und wäre somit kongruent mit dem offiziell kommunizierten politischen Zweck. Demgegenüber würde ein offensives militärisches Ziel, wie etwa die Verbreitung von Terror, einen offensiven politischen Zweck, wie etwa den Ausbau der eigenen Macht im internationalen System, erkennen lassen. Damit würde dieser nicht mit dem offiziell kommunizierten politischen Zweck übereinstimmen, was einen unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel belegen würde.

## **6 Fazit**

Die vorliegende Arbeit macht deutlich, dass die Frage nach der Unverhältnismäßigkeit der *Operation Cast Lead* nicht ohne Weiteres zu beantworten ist. Die Beantwortung der Frage nach einem unverhältnismäßigen Einsatzes militärischer Mittel hängt stark davon ab, auf welcher Analyseebene und von welchem Standpunkt aus man diesen Einsatz betrachtet. Der Vorwurf kann auf normativer, sprich juristischer Ebene durchaus gerechtfertigt sein. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass er sich auf deskriptiver Ebene, in diesem Fall aus Sicht der clausewitzschen Handlungstheorie, bestätigen muss – und *vice versa*. Ebenso ist der Standpunkt immer auch ein politischer. Besonders im vorliegenden Fall zeigt sich der politische Aspekt deutlich. Während sich Israel als legitimer Staat definiert, der seine Grenzen gegen Terroranschläge verteidigt, argumentiert die

Hamas ebenfalls aus dieser Sicht. Allerdings sieht sie Israel als feindliche Besatzungsmacht des gesamten ehemaligen Mandatsgebiets Palästina im Allgemeinen und, im Fall OCL, des Gazastreifens im Speziellen. Somit ergibt sich, dass beide Parteien eine Argumentationslinie verfolgen, welche aus ihrer politischen Sicht durchaus legitim und plausibel erscheint. Um diesem „Argumentationsdilemma“ zu entkommen, wurde in der vorliegenden Arbeit versucht, mittels UN-Charta und Humanitärem Völkerrecht auf normativer und Clausewitzscher Handlungstheorie auf deskriptiver Seite, einen Bewertungsrahmen für die Frage nach der Unverhältnismäßigkeit von OCL zu Rate zu ziehen.

Bezüglich des Völkerrechts muss dabei generell zunächst die Frage gestellt werden, ob es zur Beurteilung einer asymmetrischen Kriegssituation überhaupt herangezogen werden kann.<sup>275</sup> Die Grundprinzipien des HVR beruhen auf der Vorstellung eines Krieges zwischen Staaten, sodass die Kategorisierung und Typologisierung der nicht-staatlichen Akteure und der ihr geschuldeten Herrschaftsformen nur sehr allgemein erfasst werden können. Somit entsteht ein sehr breites Feld von Interpretationsmöglichkeiten, die zum Teil zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen und Urteilen führen können. Es scheint, als ob die Grundausslegung des HVR der asymmetrischen Kriegssituation nicht gerecht würde. Weder die Anzahl palästinensischer Opfer im Verhältnis zu israelischen Verlusten allein, noch die palästinensischen Opfer im Einzelnen, können als Maßstab für Unverhältnismäßigkeit herangezogen werden. Denn so sehr man hier moralische oder humanitäre Bedenken äußern kann, bewaffnete Konflikte, Auseinandersetzungen und Aufstände bringen Opfer mit sich. Es ist zunächst das Ziel des Gegenübers diese zu verursachen. Sowohl Israel als auch die Hamas verfolgen dieses Ziel und versuchen es mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu erreichen. Hinsichtlich der Unverhältnismäßigkeit kann dabei festgehalten werden, dass man vom normativen Analysestandpunkt aus, aufgrund seines generellen und subjektiven Charakters, keine eindeutige Aussage treffen

---

275 Vgl.: Herdegen, Matthias(2009), S.9.

kann. Einen generellen Vorwurf des unverhältnismäßigen Einsatzes militärischer Mittel lässt er jedenfalls nicht zu.

Auf deskriptiver Ebene zeigt sich zunächst ein ähnliches Bild. Die Ergebnisse der Analyse sind nicht kongruent. Während im Fall der Gazaer Polizei die Analyse von Mittel und Ziel eine Schlussfolgerung auf den öffentlich kommunizierten politischen Zweck zulässt, eröffnen die intervenierenden Rahmenbedingungen mehrere Möglichkeiten der Interpretation. Aus einem beobachtbaren defensiven Mittel kann sich bei Berücksichtigung der Rahmenbedingungen ein offensives Mittel entwickeln. Dabei ist aber nicht gesagt, dass die Rahmenbedingungen genauso den Tatsachen entsprachen, wie sie letztendlich in die Analyse einfließen. Der Fall Al-Fakhura zeigt dies sehr deutlich. Aus einer gezielten Bekämpfung gegnerischer Kommandoeinheiten im urbanen Gebiet wird eine Abschreckung durch unterschiedslosen Beschuss urbaner Gebiete. Ob dies nun wirklich den Tatsachen entspricht und die Rahmenbedingungen so auszulegen sind, dass in der Analyse auf einen anderen politischen Zweck als den, der offiziell kommuniziert wurde, geschlossen werden kann, ist anhand eines einzigen Falls nicht zu klären. Somit kann die vorliegende Analyse nur Tendenzen aufweisen.

Nimmt man sich der Erkenntnisse der drei Fallstudien an, zeigt sich eine Tendenz zu einem unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel in Bezug auf den öffentlich kommunizierten politischen Zweck. Die Frage, die hierbei aufgeworfen wird ist, ob der politische Zweck, der durch den vermeintlich unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel angenommen werden kann, der wahre Zweck ist. Denn oft werden diese auf Grund von innen- oder außenpolitischen Gründen nicht öffentlich kommuniziert und hinter einem scheinbar gemäßigten Zweck verborgen aber dennoch verfolgt. Wäre diese der Fall, würde sich der Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit tendenziell wieder ins Gegenteil kehren. Denn wenn der nicht kommunizierte politische Zweck, in diesem Fall der Machtgewinn im internationalen System bzw. die Wiederherstellung einer starken Machtposition in der Region durch Abschreckung, der eigentliche politische

Zweck der OCL war, wären die militärischen Mittel nicht mehr unverhältnismäßig. Für diese Annahme gibt es durchaus Hinweise. Hohe Militärs äußerten sich bereits vor OCL bezüglich der Frage, wie man mit Orten verfahren würde die Israel weiter attackieren, dass Israel von unverhältnismäßiger militärischer Härte Gebrauch machen wird, welche sich auch gegen Zivilisten richtet. Um diese Frage abschließend zu klären müsste, eine genauere und umfangreichere Analyse von OCL statt finden.

## 7 Literatur

Adomeit, Hannes (2008): *Russische Nahostpolitik*, Stiftung Wissenschaft und Politik. Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Diskussionspapier 2008/02, [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/adm\\_Russische\\_Nahostpolitik\\_ks.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/adm_Russische_Nahostpolitik_ks.pdf). Zugriff, 21.März 2011.

Agence France Press (2008): Rice works the phone to restore Gaza ceasefire. [http://www.lexisnexis.com/de/business/results/docview/docview.do?docLinkInd=true&risb=21\\_T11580311431&format=GNBFULL&sort=BOOLEAN&startDocNo=1&resultsUrlKey=29\\_T11580311434&cisb=22\\_T11580311433&treeMax=true&treeWidth=0&csi=10903&docNo=1](http://www.lexisnexis.com/de/business/results/docview/docview.do?docLinkInd=true&risb=21_T11580311431&format=GNBFULL&sort=BOOLEAN&startDocNo=1&resultsUrlKey=29_T11580311434&cisb=22_T11580311433&treeMax=true&treeWidth=0&csi=10903&docNo=1), Zugriff: 21.03.2011.

Al Mezan Centre for Human Rights (2009): Persons Killed and Property Damaged or Destroyed in the Gaza Strip by the Israeli Occupation Forces during Operation Cast Lead (27 December 2008 – 18 January 2009). <http://www.mezan.org/upload/8941.pdf>, Zugriff: 21.03. 2011.

Al-Ahram Weekly (2008): Calm for now. <http://weekly.ahram.org.eg/2008/902/eg2.htm>, Zugriff: 21.03.2011.

Barzak, Ibrahim (2008): Hamas feuert weiter Raketen auf Israel; Jerusalem: Keine Verhandlungslösung - Schon weit über 300 tote Palästinenser. *Stuttgarter Nachrichten*, (30. Dezember 2008), S.4.

BBC-online(2008): Massive Israeli air raids on Gaza. [http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle\\_east/7800985.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/7800985.stm), Zugriff: 23.03.2011.

Beckmann, Rasmus (2008): *Clausewitz, Terrorismus und die NATO-Antiterrorstrategie: Ein Modell strategischen Handelns*. Lehrstuhl für Internationale Politik und Außenpolitik der Universität zu Köln, AIPA 3/2008, Köln.

Beckmann, Rasmus (2011): *Clausewitz trifft Luhmann. Eine systemtheoretische Interpretation von Clausewitz' Handlungstheorie*, Wiesbaden: VS.

Ben-Naftali, Orna; Michaeli, Keren R. (2003): „We Must Not Make a Scarcrow of the Law: A Legal Analysis of the Israeli Policy of Targeted Killings“, in: *Cornell Internationale Law Journal* 36(4), 233-292.

Bickerton, Ian J.; Klausner, Carla L. (2007): *A History of the Arab-Israel Conflict*, 5. Auflage, New Jersey: Prantice Hall.

Bowett, Derek William (1958): *Self-Defence in International Law*, Manchester: Manchester University Press.

Bruha, Thomas (2001): „Gewaltverbot und Humanitäres Völkerrecht nach dem 11. September 2001“, in: *Archiv für Völkerrecht* 40(4), 383-421.

Bruha, Thomas; Bortfeld, Michael (2001): „Terrorismus und Selbstverteidigung – Voraussetzung und Umfang erlaubter Selbstverteidigungsmaßnahmen nach

den Anschlägen vom 11. September 2001“, in: *Zeitschrift der Vereinten Nationen* 49(5), 161-167.

Bundeszentrale für politische Bildung (2009): Israel nach der Wahl.  
[http://www.bpb.de/themen/YNBYWU,0,0,Israel\\_nach\\_der\\_Wahl.html](http://www.bpb.de/themen/YNBYWU,0,0,Israel_nach_der_Wahl.html),  
Zugriff: 21.03. 2011.

Central Commission for Documentation and Pursuit of Israeli War Criminals (2009):  
[http://www.tawtheeq.ps/tawtheeq\\_num.pdf](http://www.tawtheeq.ps/tawtheeq_num.pdf), (arabisch), Zugriff: 20.03.2011.

Cordesman, Anthony H. (2009): *The „Gaza-War“. A Strategic Analysis*, Center for Strategic and International Studies, Report, Washington D.C.,  
[http://www.csis.org/media/csis/pubs/090202\\_gaza\\_war.pdf](http://www.csis.org/media/csis/pubs/090202_gaza_war.pdf),  
Zugriff: 20.03.2011.

Croitoru, Joseph (2007): *Hamas. Der israelische Kampf um Palästina*, München: C.H. Beck.

Dahoah-Halevi, Jonathan (2009): *Fatal casualties of the Palestinian security forces-Myth vs. Reality*, (hebräisch), Jerusalem Center of Public Affairs, Jerusalem,  
<http://www.jcpa.org.il/JCPAHeb/Templates/showpage.asp?FID=594&DBID=1&LNGID=2&TMID=99&IID=227.12>, Zugriff: 21.03.2011.

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2009a): Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.521.de.pdf>, Zugriff: 21.03.2011.

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2009b): Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.51.de.pdf>, Zugriff: 25.03.2011.

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2009c): Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.522.de.pdf>, Zugriff: 25.03.2011.

Dinstein, Yoram (2004): *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, Cambridge: Cambridge University Press.

Dinstein, Yoram (2005): *War, Aggression and Self Defence*, 4. Auflage, Cambridge: Cambridge University Press.

DW-world.de (2006): Hamas besetzt Schlüsselposten in palästinensischem Kabinett. <http://www.dw-world.de/dw/article/0,,1939094,00.html>, Zugriff: 21.03.2011.

Edward T. Pound (1991): A Close Look at U.S. Aid to Israel Reveals Deals that Push Cost Above Publicly Quoted Figures, *Wall Street Journal*(Eastern edition), 19. September 1991, S. A16.

Ehnes, Ulrike; Labriola, Patrick (1999): *Politisches Wörterbuch zum Regierungssystem der USA*, 2. Auflage, München, Wien: Oldenbourg.

Europäischen Union (2008): *Gemeinsamer Standpunkt 2008/586/GASP des Rates vom 15. Juli 2008 zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/871/GASP*, Amtsblatt der Europäischen Union 2008/L188, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:188:0071:0076:DE:PDF>, Zugriff: 21.03.2011.

Focus online (2007): Fatah wirft Hamas Putsch vor, [http://www.focus.de/politik/ausland/nahost/gazastreifen\\_aid\\_63158.html](http://www.focus.de/politik/ausland/nahost/gazastreifen_aid_63158.html), Zugriff: 21.03.2011.

France Diplomatie (2008): Erklärung der französischen EU-Präsidentschaft zur Gewalt in Gaza, [http://www.diplomatie.gouv.fr/de/europa\\_4/franzosische-eu-prasidentschaft\\_1995/erklarungen-der-franzosischen-eu-prasidentschaft\\_2081/eu-erklarung-zur-gewalt-in-gaza-27.12.2008\\_5844.html](http://www.diplomatie.gouv.fr/de/europa_4/franzosische-eu-prasidentschaft_1995/erklarungen-der-franzosischen-eu-prasidentschaft_2081/eu-erklarung-zur-gewalt-in-gaza-27.12.2008_5844.html), Zugriff: 21.03.2011.

Franck, Thomas (2002): *Recourse of Force, State Action Against Threats and Armed Attacks*, Cambridge: Cambridge University Press.

Gardam, Judith (2004). *Necessity, Proportionality and the Use of Force by States*, Cambridge: Cambridge University Press

Global Security (2011a): Al-Aqsa Intifada, <http://www.globalsecurity.org/military/world/war/intifada2.htm>, Zugriff: 21.03.2011.

Global Security (2011b): M825 155mm Projectile, <http://www.globalsecurity.org/military/systems/munitions/m825.htm>, Zugriff: 21.03.2011.

Goldberg, Jeffery (2009): Nizar Rayyan of Hamas on God's Hatred of Jews, *The Atlantic*, [http://jeffreycgoldberg.theatlantic.com/archives/2009/01/nizar\\_rayyan\\_of\\_hamas\\_on\\_gods.php](http://jeffreycgoldberg.theatlantic.com/archives/2009/01/nizar_rayyan_of_hamas_on_gods.php), Zugriff: 21.03.2011.

Harsanyi, David (2009). Death to all Juice. *Denver Post*. [http://www.denverpost.com/harsanyi/ci\\_11410945](http://www.denverpost.com/harsanyi/ci_11410945), Zugriff: 21.03.2011.

Greenwood, Christopher L. (2002): „International Law and ‘the war against terrorism’“, in: *International Affairs* 78(2), 301-318.

Greenwood, Christopher L. (1994): „Geschichtliche Entwicklung und Rechtsgrundlagen“, in: Dieter Fleck (Hg.): *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, München: C.H. Beck, 1-33.

Haaretz (2009): Poll: Most Israelis support continuing Gaza military op, <http://www.haaretz.com/news/poll-most-israelis-support-continuing-gaza-military-op-1.267228>, Zugriff: 21.03.2011.

Hailbronner, Kay (2007): „Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte“, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hg.): *Völkerrecht*, 4. Auflage, Berlin: De Gruyter Recht, 157-264.

Hargrove, John Lawrence (1987): „The Nicaragua Judgement and the Future of the Law of Force and Self- Defence“, in: *American Journal of International Law* 81(1), 135-143.

Henckaert, Jean-Marie; Doswald-Beck, Louise (2007): *Customary International Humanitarian Law: Volume 1, Rules*, 3. Auflage, Cambridge: Cambridge University Press.

Hendel, Yoaz (2008): „The Reserves Comeback“, in: *Strategic Assessment* 10(4), <http://www.inss.org.il/publications.php?cat=21&incat=&read=1647>, Zugriff: 21.03.2011.

Herdegen, Matthias (2009): *Völkerrecht*, 8. Auflage, München: C.H. Beck.

Herz, John H. (1961): *Weltpolitik im Atomzeitalter*, Stuttgart: Kohlhammer.

Heumann, Pierre (2008): Israels Wahlkampf und Gaza-Offensive. Schlacht um das Amt des Premiers, *Spiegel-Online* (29.12.2008), <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,598783,00.html>, Zugriff: 22.03.2011.

Hexel, Ralf (2008): *Neuwahlen in Israel: Netanyahu, Livni oder Barak - wer wird neuer israelischer Ministerpräsident?*, Friedrich-Ebert Stiftung, Hintergrundinformationen aus der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, <http://library.fes.de/pdf-files/iez/05882.pdf>, Zugriff: 21.03.2011.

Higgins, Rosalyn (1995): *Problems and Process. International Law and How We Use It*, Oxford: Clarendon Press.

Higgins, Rosalyn (2008): *Responding to Hamas Attacks from Gaza - Issues of Proportionality*, Israel Ministry of Foreign Affairs, Background Paper Dec/2008, <http://www.mfa.gov.il/MFA/Government/Law/Legal+Issues+and+Rulings/Responding+to+Hamas+attacks+from+Gaza+-+Issues+of+Proportionality+-+March+2008.htm>, Zugriff, 21.März 2011.

Hobe, Stephan; Kimminich, Otto (2004): *Einführung in das Völkerrecht*, 8. Auflage, Tübingen, Basel: A. Franke.

Homeoffice (2011). Proscribed terrorist groups, <http://www.homeoffice.gov.uk/publications/counter-terrorism/proscribed-terror-groups/proscribed-groups?view=Binary>, Zugriff: 21.03.2011.

Human Right Council (2010). *Bericht der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen über den Gaza Konflikt*. Neu Isenburg: Semit.

IDF (2011): IDF Units, <http://dover.idf.il/IDF/English/units/default.htm>, Zugriff: 23.03.2011

IDF Spokesman (2009a): Majority of Palestinians Killed in Operation Cast Lead: Terror Operatives, <http://dover.idf.il/IDF/English/News/today/09/03/2602.htm>, Zugriff: 26.03.2011.

IDF (2009a): The Operation in Gaza 27 December 2008 – 18 January 2009. Factual and legal Aspects, July 2009, <http://www.mfa.gov.il/NR/rdonlyres/E89E699D-A435-491B-B2D0-017675DAFEF7/0/GazaOperation.pdf>, Zugriff: 21.03.2011.

IDF (2009b): Conclusion of Investigations into Central Claims and Issues in Operation Cast Lead - Part 2, <http://dover.idf.il/IDF/English/opcast/postop/press/2202.htm>, Zugriff: 21.03.2011.

IDF (2010): Gaza Operation Investigation: Second Update, July 2010, <http://www.mfa.gov.il/NR/rdonlyres/1483B296-7439-4217-933C-653CD19CE859/0/GazaUpdateJuly2010.pdf>, Zugriff: 21.03.2011.

Intelligence and Terrorism Information Center at the Israel Intelligence Heritage & Command Center (2009): Summary of rocket fire and mortar shelling in 2008, [http://www.terrorism-info.org.il/malam\\_multimedia/English/eng\\_n/pdf/ipc\\_e007.pdf](http://www.terrorism-info.org.il/malam_multimedia/English/eng_n/pdf/ipc_e007.pdf) Zugriff 21.03.2011.

Intelligence and Terrorism Information Center at the Israel Intelligence Heritage & Command Center (2008). Hamas's military buildup in the Gaza Strip (Updated April 2008), [http://www.terrorism-info.org.il/malam\\_multimedia/English/eng\\_n/pdf/hamas\\_080408.pdf](http://www.terrorism-info.org.il/malam_multimedia/English/eng_n/pdf/hamas_080408.pdf), Zugriff: 21.03.2011.

International Committee of the Red Cross (1980): Protocol on Prohibitions or Restrictions on the Use of Incendiary Weapons (Protocol III), <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/515?OpenDocument>, Zugriff: 21.03.2011.

International Court of Justice (1986): Reports of Judgements. Advisory Opinions and Orders. Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua. (Nicaragua v. United States of America). Merits. Judgement of 27 June. 1986, <http://www.icj-cij.org/docket/files/70/6503.pdf>, Zugriff: 21.03.2011.

International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (2000): Court Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia, <http://www.icty.org/x/file/Press/nato061300.pdf>, Zugriff: 21.März 2011.

International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (1995): The Prosecutor v. Tadić. Case No. IT-94-1. Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction, <http://www.icty.org/x/cases/tadic/acdec/en/51002.htm>, Zugriff: 21.03.2011.

Ipsen, Knut (1999). *Völkerrecht*, 4. Auflage, München: C.H. Beck.

Israel Election Results (2009): All the 2009 Polls together, <http://israel-election-results.info/Haaretz.htm>, Zugriff: 21. März 2011.

Israel High Court of Justice (2005): Public Committee against Torture in Israel v. Government of Israel. HCJ 769/02 at 19, [elyon1.court.gov.il/files\\_eng/02/690/007/a34/02007690.a34.pdf](http://elyon1.court.gov.il/files_eng/02/690/007/a34/02007690.a34.pdf), Zugriff: 20.03.2011.

Israelische Botschaft in Deutschland (2008): Presseerklärung vom 28.12.2008, <http://berlin.mfa.gov.il/mfm/Data/151519.pdf>, Zugriff: 21.03.2011.

Israelisches Außenministerium (2010): Israel's Diplomatic Missions Abroad: Status of relations, <http://www.mfa.gov.il/mfa/about%20the%20ministry/diplomatic%20missions/Israels%20Diplomatic%20Missions%20Abroad>, Zugriff: 21.03.2011.

Jäger, Thomas; Beckmann, Rasmus (2007): „Die internationalen Rahmenbedingungen deutscher Außenpolitik“, in: Thomas Jäger, Alexander Höse, Kai Oppermann (Hg.): *Deutsche Außenpolitik. Sicherheit, Wohlfahrt, Institutionen und Normen*, Wiesbaden:VS, 13-39.

Jane's Infantry Weapons (2011a): 120 mm M970 and M971 DPICM cargo bombs (Israel). Ammunition for mortars, <http://www.janes.com/articles/Janes-Infantry-Weapons/120-mm-M970-and-M971-DPICM-cargo-bombs-Israel.html>, Zugriff: 21.03.2011.

Jane's Infantry Weapons (2011b): <http://www.janes.com/articles/Janes-Infantry-Weapons/120-mm-M970-and-M971-DPICM-cargo-bombs-Israel.html>.

Zugriff, 21.März 2011.

Jinks, Derek (2003): „September 11 and the Laws of War“, in: *Yale Journal of International Law* 28(1), 1-51.

Journal of Palestine Studies (2009): „Special Focus: Operation Cast Lead“, in: *Journal of Palestine Studies* 151(3), 93-259.

Katz, Yaakov (2007): Army to upgrade reservist equipment, *The Jerusalem Post*. (20. März 2007), <http://www.jpost.com/Israel/Article.aspx?id=55392>,

Zugriff: 21.03.2011.

Kirgis, Frederic (2001): „Israel's Intensified Military Campaign Against Terrorism“, in: *American Society of international Law* 12/2001, <http://www.asil.org/insigh78.cfm>, Zugriff: 21.03.2011.

Kreß, Claus; Schiffbauer, Björn (2009): „Erst versenkt, dann zu Völkerrecht erhoben“, in: *Juristische Arbeitsblätter* 10(8-9), 611-616, <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/kress/Kress10092010.pdf>, Zugriff: 21.03.2011.

Likud (2011): National Security, <http://en.netanyahu.org.il/Themes-of/security/>, Zugriff: 21.03.2011.

Matthews, Matt M. (2009): „The Israeli Defence Force Response to the 2006 War with Hezbollah“, in: *Military Review* 89(4), 41-51.

Münkler, Herfried (2003): *Die neuen Kriege*, 4. Auflage, Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.

New York Times online (2010): Hamas: Overview, <http://topics.nytimes.com/top/reference/timestopics/organizations/h/hamas/index.html>, Zugriff: 21.März 2011.

Oeter, Stefan (1994): „Kampfmittel und Kampfmethoden“, in: Dieter Fleck (Hg.): *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, München: C.H. Beck, 89-167.

Palestine Centre for Human Rights (2008): The Dead in the course of the Israeli recent military offensive on the Gaza strip between 27 December 2008 and 18 January, <http://www.pchrgaza.org/files/PressR/English/2008/list.pdf>, Zugriff: 20.03.2011.

Palestine Chronicle (2008a): Arab Connivance in the Gaza Massacre, [http://www.palestinechronicle.com/view\\_article\\_details.php?id=14560](http://www.palestinechronicle.com/view_article_details.php?id=14560). Zugriff, 21.03.2011.

Palestine Chronicle (2008b): Gaza Holocaust Ruffles Egypt, [http://www.palestinechronicle.com/view\\_article\\_details.php?id=14528](http://www.palestinechronicle.com/view_article_details.php?id=14528), Zugriff: 21.März 2011.

Pictet, Jean (1988): „Internationael Humanitarian Law: Definition“, in: UNESCO (Hg.): *International dimension of humanitarian law*, Dordrecht: Martinus Nijhoff, XIX-XXII.

President of Russia (2006): Statements on Major Issues. Press Conference Following Russian-Spanish Talks, [http://archive.kremlin.ru/eng/speeches/2006/02/09/1429\\_type82912type82914type82915\\_101421.shtml](http://archive.kremlin.ru/eng/speeches/2006/02/09/1429_type82912type82914type82915_101421.shtml), Zugriff: 21.03.2011.

Prime Minister's Office (2008): PM Olmert's Comments on the Calm in the South, <http://www.pmo.gov.il/PMOEng/Archive/Press+Releases/2008/06/spokeecalm180608.htm>, Zugriff: 21.03.2011.

Randelzhofer, Albert (2002): „Art. 51“, in: Bruno Simma (Hg.): *The Charta of the United Nations*, Oxford: Oxford University Press.

Rat der Europäischen Union (2008): Statement by the European Union on the Situation in the Middle East, [http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/en/cfsp/105082.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/cfsp/105082.pdf), Zugriff: 21.03.2011.

Reuters (2008): Hamas declares end to ceasefire with Israel, <http://www.reuters.com/article/idUSLI75623220081218>, Zugriff: 21.03.2011.

RIA Novosti (2008a): Russia's Lavrov urges end to Gaza violence, aid to enclave, <http://en.rian.ru/russia/20081228/119204361.html>, Zugriff: 21.03.2011.

RIA Novosti (2008b): President Medvedev orders aid to Russians in Gaza, <http://en.rian.ru/russia/20081229/119208838.html>, Zugriff: 21.03.2011.

Sachar, Howard M. (2007): *A History of Israel. From the Rise of Zionism to Our Time*, 3.Auflage, New York: Knopf.

Schachter, Oskar (1992): „Implementing Limitations on the Use of Force: The Doctrine of Proportionality and Necessity“, in: *American Society of International Law* 86, 39-45.

Schmitz-Elvenich, Heiko, F. (2008): *Targeted Killing - Die völkerrechtliche Zulässigkeit der gezielten Tötung von Terroristen im Ausland*, Frankfurt: Peter Lang.

Spiegel Online (2008): Israel bombardiert weiter, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,599024,00.html>, Zugriff: 21.03.2011.

Spiegel Online (2008b): In der Raketenwerkstatt des Dschihad, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,531452,00.html>, Zugriff: 21.03.2011.

Spiegel Online (2009): Wie die Hamas die Bilder des Krieges kontrolliert. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,600567,00.html>, Zugriff: 20.03.2011.

Sprecher des UN-Generalsekretärs (2008): Statement attributable to the Spokesperson for the Secretary-General on the situation in Gaza and southern Israel, <http://www.un.org/apps/sg/sgstats.asp?nid=3635>,  
Zugriff: 21.03.2011.

Süddeutsche.de (2007). Bürgerkrieg im Gazastreifen, <http://www.sueddeutsche.de/politik/abbas-spricht-von-putsch-buergerkrieg-im-gazastreifen-1.747127>, Zugriff: 21.03.2011.

Tagesschau.de (2008). Arabische Welt empört über blutige Angriffe, <http://www.tagesschau.de/ausland/gazastreifen140.html>, Zugriff: 21.03.2011.

The Guardian (2008). To be in Gaza is to be trapped. <http://www.guardian.co.uk/world/2008/dec/27/israelandthepalestinians-terrorism>, Zugriff: 21.03.2011.

The Humanitarian Monitor occupied Palestinian territory (2008). September Overview, [http://www.ochaopt.org/documents/ocha\\_opt\\_humanitarian\\_monitor\\_2008\\_10\\_1\\_english.pdf](http://www.ochaopt.org/documents/ocha_opt_humanitarian_monitor_2008_10_1_english.pdf), Zugriff: 21.03.2011.

The International Institute for Strategic Studies (2011): *The Military Balance 2011. The annual assessment of global military capabilities and defense economics*, London: European Publication.

The Jerusalem Found (2011): Hamas Charter (1988), <http://www.thejerusalemfund.org/carryover/documents/charter.html>,  
Zugriff: 21.03.2011.

The Sunday Times (2009): Israel admits using white phosphorous in attacks on Gaza, [http://www.timesonline.co.uk/tol/news/world/middle\\_east/article5575070.ece](http://www.timesonline.co.uk/tol/news/world/middle_east/article5575070.ece), Zugriff: 21.03.2011.

The White House (2008): Press Briefing by Deputy Press Secretary Gordon Johndroe, <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2008/12/20081229-1.html>, Zugriff: 21.03.2011.

United Nation Information System for the Questions of Palestine (2008): Bericht des Sondergesandte Richard Falk vor dem Human Right Council, <http://unispal.un.org/unispal.nsf/9a798adbf322aff38525617b006d88d7/bb0c3c85fe5579bd8525753900615472?OpenDocument>, Zugriff: 21.03.2011.

United Nations (1974): Resolution 3314, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/739/16/IMG/NR073916.pdf?OpenElement>,  
Zugriff: 21.03.2011.

United Nations (2008a): Resolution 1850 (2008), <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N08/653/59/PDF/N0865359.pdf?OpenElement>,  
Zugriff: 21.03.2011.

United Nations (2008b): The situation in the Middle East. Question of Palestine. Document A/62/673-S/2008/72, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N08/228/08/PDF/N0822808.pdf?OpenElement>, Zugriff: 21.03.2011.

United Nations (2008c): The situation in the Middle East. Question of Palestine. Document A/62/857-S/2008/367, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N08/336/79/PDF/N0833679.pdf?OpenElement>, Zugriff: 21.03.2011.

United Nations (2008d): The situation in the Middle East. Question of Palestine. Document S/2008/420, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N08/399/38/PDF/N0839938.pdf?OpenElement>, Zugriff: 21.03.2011.

United Nations (2008e): The situation in the Middle East. Question of Palestine. Document S/2008/807, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N08/668/52/PDF/N0866852.pdf?OpenElement>, Zugriff: 21.03.2011.

United Nations (2011a): The Role of the Secretary-General, <http://www.un.org/s/sgrole.shtml>, Zugriff: 21.03.2011.

United Nations (2011b): Charta der Vereinten Nationen und Status des Internationalen Gerichtshofs, [http://www.un.org/Depts/german/un\\_charta/charta.pdf](http://www.un.org/Depts/german/un_charta/charta.pdf). Zugriff, 21.03.2011.

United Press International (2010): Israel unveils defense shield for Merkavas,  
[http://www.upi.com/Business\\_News/Security-Industry/2010/04/06/Israel-unveils-defense-shield-for-Merkavas/UPI-97231270579381/](http://www.upi.com/Business_News/Security-Industry/2010/04/06/Israel-unveils-defense-shield-for-Merkavas/UPI-97231270579381/),  
Zugriff: 25.03.2011.

US Department of State (2010): Foreign Terrorist Organizations,  
<http://www.state.gov/s/ct/rls/other/des/123085.htm>, Zugriff: 21.03.2011.

US Supreme Court (2005): Hamdan vs. Rumsfeld, Secretary of Defense, et al.,  
<http://www.supremecourt.gov/opinions/05pdf/05-184.pdf>,  
Zugriff: 20.03.2011.

van Crefeld, Martin (1998): *Die Zukunft des Krieges*, München:Gerling.

Verdross, Alfred (1964): *Völkerrecht*, 5. Auflage, Wien: Springer.

Fieldler, Siegfried (1986): *Kriegswesen und Kriegsführung im Zeitalter der Kabinettskriege*, Koblenz: Bernhard&Graefe.

Vitzthum, Wolfgang Graf (Hg.) (2007): *Völkerrecht*, 4. Auflage, Berlin: De Gruyter  
Recht.

von Clausewitz, Carl (2003[1832]): *Vom Kriege*, 4. Auflage, Ulm: Ullstein.

Waldock, Humphrey (1952): „Regulation of the Use of Force by Individual States in International Law“, in: *Recueil des Cours* 81(2), 451-517.

Waltz, Kenneth N.(1979): *Theorie of international Politics*, New York:McGraw-Hill.

Weber, Max (1980[1956]): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 1. Halbband*, Thüringen: JCB Mohr.

Y-net (2010): Russian FM: Talking to Hamas important, <http://www.ynetnews.com/articles/0,7340,L-3912420,00.html>. Zugriff, 21.03.2011.